Die Bodenzinsfrage

im bayerischen Landtag.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen staatswirtschaftlichen Fakultät

der

K. Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Alexander Schrüffer,
Rechtspraktikant.

München, 1907.
Kgl. Hof-Buchdruckerei Kastner & Callwey.

Die Bodenzinsfrage

im bayerischen Landtag.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen staatswirtschaftlichen Fakultät

der

K. Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

ACAD.
LUDOVIC.
BIBL.

vorgelegt von

Alexander Schrüffer,
Rechtspraktikant.

München, 1907.
Kgl. Hof-Buchdruckerei Kastner & Callwey.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München.

Referent:

Professor Dr. L. Brentano.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist ein Versuch, die Bodenzinsbewegung des vergangenen Jahrhunderts von ihrem Beginn bis zur Gegenwart an der Hand der Gesetzgebung nach ihrem Wesen, ihren Ursachen und Wirkungen darzustellen. Es ist dies ja eine Frage, die unter lebhafter Anteilnahme der vorzugsweise interessierten Pflichtigen und aller übrigen Kreise noch gegenwärtig den Landtag beschäftigt und voraussichtlich noch längere Zeit beschäftigen wird. Wie sich die Lösung dieser schwierigen Aufgabe gestalten wird, ist angesichts der gegenwärtigen Finanzlage noch ungewiß; daß sie aber in nicht allzu ferner Zeit erfolge, ist in hohem Maße wünschenswert. Ob nun die Gesichtspunkte, die der Verfasser als Richtlinien für die künftige gesetzliche Behandlung sich vorstellte, ausschlaggebend sein werden, wird die Zukunft lehren.

Von der Anfügung der einschlägigen Gesetze glaubte der Verfasser absehen zu dürfen, nachdem die neueren Textausgaben nahezu bis zur Gegenwart fortgeführt sind und wohl den meisten Lesern zur Hand sein werden, anderseits eine derart umfangreiche Beigabe eine nicht unwesentliche Belastung des Buches zur Folge gehabt hätte.

Es sei mir gestattet, an dieser Stelle noch Herrn Geheimen Hofrat Professor Dr. Brentano für die liebenswürdigen Anregungen, die er mir bei der Entstehung der Arbeit hat zu Teil werden lassen, geziemenden Dank zum Ausdruck zu bringen.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort III

I. Teil. **Geschichtliche Entwicklung der Bodenzinsbewegung bis 1848.**

1. Kapitel. Ursprung der Bodenzinse 1
2. Kapitel. Die Reformbewegungen bis 1848 4

II. Teil. **Die ältere Gesetzgebung.**

1. Kapitel. Das Gesetz vom 4. Juni 1848 6
2. Kapitel. Das Grundentlastungsgesetz vom 28. April 1872 . . 15

III. Teil. **Die neuere Gesetzgebung.**

1. Kapitel. Die Vorgeschichte des Gesetzes von 1898 21
2. Kapitel. Das Gesetz vom 2. Februar 1898, die Fortsetzung der Grundentlastung betreffend 25
3. Kapitel. Das Gesetz vom 12. Dezember 1899 34
4. Kapitel. Die Gesetze vom 18. Dezember 1901 und 10. August 1904 38
5. Kapitel. Die Gesetzgebung von 1906 44

IV. Teil. **Kritik und Ergebnis der Darstellung.**

1. Kapitel. Die bisherige Entwicklung 50
2. Kapitel. Der gegenwärtige Stand der Bodenzinsfrage und ihre zukünftige Gestaltung 63

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548315_0112

I. Teil.

Geschichtliche Entwicklung der Bodenzinsbewegung bis zum Jahre 1848.

1. Kapitel.

Ursprung der Bodenzinse.[1])

Die Darstellung der historischen Entwicklung einer jeden Materie hat zur unerläßlichen Voraussetzung die Feststellung jener Grundbegriffe, die den Gegenstand der Abhandlung bilden. Bevor wir uns daher dem eigentlichen Thema zuwenden, dürfte es notwendig sein, in aller Kürze uns zunächst über die Bedeutung und im Zusammenhang damit über die Entstehung der Bodenzinse klar zu werden.

Die Definition: „Bodenzins ist ein bestimmter, unveränderlicher Geldbetrag, welcher von dem jeweiligen Besitzer eines bestimmten Grundstücks an einen bestimmten Berechtigten (Staat, Korporation, Stiftung oder Privatmann) aus einem besonderen Privatrechtstitel bezahlt werden muß" gibt nur eine formaljuristische Umgrenzung des Begriffs, aber nicht eigentlich eine Erläuterung des Wesens und der inneren Natur desselben.

Viel weiter ist der Begriff „Grundgefälle": „Alle Abgaben aus Grundbesitz, welche aus einem Titel des allgemeinen Privatrechts an einen Berechtigten entweder als Bodenerzeugnisse oder in Geld zu entrichten sind; sie können alljährlich anfallen (wie

---

[1]) Literatur: Meurer, Das Zehent- und Bodenzinsrecht in Bayern, Stuttgart 1898. — Hausmann, Die Grundentlastung in Bayern, Straßburg 1892. — Damianoff, Die Zehentregulierung in Bayern, Stuttgart 1896. — Kohl, Bodenzinse, Neumarkt i. O. 1898. — Eisenmann, Wie bringt der Bauer seinen Bodenzins weg? München 1904. — Seydel, Bayerisches Staatsrecht I, II, V. — Hock, Handbuch der Finanzverwaltung. — Stengel, Grundentlastung in Bayern, Würzburg 1874. — Judeich, Die Grundentlastung in Deutschland, Leipzig 1863. — Dollmann, Gesetzgebung des Königreichs Bayern I, 1: Pözl, Das bayerische Grundlastenablösungsgesetz, Erlangen 1855. — Die Landwirtschaft in Bayern, Denkschrift 1862. — Maßnahmen der landwirtschaftlichen Verwaltung, Denkschrift 1897. — Döllinger, Verordnungensammlung.

die Bodenzinse oder die Zehnten) oder nur bei besonderem Anlaß (z. B. Besitzwechselshandlohn, Lehenserneuerungsreichnis); sie können in ihrer Größe bestimmt sein oder jeweils wechseln."[1])

Die derzeitige budgetmäßige Bezeichnung ist „Grundgefälle", und zwar unterscheidet man „Grundgefälle zur Staatskasse" (Staatsbodenzinse), verrechnet in einem besonderen Etat, und solche zur Ablösungskasse (Ablösungsbodenzinse), verrechnet im allgemeinen Etat der Staatsschuld unter lit. C: Grundrentenablösungsschuld. Daneben bestehen noch Bodenzinse im Eigentum von Privaten, Stiftungen und Gemeinden.

Ein kurzer geschichtlicher Rückblick, nicht nur auf die Grundlage und Entstehung der Bodenzinse, sondern auch auf die durch sie veranlaßte Gesetzgebung und auf die Strömungen zu ihrer Beseitigung wird deshalb angezeigt erscheinen.

Der Begriff „Bodenzinse" ist eigentlich erst seit 1848 modern geworden, d. h. in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen; er war aber schon früher als Bezeichnung sowohl für fixe Geldbeträge als für Zinsen aus einem ihm gegenüberstehenden Kapital angewendet worden. Schon die Verordnung vom 21. Juni 1803, welche den Grunduntertanen der aufgehobenen ständischen Klöster die Ablösung des Obereigentums gestattet, spricht von der Verabreichung der auf jedem Gut haftenden Zinsen, Gilten und anderen jährlichen Geld- und Naturalleistungen „unter der veränderten Benennung eines Bodenzinses oder Zensus".

Der Ausdruck „Bodenzins" selbst als Bezeichnung von Grundabgaben wurde aber schon viel früher gebraucht.

Die Quellen der Bodenzinse sind entweder privatrechtlich oder öffentlichrechtlich; ihre Herkunft deutet noch bis zum Jahre 1856 das Staatsbudget an, in welchem sie unter der Bezeichnung aufgeführt werden: „Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle." Auch die Gerichtsbarkeit war im Laufe der Zeit Gegenstand des Privatrechts geworden, infolgedessen erhielten auch die darauf beruhenden Abgaben privatrechtlichen Charakter.

Der Bauer, welcher ein Gut oder Grundstück in Nutzgenuß hatte, mußte als Aequivalent hiefür dem Grundherrn jährlich und ständig gewisse Abgaben in Geld oder in Naturalien leisten (Stift und Gilt), auch war er zu gemessenen und ungemessenen Diensten verpflichtet (Frohnden, Scharwerk). In Anerkennung des Obereigentums mußte als unständige Abgabe hauptsächlich in Besitzveränderungsfällen das Laudemium (Handlohn) — bei Leibrecht und Neustift auch „Leibgeld" genannt — gezahlt werden, in Sterbfällen das Mortuarium (Besthaupt, Sterbhandlohn).

---

[1]) cf. Blätter für bayer. Finanzwesen 1894, S. 225.

Der Zehent[1]) war entweder Personalzehent (vom persönlichen Erwerb) oder Realzehnt (vom Fruchterwerb). Er bildete die älteste Form der Pfarrbesoldung, indem er dem Geistlichen von den Einwohnern seiner Pfarrei gereicht werden mußte. Dieser ursprünglich rein „geistliche" Zehnt kam schon vor den Säkularisationen der Reformationszeit infolge der weltlichen Stellung der Bischöfe und des Lehenswesens vielfach in die Hände von Nichtpriestern, als sog. „Laienzehnt". Neben diesem, nach kanonistischer Auffassung auf göttlich-rechtlicher Grundlage beruhendem bildete sich auch ein „weltlicher" Zehnt aus als Abgabe an den Grundeigentümer (cf. Bayrisches Landrecht von 1756, II. c. 10 und Anmerkungen von Kreittmayr).

Das ursprünglich freie Dorfgericht war im Laufe der Zeiten zu einem Hofgericht privatrechtlicher Natur geworden, die Gerichtsbarkeit war an die Grundherren gefallen, und die Grundholden mußten neben den Taxen, Sporteln und Gebühren ein bestimmtes Schutzgeld für Unterhaltung der Jurisdiktion (vielfach Vogteihaber genannt) entrichten, außerdem – und das war der wertvollste Bestandteil der Gerichtsbarkeit – waren sie zu teils gemessenen, teils ungemessenen Hand- und Spanndiensten verpflichtet (Gerichtsscharwerk, im Gegensatz zu dem rein privatrechtlichen Giltscharwerk).

Die rechtliche Stellung des deutschen Bauernstandes war im Mittelalter eine sehr wechselnde. Die ursprünglich freien Bauern waren durch die Lehensverfassung, durch die Commendationen an Kirche und Grundherrn in den Stand der Hörigkeit hinabgesunken. Gegen Ende des Mittelalters jedoch war diese unfreie Stellung tatsächlich nur dem Namen nach bestehend, die Dienste und Abgaben waren schon vielfach in feste Geldrenten umgewandelt worden, und bei den steigenden Lebensverhältnissen, bei dem gewaltigen Aufblühen des Handels war bei gleichbleibenden Renten der Geldpreis gesunken, der Preis für die Produkte gestiegen. Alle Vorteile fielen dem Bauern zu und sicherten ihm eine selbständige, nahezu unabhängige Stellung gegenüber dem verschuldeten Grundherrn. Die Bauern erfreuten sich eines allgemeinen Wohlstands.

Da machte sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine starke reaktionäre Strömung von seiten der Grundherrn geltend; überall regte sich das Bestreben, die Geldleistungen wieder in Naturalleistungen umzuwandeln, um einerseits von den günstigeren Verhältnissen Vorteil zu ziehen, andrerseits aber den Bauernstand wieder in die frühere Hörigkeit und Unterthänigkeit zurückzudrängen. Unterstützt wurde dieses Bestreben der Grundherrn durch die allgemeine politische Lage; die Bauern fanden keinen

[1]) Meurer, S. 15 ff.

Rückhalt an Kaiser und Reich. Der Kaiser war zu schwach, um den Machtgelüsten der Landesherrn und Grundherrn im Interesse des Schutzes der Hörigen wirksam entgegen zu treten. Die Bedrückung mit Abgaben und Lasten, die Ausdehnung der ungemessenen Dienste und Frohnden wurde immer schlimmer, sodaß sie einen Hauptklagegrund in den zwölf Grundartikeln bildeten, wo vor allem neben der Abschaffung der Leibeigenschaft die Ermäßigung der übermäßigen Frohndienste und allzu hohen Gülden und Bodenzinse gefordert wurde.

Die Abweisung dieser Forderungen führte den Bauernkrieg herbei (1525), dessen unglücklicher Ausgang die Gelegenheit zu maßlosen Ausschreitungen einer rücksichtslosen Reaktion bot, unterstützt von den Spitzfindigkeiten des neu rezipierten römischen Rechts.

Diese Reaktion kann als eine der Hauptursachen aller Lasten und Abgaben betrachtet werden, welche die Landwirtschaft des 17., 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in eine so traurige Lage brachten.

---

2. Kapitel.

Die Reformbewegungen bis 1848.

Das Selbstinteresse aufgeklärter Fürsten veranlaßte diese zu Reformen, oder wenigstens zu Reformversuchen, zunächst für ihre eigenen Grundholden, die sog. Domanialbauern. In Preußen waren es Friedrich I., Friedrich Wilhelm I. und besonders Friedrich der Große, in Bayern vor allem Kurfürst Karl Theodor. Diese Versuche scheiterten jedoch an dem Eigennutz und der Indolenz der Beamten.

In Bayern ist als der hauptsächlichste Reformversuch jener Zeit zu betrachten das Kulturmandat vom 3. Mai 1779, welches den Staatsgrundholden die Umwandlung des „schlechten" Besitzrechts (Leibrecht oder Freistift) in Erbrecht erleichterte. Diese und spätere Verordnungen schlugen fehl infolge des Mangels an richtigen Vollzugsbestimmungen und des Widerstands der Beamten.

Eine neue Aera für die Landwirtschaft schien zu erstehen mit der Schaffung der Generallandesdirektion im Jahre 1799. In ihrer neunjährigen Tätigkeit hat diese denn auch viel Gutes für die Landwirtschaft geschaffen. Von besonderer Bedeutung ist hier die schon erwähnte Verordnung vom 21. Juni 1803 bezüglich der Ablösung des Obereigentums. Die Mißverhältnisse in Gesetzgebung und Verwaltung und auch die politischen Ereignisse

bewirkten jedoch eine Stagnation auch in der Agrargesetzgebung.[1])

Ganz neu geregelt wurden die guts- und grundherrlichen Verhältnisse durch das organische Edikt vom 28. Juli 1808, welches später als VI. Beilage zu Tit. V § 4 der Verfassungsurkunde von neuem Bestätigung erhielt. Zugleich wurden alle Grundrenten in Geld oder Früchten für ablösbar erklärt, die Ablösung blieb jedoch von dem beiderseitigen Einverständnis der Beteiligten abhängig und konnte weder von dem Berechtigten noch von dem Verpflichteten einseitig gefordert werden. In Ausführung zu diesem Edikt wurde durch die Verordnung vom 18. September 1810 bezw. 30. September 1813 die Ablösung der unablösbaren Kornbodenzinse, die beim Verkauf von Klosterökonomiegütern, Staatswaldungen und anderen Realitäten ausbedungen waren, vom Staate angeboten. Veranlassung hiezu waren wohl hauptsächlich Gründe finanzieller Natur, nämlich die Besorgnis vor dem Sinken der Einnahmen infolge des Sinkens der Getreidepreise.

Einen Fortschritt bedeuten erst die Verordnungen vom 8. Februar 1825 und 13. Februar 1826, welche die Fixierung und Umwandlung bezw. die Ablösung der ständigen Dominikalgefälle des Staates betreffen. Charakteristisch ist, daß schon hier für gemeindeweise Fixierungen Erleichterungen gewährt werden. Die Bedingungen waren für die Pflichtigen sehr günstig, ihr Verständnis für die Wichtigkeit der ihnen vorgeschlagenen Maßregel war erfreulicherweise nicht gering, sodaß wenigstens bezüglich der Fixierung und Umwandlung ihrer Abgaben und Dienste von den eingeräumten Befugnissen reichlich Gebrauch gemacht wurde. Allein die letztgenannte Verordnung, sowie eine spätere vom 19. Juni 1832, die Fixierung und Ablösung der unständigen Gefälle des Staates betreffend, wurden, soweit sie die Ablösung der Grundgefälle betrafen, infolge der „retrograden Tendenz" des Ministeriums Abel durch Verordnung vom 21. April 1840 außer Kraft gesetzt.

Es erschien beinahe unmöglich, die ganz entgegengesetzten Interessen und Anschauungen der beteiligten Faktoren zu einem fortschrittlichen Gesetzeswerk zu vereinigen, Stillstand und Rückschritt auf allen Gebieten waren die vorherrschenden Merkmale im Wirtschaftsleben am Ende dieser Epoche, die nach den unheilvollen Kriegen am Anfang des 19. Jahrhunderts jahrzehntelang die Möglichkeit einer friedlichen, segensreichen Entwicklung geboten hätte.

---

*) Hausmann S. 118, Damianoff S. 19.

II. Teil.

Die ältere Gesetzgebung.

1. Kapitel.

Das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixierung und Ablösung von Grundlasten betreffend.[1])

Die lang verhaltenen und gewaltsam zurückgedrängten Forderungen auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet hatten endlich im Frühjahr 1848 ihren Ausdruck gefunden. Der reißende Fluß der Volksleidenschaft war über seine Ufer getreten und schien sobald noch nicht zur Ruhe kommen zu wollen. Eine alte und eine neue Wirtschaftsordnung mit all ihren Begleiterscheinungen, ihren Forderungen und Bestrebungen standen in heftigem Kampfe einander gegenüber und rangen um die Oberhand. Der alte, absterbende, aber noch mit starken Wurzeln in der Vergangenheit ruhende Feudalismus hatte sowohl in den Kreisen der Regierung wie in jenen der Volksvertretung noch entschiedene Anhänger, und es galt nun, diese zu überwinden oder einen Ausgleich zu finden zwischen ihnen und den Vertretern der neuen Ordnung auf Grundlage des beweglichen Besitzes und des freien Grundeigentums. An den grundherrlichen Verhältnissen waren ja bisher alle einschneidenden Kulturreformversuche gescheitert.

Die erste Konzession an die öffentliche Meinung war die Verordnung vom 17. März 1848, wodurch jene rückschrittliche, ablösungsfeindliche Verordnung von 1840 außer Kraft gesetzt wurde. Das war jedoch nur eine vorläufige Abschlagszahlung. Der entscheidende Schritt geschah am 19. April 1848, indem der Finanzminister Freiherr von Lerchenfeld den schon in der Thronrede vom 21. März versprochenen Gesetzentwurf über die

[1]) Gesetzblatt 1848 S. 97—118.

Ablösung der Grundlasten einbrachte.[1]) Die Motive gaben eine Reihe von Gründen für die Notwendigkeit eines derartigen Gesetzes an, vor allem: Es sei der Nachteil der Pflichtigen durch diese Rechte manchmal größer als der Nutzen der Berechtigten, außerdem hätten dadurch die Berechtigten Befugnisse, die in einem Staat von gleichberechtigten Bürgern unstatthaft seien, teils die Staatsverwaltung erschweren und Verbesserungen derselben hindern, endlich auch zu manchen Mißbräuchen bezüglich der Erhebung von Abgaben führen. „Sodann ruhen auf dem Boden sehr viele Abgaben, welche zum Teil die Landwirtschaft erschweren und der freien Verfügung über das Eigentum im Wege stehen. Die Bewirtschaftung des Bodens wird insbesondere durch die Unständigkeit mancher Abgaben sehr beeinträchtigt, während die Unablösbarkeit der Grundabgaben die möglichst vorteilhafte Disposition über das Eigentum hindert und unzählige Verwicklungen unter den Beteiligten veranlaßt und unterhält."

Die Regierung beleuchtet damit vorwiegend die wirtschaftlichen und sozialen Beweggründe, von nicht geringer Bedeutung sind jedoch auch die politischen Rücksichten: Sie wollte mit diesem Gesetz die hochgehenden Wogen der allgemeinen Erregung in ein ruhigeres Fahrwasser leiten und das gesunkene Vertrauen zur Obrigkeit heben. Eine gründliche Abstellung aller Mißstände war aber nun dringend geboten, da ja durch die früheren Gesetze die Beseitigung der drückenden Lasten, die Ablösung auf Grund freiwilligen Uebereinkommens ermöglicht, jedoch, wie die lange Erfahrung gelehrt hatte, infolge der divergierenden Interessen ohne wesentliches Resultat geblieben war.

In Ansehung der Wichtigkeit des Gegenstandes wurden die 4 Ausschüsse für Steuern, innere Angelegenheiten, Gesetzgebung und Staatsschuld mit der Vorberatung des Entwurfs beauftragt und hielten 8 Sitzungen ab. Bereits am 6. Mai erstattete der Referent, Dr. Schwindl, den Bericht an das Plenum der Abgeordnetenkammer, welches am 8. Mai die Beratung über den Gegenstand eröffnete und ihm 10 Sitzungen widmete. Am 13. Mai kam der Beschluß der Abgeordnetenkammer an die Reichsratskammer, welche dem kombinierten II., III. und IV. Ausschuß das Gesetz überwies. Referent war hier RR. v. Nietthammer. Nach kurzer Beratung in den Ausschüssen begannen die Plenarberatungen am 20. Mai und gelangten in 3 Sitzungen zum Abschluß, wobei der Entwurf mit einigen Modifikationen die Zustimmung erhielt. Da über einzelne Punkte eine Differenz bestand, wurde eine wiederholte Beratung darüber in beiden Kammern notwendig; am 25. Mai wurde der Gesamtbeschluß erzielt und das Gesetz am 4. Juni veröffentlicht.

---

[1]) Entwurf: Verh. der K. d. Abg., Beil. Bd. I, S. 269. — Motive, S. 281.

Mit dem Aufkommen des modernen Staates und seiner Auffassung als Rechtsstaat war von allem die Privatgerichtsbarkeit nicht mehr zeitgemäß; über den Zusammenhang zwischen ihr und den Grundgefällen ist schon vorher gesprochen worden. An der Spitze des ganzen Gesetzes steht daher die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit gegen Entschädigung für diejenigen Gutsbesitzer, welche sich zur Uebergabe bis zum 18. April 1848 bereit erklärt hatten, für die übrigen besteht die Entschädigung in der Uebernahme ihrer Gerichts- und Polizeibeamten unter den am 12. April 1848 bestandenen Anstellungs- und Pensionsbedingungen. Mit dem 1. Oktober 1848 geht die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat über und damit ist nun zugleich freie Bahn für eine gedeihliche Entwicklung gegeben.

Der weitere Inhalt des Gesetzes, das den Markstein der landwirtschaftlichen Entwicklung der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bilden sollte, ist in großen Zügen folgender:

Gewisse Lasten werden vom 1. Januar 1849 an ohne Entschädigung aufgehoben: Alle Naturalfrohndienste, Besthaupt, Blutzehnt, der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehnt, der Kleinzehent da, wo er nicht bereits seit 30 Jahren hergebracht oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntnis anerkannt ist, einige Weiderechte, sowie alle persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben (Art. 2—6).

Alle übrigen unständigen Gefälle und Zehnten einschließlich der Besitzveränderungsabgaben (Laudemium) unterliegen dem Fixierungszwang (Art. 8—20).

Umwandlung der jährlichen fixen Grundabgabe in eine 4prozentige Zinsleistung des für dieselbe normierten Ablösungskapitals (Art. 28).

Das Prinzip der Ablösbarkeit wird für alle Lasten ausgesprochen, und zwar gibt es hier 2 Wege:

a) Barerlegung des 18fachen des jährlichen Betrags (Art. 23); diese Art ist jedem Berechtigten gegenüber zulässig;

b) Die Annuitätentilgung (Art. 29); sie ist nur dem Staat gegenüber zulässig; der Pflichtige hat dann sein ganzes bisheriges Geldreichnis oder die umgewandelte Naturalabgabe ohne Rücksicht auf die Reduktion 34 Jahre lang oder $^9/_{10}$ derselben 43 Jahre lang zu zahlen.

Der Staat gründet und unterhält eine Ablösungskasse, welche die Vermittlung für die Grundlasten der Gemeinden, Stiftungen und Privaten übernimmt (Art. 37—39). Der Berechtigte kann seinen Anspruch — aber nur, soweit nicht eine bestimmte Geldsumme schon rechtsgültig festgesetzt ist, gemäß Art. 22 — der Ablösungskasse überweisen und erhält den 20-

fachen Betrag der fixen Rente in 4prozentigen Ablösungsschuldbriefen des Staates (Art. 25—27). Für diejenigen Pflichtigen, deren Lasten nicht überwiesen werden, ermöglicht die Ablösungskasse die Annuitätentilgung zu den gleichen Bedingungen wie für die Staatsgrundholden oder für die überwiesenen Rentenschuldner.

Mit der Fixierung der Besitzveränderungsabgabe tritt die Konsolidation des vollen Eigentums in der Person des Grundholden von rechtswegen ein; die Konstituierung neuer Grundbarkeitsverhältnisse (Teilung des Eigentums in Ober- und Untereigentum) ist verboten.

Die dem Entwurf beigefügten Motive lassen erkennen, daß sich die Regierung von der Auflösung aller guts- und gerichtsherrlichen Verhältnisse, von der Aufhebung all dieser drückenden Lasten und Abgaben einen Fortschritt in der Landwirtschaft, Hebung des allgemeinen Wohlstands und Beruhigung in den weitesten Kreisen der Bevölkerung versprach. Es ist wohl zu verstehen, daß eine organische Fortentwicklung der bestehenden Verhältnisse auf der Grundlage der alten Wirtschaftsordnung unmöglich war; die Forderungen der Neuzeit ließen sich nicht mehr vereinbaren mit den Lasten des Feudalismus, nur ein vollständiger Umsturz des Bestehenden konnte und mußte erfolgen, um Besserung eintreten zu lassen. Wie weit dieses Gesetz hieran Teil hatte, soll im Folgenden zu zeigen versucht werden.

Der Entwurf sah in Art. 8 die Uebernahme *sämtlicher* Grundgefälle in das Eigentum des Staates vor. Diese Bestimmung, der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes, fand jedoch den entschiedensten Widerspruch bei den Vertretern der alten Ordnung, vor allem bei den Geistlichen und den Vertretern der Stiftungen. Durchaus naturalwirtschaftlichen Anschauungen huldigend, erblickten diese in den Grundrenten nicht nur die sicherste Gewähr für den Fortbestand ihrer Bezüge bezw. der Bezüge der ihnen unterstellten Stiftungen, sondern sie hegten auch gegen die angebotenen Ablösungsschuldbriefe das größte Mißtrauen, ebenso wie gegen die Zahlungsfähigkeit des Staates. Infolge ihres Widerstandes wurde schließlich die Ueberweisung an die Ablösungskasse in das freie Belieben des Berechtigten gestellt. Die einseitige Gestattung der Ablösung an sich hat allerdings, wenn keine Vorbeugungsmaßregeln getroffen werden, große Gefährdungen im Gefolge. Durch plötzliche Kündigung von seiten des Grundherrn kann der Pflichtige in Bedrängnis kommen wegen der Beschaffung der nötigen Mittel zur Ablösung, während andrerseits, wenn der Verpflichtete allein die Befugnis zur beliebigen Abtragung hat, die volle Beseitigung der Bodenbelastung lang hinausgerückt wird, die Wohlhabenderen würden ihre Abgaben tilgen und der Grundherr hätte immer nur die Vermögenslosen

als Schuldner. Die Statuierung des gesetzlichen Zwangs der Ablösbarkeit würde eigentlich, wie Dr. Schwindl in seinem Vortrag an die Abgeordnetenkammer hervorhob, gleiches Recht für beide Teile zur Voraussetzung haben. Dies war der Grund, weshalb die Ueberweisung aller Renten an den Staat geplant war, da hiedurch allein die Möglichkeit gewährleistet erschien, den Pflichtigen nach Maßgabe ihrer Mittel die Ablösung ganz oder teilweise oder durch Annuitäten zu gestatten, den Grundeigentümer dagegen das volle Ablösungskapital auf einmal zu vergüten.

Eine weitere Klippe für den Entwurf war die Entschädigungsfrage. Unter Betonung der verfassungsmäßig[1]) gewährleisteten Rechte hätte die volle Entschädigung als Rechtsbasis für das Gesetz angesehen werden müssen. Der Staat war jedoch nicht so reich, die volle Entschädigung zu gewähren, und hatte andrerseits nicht die Macht, dieselbe den Berechtigten zu verschaffen; da außerdem diese Rechte nicht mehr zeitgemäß waren, sollte wenigstens die Billigkeit das Maß des Entgelts bestimmen. Wieweit die Berechtigten, die ja in beiden Kammern vertreten waren, sich zu Opfern entschließen würden, war Sache ihres Entgegenkommens. Die adeligen Grundbesitzer hatten sich schon im Jahre vorher dazu bereit erklärt, indem sie selbst in einer Adresse an den König die Einbringung eines Grundentlastungsgesetzes wünschten. Bei der Frage der Gerichtsbarkeit wurde für einzelne Berechtigte die Entschädigung nach dem Gesetz vom 28. Dezember 1831 zugestanden. Ganz allgemein sah die Regierung in der verhältnismäßigen Höhe der Ablösungssumme für die ständigen Gefälle eine Kompensation für die unentgeltliche Aufhebung der verschiedenen Rechte in Art. 2—6.

Widerspruch fand der Entwurf auch bei denen, die ihm im großen Ganzen freundlich gegenüberstanden, hinsichtlich der Frage der Stiftungsrenten. Man hielt ein bewegliches Kapitalvermögen nicht für vorteilhaft für die Stiftungen, ihren Bestand hielt man für mehr gesichert auf der Grundlage einer ständigen, mit dem unbeweglichen Grund und Boden zusammenhängenden Rente. Eine stärkere Heranziehung des Staates und der Gemeinden zur Ausgleichung der geschmälerten Stiftungsrenten und demzufolge wieder eine Steuererhöhung hielt man für die notwendige Folge. Dies letztere geben die Motive auch zu, die den jährlichen Verlust des Staates berechnen auf 2 527 000 fl und zwar 2 Millionen fl ca. an den eigenen Renten und 527 000 fl durch den Mehrbetrag der Vergütung an die berechtigten Privaten über das den Pflichtigen obliegende Ablösungskapital.

Schon bei Bekanntwerden des Entwurfs waren von seiten

---

[1]) Beilage VI zu Tit. V § 4 der Verfassungsurkunde.

verschiedener Städte und Stiftungsverwaltungen Proteste und Petitionen eingelaufen, welche hauptsächlich die den Stiftungen drohenden Nachteile hervorhoben und deren Rechte zu wahren suchten. Die Regierung mußte schließlich auch in diesem Punkte nachgeben und abgesehen von der Beseitigung jeden Zwanges gegenüber den Berechtigten zur Ueberweisung oder Ablösung wurde den Stiftungen der Wohltätigkeit, des Unterrichts und des Kultus noch die außerordentliche Vergünstigung gewährt, daß die Staatskasse ihnen die Entschädigung bis zum 20fachen Betrag auszahlte, auch wenn ihre Renten und Ablösungskapitalien nicht in das Eigentum der Ablösungskasse übergingen. Die Voraussetzung dieser Begünstigung war jedoch, daß die Grundrenten der Stiftungen entweder durch Barzahlung abgelöst oder in Bodenzinse umgewandelt worden waren. In diesem Falle ersetzte die Staatskasse den Stiftungen die Differenz zwischen dem 18fachen Betrag, zu welchem Satze der Pflichtige gemäß Art. 23 seine Lasten jederzeit ablösen konnte, und dem 20fachen Betrag, den die Ablösungskasse für die überwiesenen Grundrenten gewährte. Wurden die Grundgefälle in ihrem fixen Betrag fortentrichtet oder an die Ablösungskasse überwiesen, so kam natürlich diese Gesetzesbestimmung nicht in Anwendung. Die selbstverständliche Folge war, daß bei Inanspruchnahme dieser Wohltat des Art. 25 Abs. 2 den Stiftungen nicht mehr die Möglichkeit zustand, ihre Grundgefälle der Ablösungskasse zu überweisen.

Eine prägnante Stellung, gleichsam als Prinzip, an der Spitze des Abschnitts, dessen Inhalt sie zum Ausdruck bringen, nehmen Art. 8 und 21 ein, welche die Abschnitte III: Fixierung unständiger Grundlasten, und IV: Ablösung aller Grundlasten, einleiten. Die Gegner des Gesetzes glaubten nur die Fixierung der Grundlasten zugestehen zu können, die zwar notwendig, aber auch vollkommen ausreichend sei für die wirtschaftliche Entwicklung; man war mißtrauisch gegen die Staatspapiere mit ihrem wechselnden Kurs, die nun an die Stelle der auf dinglichen Rechten beruhenden Grundrenten treten sollten. Die Anhänger der neueren Richtung sahen in der Fixierung ohne Ablösung nur ein Hinschleppen des dermaligen Zustandes der Dinge, ohne wesentliche Vorteile in den meisten Fällen, manchmal dagegen mit Nachteilen und Vermehrung der jährlichen Lasten verbunden, z. B. wenn längere Zeit die Ernte schlecht ausfalle, müsse der nach Maßgabe besserer Jahre fixierte Zehnt ohne Rücksicht auf die eingetretenen schlechten Verhältnisse gezahlt werden. Hauptsächlich aber widersprach die bloße Fixierung dem Gedanken des ganzen Gesetzes: Entlastung des Grund und Bodens, Herstellung des freien Eigentums. Durch die fixen Reichnisse ist immerhin die Wirtschaft des Verpflichteten gehemmt und der Zweck der vollständigen Bodenbefreiung nicht erreicht.

Nachdem der Ablösungszwang ausgeschlossen war, wurde zur Erleichterung der Durchführung dieses Prinzips mittelst Anwendung der Annuitäten zur Befreiung der Grundholden jener Berechtigten, welche von der Vermittlung des Staates keinen Gebrauch machen, der Art. 37 eingestellt: Ein Pflichtiger, welcher $^{28}/_{100}$ seiner ursprünglichen jährlichen Grundabgabe 34 Jahre lang oder $^{18}/_{100}$ 43 Jahre lang an die Ablösungskasse bezahlt, wird nach Ablauf dieser Periode von seiner Last befreit, indem die Ablösungskasse in diesem Fall das Ablösungskapital bar an den Berechtigten hinauszahlt.

Dieses Bestreben möglichster Schonung der Pflichtigen ließ auch den ursprünglich im Entwurf enthaltenen Gedanken, Gefälle im Jahresbetrage bis zu 1 fl nur durch Barerlag des 18fachen ablösen zu lassen, nicht zur Ausführung gelangen. Man hatte damit Annuitätenzahlung für ganz kleine Beträge tunlichst vermeiden wollen, da ja ursprünglich alle Renten auf den Staat übergehen sollten und bei diesen das Annuitätensystem gestattet war.

Allein dieses Bestreben, allen Verhältnissen gerecht zu werden und jeden nach Möglichkeit zu berücksichtigen, hatte seine Schattenseiten und ließ sich auch nicht konsequent durchführen. Das läßt sich schon aus der ungleichen Behandlung der Frohnen ersehen: Die vor dem Gesetz in Geld fixierten Frohnen blieben bestehen und unterlagen den allgemeinen Ablösungsbedingungen, die Naturalfrohnen dagegen wurden ohne Entschädigung aufgehoben. Die wirtschaftliche Denk- und Handlungsweise der Beteiligten im ersteren Falle hatte somit für sie bedeutende Nachteile im Gefolge. Andrerseits eine Entschädigung für die Naturalfrohnen zu verlangen, hätte wegen des unzeitgemäßen und drückenden Charakters dieser Verpflichtungen wieder auf Seite der noch damit Belasteten die größte Unzufriedenheit erregt. Auf Seite der Berechtigten: Wer fixe Getreiderenten hatte, z. B. Zehnten, verliert durch das Gesetz fast gar nichts, wer dagegen Naturalfrohnen besitzt, verliert alles ohne die geringste Entschädigung. Ein vollständiger Ausgleich zwischen allen Beteiligten, Gerechtigkeit für einen jeden nach Maßgabe seiner Ansprüche war nicht möglich, auch schon rein äußerlich deshalb nicht, weil weder die Landtagsmitglieder noch die Regierungsorgane genau und vollständig die Rechte und Verpflichtungen, den Umfang und die Verteilung derselben unter die verschiedenen Kategorien der Berechtigten und Verpflichteten, sowie unter die verschiedenen Kreise kannten. Von den 22 000 000 Tagwerk Land in Bayern waren, wie der Ministerialrat von Hermann ausführte,[1]) 6 600 000 Tagwerk zehentpflichtig, davon 2 500 000 an den

[1]) Verh. d. Kammer der Abg. III, 23, S. 412, Stenogr. Ber.

Staat, 2 500 000 an Stiftungen, 1 500 000 an Private, der Rest an die Gemeinden. Nur auf Grund annähernder Schätzung konnte die Regierung in den Motiven[1]) die Verteilung der Grundgefälle angeben. Darnach besaß

1. der Staat	7 100 000 fl
2. Stiftungen	3 150 000 fl
3. Private	3 260 000 fl
4. Gemeinden	180 000 fl
	13 690 000 fl

Daraus wurde dann auch der Gewinn der Grundrentenpflichtigen berechnet:

1. beim Staat etwa	2 000 000 fl
2. bei Privaten, Stiftungen, Gemeinden	1 835 200 fl
3. durch Aufhebung der Frohnen ꝛc.	200 000 fl
Zusammen:	4 035 000 fl

Das würde zu 5% einem Kapital von mehr als 80 Millionen entsprechen,welches den Pflichtigen damit zum Geschenk gemacht werden sollte. Die Opfer des Staates waren also bedeutend, zumal angesichts der schlechten Finanzlage, welche auch gegen das Gesetz und besonders gegen die Bestimmung der Uebernahme ausgespielt wurde, da man eben im Begriffe stand, ein Anlehen von 7 Millionen aufzunehmen und durch zwei neue Steuern (Einkommen- und Kapitalsteuer) neue Einnahmequellen zu eröffnen suchte.

Eine lebhafte Befürwortung seitens einiger Abgeordneter fand die Schaffung einer privaten Landrentenbank nach dem Muster von Preußen, Sachsen, Sachsen-Altenburg usw. Das unter staatlicher Garantie und Oberaufsicht stehende Privatinstitut gibt auf den Namen lautende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) aus, die durch jährliche oder halbjährliche Auslosungen amortisiert werden, bis dahin aber mit einem geringeren Prozentsatz, als bei Berechnung des Ablösungskapitals zu Grunde gelegt ist, gewöhnlich mit $3^1/_2$%, verzinst werden. Die Mittel zur Verzinsung und Tilgung werden gewonnen, indem von den Pflichtigen der volle, bei der Berechnung der Ablösungskapitalien angenommene Zins erhoben und die Differenz zwischen dem Zins der Rentenbriefe und der zu zahlenden Rente selbst den Pflichtigen als Tilgungsquote angerechnet wird. Hiebei wird auch in den meisten Fällen ein kleiner Verwaltungskostenabzug gemacht.[2])

---

[1]) Beil. Bd. I, S. 293.

[2]) Eine sehr gute Ausführung: „Ueber die Wahl der Mittel zur Erleichterung der Grundpflichtigkeitsablösungen" von Stichling, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausgegeben von Rob. Mohl. V. 1848, 1. Heft.

Die Form der Ablösung, wie sie das bayrische Gesetz normiert, ist im wesentlichen nichts anderes als eine Modifikation des Rentenbanksystems. Der Unterschied liegt nur in einer größeren Anteilnahme und in größeren Opfern des Staates, welcher durch die zur Staatsschuldentilgungsanstalt ressortierende, in geschäftlicher Beziehung jedoch von ihr gänzlich getrennte Ablösungskasse dieselbe Vermittlung für die Pflichtigen bietet wie anderwärts die Rentenbanken, günstiger sogar noch insofern, als hier die Erhebung der Zinsen durch die Rentämter erfolgt, womit die Schwierigkeiten und erhöhten Kosten einer gesonderten Erhebung wegfielen, weshalb auch auf den Zuschlag für die Verwaltungskosten leichter verzichtet werden konnte.

Dieses System war entschieden besser und billiger als jene Form der Ablösung, wie sie in Baden, Großherzogtum Hessen, Kurfürstentum Hessen, Braunschweig usw. eingeführt war, wo der Staat den Pflichtigen das Ablösungskapital vorschießt, einen billigen Zins dafür verlangt und sich die Vorschüsse durch einen bestimmten, durch Zinsenzuwachs anschwellenden Prozentteil sukzessive rückerstatten läßt. Die Tilgungsdauer beträgt z. B. bei 1% Tilgungsquote 47 Jahre, bei $^1/_2$% 63 Jahre, bei $^2/_3$% 54 Jahre. Hier ist der Staat genötigt, immer für die Pflichtigen bereit zu stehen, wenn diesem die Ablösung beliebt, und muß eventuell Mittel aufnehmen, auch wenn der Geldmarkt nicht günstig ist. Auch verlangte die dadurch bewirkte Umwandlung der dinglichen Lasten in persönliche Schulden noch weitere gesetzgeberische Maßnahmen hinsichtlich der Sicherstellung

In einem Gesetz, das der vollständigen Befreiung des Grund und Bodens gewidmet war, mußten schließlich auch Bestimmungen enthalten sein über solche Lasten, welche auf den Grundstücken oder Renten der Berechtigten ruhten. Hieher gehören vor allem die Holz-, Streu- und Weiderechte, ferner die auf dem Zehent ruhende kirchliche Baulast. Während in letzterer Hinsicht Art. 34 ganz allgemein die Ablösbarkeit und den Uebergang der Baupflicht auf die Ablösungskapitalien bestimmt, — die endgültige Regelung erfolgte durch Gesetz vom 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixierung und Ablösung der auf dem Zehentrecht lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend — hatte der Entwurf wenigstens die Fixierung und Umwandlung der Holzrechte vorgesehen, bezüglich der Streu- und Weiderechte in Waldungen bezog er sich auf die Normen des künftigen Forstpolizeigesetzes. Aus politischen und wirtschaftlichen Rücksichten hielt man es in der zweiten Kammer für bedenklich, an den für den bäuerlichen Betrieb ungemein wichtigen Forstrechten eine Aenderung eintreten zu lassen, auch glaubte man, es fehle für die Fixierung an den nötigen Anhaltspunkten. Die erste Kammer wollte unbedingt die Bestimmungen

des Regierungsentwurfes aufrecht erhalten wissen, konnte aber nicht durchdringen. Diese Frage war einer der am längsten streitigen Punkte zwischen beiden Kammern. Es wurde im Gesetz schließlich nur bezüglich der Regelung dieser Rechte auf das zu erlassende Forstpolizeigesetz hingewiesen, die ungemessenen Forstrechte sollten durch ein besonderes Gesetz geordnet werden. Die Regelung fand statt im Forstgesetz vom 28. März 1852.

In ganz bescheidener Form wurde dem Gesetz noch der Wunsch angefügt, es möchten bei offenbarer Ueberbürdung den Pflichtigen Nachlässe gewährt werden.

---

2. Kapitel.

Das Grundentlastungsgesetz vom 28. April 1872.[1])

Die politischen Verhältnisse des Jahres 1848 hatten es mit sich gebracht, daß der Entwurf zur Befreiung der Bauern von den feudalen Lasten ebenso rasch durchberaten wurde wie er entworfen worden war. Es standen der Regierung nur, wie der Minister des Innern von Thon-Dittmer in der Abgeordnetenkammer bemerkte, für den Gesetzentwurf zwei Tage zur Verfügung. Die natürliche Folge war, daß beim Vollzug viele Mängel und Lücken zu Tage traten, deren man sich beim Erlaß des Gesetzes nicht bewußt gewesen war. Vor allem hatte das Gesetz keinen Ueberweisungszwang vorgesehen; die Berechtigten konnten ihre Renten noch selbst vereinnahmen; die Ueberweisung war jederzeit freigestellt und keine Notfrist ausgesprochen worden. Dies bedeutete für den Staat die Unmöglichkeit eines sicheren Ueberblicks über die Ablösungsgeschäfte. Die Folge war eine Neuerung durch das Finanzgesetz vom 1. Juli 1856 § 5 Ziff. 5, wodurch der endliche Abschluß der Geschäfte der Ablösungskasse angebahnt werden sollte; zu diesem Zweck wurde für die Anmeldung der Ueberweisung von Grundrenten der Stiftungen und Privaten eine Frist bis Ende der VII. Finanzperiode (30. September 1861) bestimmt unter Androhung des Ausschlusses von der Uebernahme auf die Ablösungskasse; dieser Ausschluß wurde dann durch das Finanzgesetz vom 10. November 1861 § 7 Ziff. 5 für rechtskräftig erklärt und auf die Grundrenten der Gemeinden sinngemäß ausgedehnt.

Die günstigen Bedingungen für die Uebernahme der Grundgefälle hatte zwar die große Mehrzahl der Berechtigten veranlaßt, ihre Rechte an die Ablösungskasse abzutreten, aber nichtsdestoweniger war die Zahl der Nichtüberweisenden immer noch

[1]) Gesetzblatt 8. Mai 1872, S. 349—358.

sehr groß.[1]) Die Ursache dieses Verhaltens war wohl immer noch die Meinung, daß die Grundrente größere Sicherheit gewähre als Staatspapiere; andrerseits war auch der Grund in der Bestimmung des Gesetzes selbst gelegen, da gemäß Art. 22, 15, Abs. 4 und 29 des Gesetzes von 1848 bestimmte Grundgefälle von der Ueberweisung ausgeschlossen waren. Das „bis ins Extrem getriebene Freiwilligkeitssystem" des genannten Gesetzes sollte hier nun seine Korrektur finden, da sich gezeigt hatte, daß ohne einen gewissen Zwang es unmöglich sei, einen Abschluß in der ganzen Angelegenheit herbeizuführen. Es war dies auch notwendig im Interesse der Staatsfinanzen selbst. Die Ablösungskasse gewährte den Berechtigten die 20fache Vergütung bei Ueberweisungen und auch den Stiftungen ohne Ueberweisung, erhielt dagegen selbst nur den 18fachen Betrag von den Pflichtigen. Dies bedeutete für den Staat große Opfer.[2]) Man hatte darauf gerechnet, daß das Selbstinteresse und die Einsicht der Beteiligten groß genug wäre, um keinen Zwang statuieren zu müssen, und wenn auch die Barablösung nicht jedem möglich war, so hätte doch die Annuitätentilgung große Erleichterung geboten. Bei dem hohen Zinsfuß, der damals bestand, zogen es die Pflichtigen vor, der Ablösungskasse die 4% weiter zu bezahlen und ihr Geld anderweitig zu verwenden. Darunter litt natürlich die ganze Idee der Grundentlastung und der Zweck der Ablösungkasse war verfehlt, sie war gewissermaßen zu einer Leihanstalt degradiert worden. Vielleicht ist auch die Vermutung des Referenten der Abgeordnetenkammer, von Schlör, nicht unbegründet, daß manche deshalb nicht ablösten, weil sie befürchteten, daß Grund und Boden nach Ablösung der Grundlasten in andrer Weise aufs neue beschwert würden.

Die Ueberweisungen wurden immer seltener; die Abzahlungen an Grundrenten, Ablösungsschillingen und Annuitäten betrugen am Schluß des Jahres 1868 – nach bereits 20jährigem Bestand der Ablösungskasse – 5 537 530 fl 43 $^3/_8$ kr = 6,02% des 18fachen Kapitalbetrags der überwiesenen ständigen Grundrenten zu 88 515 625 fl 30 kr (Bodenzinskapitalien der Ablösungskasse.[3]) Die Ablösungskasse, der nur eine vermittelnde, vorübergehende Rolle zugedacht war, würde bei einem derartigen Geschäftsgang noch zu einer langdauernden Tätigkeit verurteilt gewesen sein.

[1]) Pözl, Kommentar zum Grundentlastungsgesetz S. 4, berechnet den Jahresbetrag der Grundgefälle, der sich anfangs 1870 noch in den Händen der Privaten, Stiftungen und Gemeinden befand, auf 1 675 200 fl.

[2]) Während der VII Finanzperiode (1855 61) alljährlich über 1 Million Gulden; auch während der VIII. Finanzperiode nicht erheblich weniger. cf. Stengel, Grundentlastung, S. 12.

[3]) Verhandlungen der Kammer d. Abgeordneten 1870, Beil. Bd. II, S. 350.

Der Abschluß der Ueberweisungsfrist war ein dringendes Erfordernis gewesen im Interesse der Staatsfinanzen. Nunmehr kamen die Berechtigten mit Bitten und Vorstellungen an Regierung und Landtag, die Ueberweisungen wieder zu gestatten. Die stete Zunahme der Schwierigkeiten bei der Einhebung und Verwaltung der Grundrenten war wohl die Hauptursache ihres Verlangens. Die Regierung war umsomehr zur Erfüllung dieser Bitte geneigt, als eine Beförderung der Ablösungsgeschäfte ja in ihrem eigenen Interesse lag.

Bereits 1861 wurde durch einen Gesamtbeschluß beider Kammern die Staatsregierung ersucht, einen Gesetzentwurf an den nächsten Landtag zu bringen, welcher die annuitätenweise Rückzahlung der Bodenzinskapitalien der Grundrenten der Ablösungskasse zu bewirken geeignet sei. Der daraufhin ausgearbeitete Entwurf wurde 1865 der Kammer vorgelegt und sollte die sukzessive Tilgung der Ablösungsbodenzinse bezwecken; er wurde in veränderter Fassung von der Kammer der Abgeordneten angenommen, wegen Schluß des Landtags wurde jedoch kein Gesamtbeschluß erzielt, und die darauf folgenden politischen Ereignisse ließen die Angelegenheit in den Hintergrund treten.

1868 wurde dann diese Frage bei den Beratungen über den Etat der Grundrentenablösungskasse wieder angeschnitten und eingehend erörtert; von einem formellen Antrag wurde jedoch mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Pflichtigen abgesehen.

Im Verlauf der Landtagsverhandlungen des Jahres 1870 erstrebten mehrere Eingaben an die Abgeordnetenkammer den Erlaß eines Gesetzes bezüglich der nachträglichen Ueberweisung der Grundrenten und Bodenzinse an die Ablösungskasse. Nach eingehender Beratung gingen beide Kammern darauf ein, und ein Gesamtbeschluß vom 24. Dezember 1870 gab die Direktiven für die einzubringende Gesetzesvorlage: Aufnahme der Ueberweisungen und obligatorische Abzahlung der Bodenzinskapitalien bei Zertrümmerungen und Abtrennungen. Der Landtagsabschied vom 18. Februar 1871 enthielt den Auftrag an das Finanzministerium zur Ausarbeitung eines solchen Entwurfs, der dann, nach einer Interpellation Greil am 13. Oktober 1871, der Kammer der Abgeordneten am 23. Februar 1872 vorgelegt wurde.

Der Entwurf stand auf dem Boden des obengenannten Gesamtbeschlusses und enthielt in seinen 7 Artikeln die Wiederaufnahme der Ueberweisung und außerdem eine Zwangsbestimmung zur Ablösung der Bodenzinskapitalien unter und bis zu 100 fl bei Zertrümmerungen und Abtrennungen. Weitere Bestimmungen regelten die Sicherung und exekutive Beitreibung der fällig werdenden Ablösungskapitalien; ferner war darin eine ausdrückliche Klausel über den Fortbestand des Gesetzes von 1848 und eine authentische Interpretation des Art. 15 ds. G. ent-

halten. Zwangsbestimmungen zur allmählichen Ablösung aller Grundrenten waren deshalb nicht vorgeschlagen, weil die Regierung die vollständige Abwicklung der neuen Ueberweisungen abwarten wollte, außerdem weil mit Rücksicht auf die ungünstige Lage des Realkredits Schonung gegenüber den Pflichtigen geübt werden sollte.

Die Stimmung in der Kammer der Abgeordneten verlangte jedoch durchgreifendere Maßregeln. Man wollte die allmähliche Tilgung der Grundrentenschuld endlich herbeiführen und damit den Zweck des Gesetzes von 1848 sicherstellen; hiedurch sollten sowohl die Interessen des Grundbesitzes, der Berechtigten und Verpflichteten, wahrgenommen werden, wie auch die Interessen des Staates und der Gesamtheit der Steuerzahler. Mit der Wiederaufnahme der Ueberweisungen sollte die schließliche Abwicklung der Gesamtaufgabe der Ablösungskasse Hand in Hand gehen.

Die Vorberatung am 1. März 1872 ergab die Verweisung an einen Ausschuß von 14 Mitgliedern, weil man der Anschauung war, daß in kleinerem Kreise der Entwurf eingehender und schneller beraten werden könnte als im Penum.

Die Anschauungen, welche der Landtag hinsichtlich der Bodenzinspolitik vertrat, gelangen in dem vollständig (von dem Referenten von Schlör) umgearbeiteten Entwurf zum Ausdruck, der in 18 Artikeln wieder an das Plenum kam und der unter möglichster Schonung der Pflichtigen doch einen gewissen Zwang enthielt, ohne den das endliche Gedeihen des Ablösungswerkes als aussichtslos erschien. Die Bedenken der Regierung waren nun beseitigt, denn einesteils waren die vorgeschlagenen Annuitäten sehr gering, sodaß von einer Bedrückung der Pflichtigen nicht wohl gesprochen werden konnte, und andernteils sollte die Aufnahme der Zwangsablösung erst dann erfolgen, wenn das Ueberweisungsgeschäft beendigt sei.

Die Befriedigung über die vom Ausschuß vorgeschlagene Form des Entwurfs kam zum Ausdruck in der einstimmigen Annahme desselben, sowohl von seiten der Abgeordneten- wie von seiten der Reichsratskammer.

Nach diesem Gesetz, das am 8. Mai 1872 in Kraft trat, werden also die wegen Versäumung der rechtzeitigen Anmeldung von der Ueberweisung an die Ablösungskasse ausgeschlossenen Bodenzinse der Privaten, Stiftungen und Gemeinden noch einmal zur Ueberweisung zugelassen und unter Festsetzung des Anmeldeendtermins auf den 1. April 1873 und des Ueberweisungsendtermins auf den 31. Dezember 1876. Versäumung der Termine hat Ausschluß zur Folge, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt (Art. 1—4).

Für die der Ablösungskasse überwiesenen Grundgefälle, Bodenzinskapitalien und Handlohnsäquivalente wird die Zwangs-

tilgung ausgesprochen durch Erhöhung der Leistungen um den achten Teil ihres Betrags. Im Jahre 1939 ist der so erhöhte Betrag zum letztenmal zu entrichten und von diesem Zeitpunkte an der Pflichtige von jeder Leistung befreit.

Für die Berechtigten tritt eine gewisse Verschlechterung insofern ein, als ihnen bei der Ueberweisung nicht mehr der 20fache, sondern nur mehr der 18fache Betrag des fixen jährlichen Gefälls oder, soweit Bodenzinse zur Ueberweisung kommen, der Normalbetrag des Bodenzinskapitals in 4prozentigen Ablösungsschuldbriefen vergütet wird. Nach Art. 25 des Grundlastenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 gewährte die Ablösungskasse den Berechtigten den 20fachen Betrag der überwiesenen Renten in Ablösungsschuldbriefen, die sie mit 4% zu verzinsen hatte, während sie ihrerseits von den Pflichtigen bloß den 18fachen Betrag erhielt entweder als Ablösung gemäß Art. 23 oder als Verzinsung für ein bestelltes Bodenzinskapital nach Art. 28. Diese Art der Regelung der Ueberweisungsfrage bedingte fortgesetzt große Zuschüsse von seiten des Staates, die seinerzeit im Interesse des Zustandekommens des wichtigen Gesetzes als freiwillige Opfer des Staats gewährt wurden. Dieser Grund war nunmehr weggefallen, es handelte sich jetzt lediglich um eine Ergänzung des früheren Gesetzes, um eine Fortsetzung der angebahnten Fortschritte, die jedoch für den Staat nicht die Veranlassung zu neuen Opfern werden durften. Aus diesen Erwägungen erhielt Art. 5 seine Fassung, ebenso wie auch nunmehr als Entschädigung für die Verwaltungskosten 2% von dem Ueberweisungswert in Abzug zu bringen waren.

Für die Handlohnsäquivalente, die zur Ueberweisung gelangen, vergütet die Ablösungskasse 78% ihres Wertes (Art. 6). Schon durch Art. 26 Abs. 2 des gen. Gesetzes von 1848 hatte der Staat die Uebernahme der Aequivalente gegen Bezahlung von 78% des Betrags in 4prozentigen Ablösungsschuldbriefen festgesetzt. Damit bekam die Ablösungskasse das Recht, bei dem Eintritt der nächsten Besitzveränderung das volle Aequivalent von den Pflichtigen einzuheben. Dieser Gewinn von 22% war jedoch nur scheinbar, denn die Ablösungskasse mußte bis zum seinerzeitigen Anfall der Handlohnsäquivalente die für die übernommenen Beträge ausgegebenen Ablösungsschuldbriefe verzinsen. Aus den Motiven des Regierungsentwurfs ist zu ersehen, daß von den durch die Ablösungskasse übernommenen Handlohnsäquivalenten bis Ende des Etatsjahres 1862/63, sohin nach 15 Jahren, nur 53%, also wenig mehr als die Hälfte, und bis zum Schluß des Jahres 1868, d. h. nach $20^1/_4$ Jahren, von 20 115 037 fl übernommenen Aequivalenten 14 565 701 fl, sohin erst 72% zum Anfall kamen, während 78 fl mit Zinsen und

Zinseszinsen für den Empfänger schon nach $6^1/_2$ Jahren den Wert von 100 fl erreichen.[1])

Zwangsablösung bis 1. Januar 1876 wird ausgesprochen für Grundabgaben bis zu einem Jahresbetrag von 6 Kreuzern und bei Teilungen von Grundbesitz bis zu 30 Kreuzern, und zwar durch Barerlag des entsprechenden Ablösungskapitals (Art. 14 und 15).

Den Berechtigten und Verpflichteten, welche die Vermittlung der Ablösungskasse nicht in Anspruch nehmen, steht bis 31. Dezember 1875 freies Kündigungsrecht zu (Art. 10). Die freiwillige Ablösung auch vor Ablauf der Tilgungsperiode ist jedem Pflichtigen anheimgestellt (Art. 16).

Die Schlußartikel enthalten Bestimmungen über die juristische Qualifikation der Grundrenten, vor allem Art. 17: Alle Leistungen auf Grund dieses Gesetzes stehen ihrer rechtlichen Natur nach der Grundabgabe gleich, sie haben dieselben gesetzlichen Vorzüge bei gleicher dinglicher Haftung.[2])

Für die Bodenzinse zur Staatskasse wurde jedoch auch jetzt noch kein Tilgungszwang eingeführt; diese mußten in den seit 1848 festgesetzten Beträgen von gleicher Höhe und Unveränderlichkeit ohne Aussicht auf ein Ende an die Staatskasse fortbezahlt werden. Der Grund hiefür war Rücksichtnahme teils auf die Pflichtigen, denen man die durch Zuschläge notwendig gewordene Erhöhung ihrer Leistungen auch bei der anderen Kategorie der Bodenzinse nicht zumuten wollte, da viele sowohl an die Staatskasse wie an die Ablösungskasse schuldig waren, teils auf die Staatsfinanzen, die hiedurch nach der damaligen Anschauung Beeinträchtigungen erfahren hätten; die Staatsbodenzinse waren eine wichtige Einnahmsquelle des Staates und man hielt deren vollständige Beseitigung nicht für vorteilhaft.

---

[1]) Verhandlungen der Kammer d. Abg. 1871/72, Beil. Bd. II, S. 334—335; cf. ferner auch Stengel, S. 10 und 66.

[2]) Abgeändert durch Art. 163 Ausführungsgesetz zum B.G.B. vom 9. Juni 1899, worin noch die Ranggleichheit ausgesprochen wird.

III. Teil.

Die neuere Gesetzgebung.

1. Kapitel.

Die Vorgeschichte des Gesetzes von 1898.

Die immer mehr sich steigernden Anforderungen der Neuzeit in jeder Beziehung, die erhöhten Distrikts-, Kreis- und Gemeindeumlagen, die sozialen Versicherungsgesetze der achtziger Jahre in Verbindung mit der wachsenden Dienstbotennot[1]) und der vermehrten Konkurrenz des Auslandes bedeuteten auch für die bayerischen Landwirte erschwerte Existenzbedingungen. Die Klagen über die schlimme Lage der Landwirte vermehrten sich von Jahr zu Jahr, ohne daß man sich über deren Grund genügend Auskunft geben konnte.

Diese Grundstimmung durchzieht auch die Kammerverhandlungen des Jahres 1891. Als Hilfe für die schlimme Lage forderte man Nachlaß an der Grundsteuer, man war sich aber nicht schlüssig, ob dieser Nachlaß allgemein oder nur für spezielle Fälle gewährt werden sollte. Finanzminister von Riedel erklärte sich gegen einen generellen Nachlaß, der an der Gesamtheit der Pflichtigen spurlos vorübergehe und auch bei den guten Ernten dieses Jahres (1891), den hohen Getreide- und Viehpreisen eine Berechtigung nicht habe.

Ein formuliertes Verlangen auf Aenderung der Bodenzinsverhältnisse machte sich hier nicht geltend.

Eine Aussprache in dieser Richtung erfolgte erst im Herbst 1893, als der neu entstandene Bauernbund seinen Einzug in den Landtag hielt und sein Programm entfaltete. Darin war auch

[1]) Obwohl die ministerielle Denkschrift „Ueber die Lage der bayerischen Landwirtschaft" von 1890 das Bestehen einer Dienstbotennot in Bayern bestreitet, wird über diesen Umstand in den Parlamentsverhandlungen jener Zeit lebhaft Klage geführt und die ungünstigen Verhältnisse der Landwirte mit demselben in Verbindung gebracht. Schon im 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts hatte die Dienstbotennot zu beständigen Klagen Veranlassung gegeben.

die Beseitigung der Bodenzinse enthalten und zwar gedacht als Annuitätentilgung durch die Pflichtigen. Diese Forderung fand jedoch in der Kammer seitens der übrigen Parteien keine Zustimmung. Man hielt den Zeitpunkt für gesetzgeberische Maßnahmen nicht geeignet, in Sonderheit die Annuitätentilgung mit Rücksicht auf die als schlimm geschilderte Lage der Landwirtschaft nicht für empfehlenswert. Man glaubte nicht an ein Bedürfnis, der Regulierung dieses Gegenstandes näher zu treten, da ja die Möglichkeit jederzeitiger freiwilliger Rückzahlung bestehe.[1])

Diese Verhandlungen zeigen, daß die große Mehrheit im Landtag nicht daran dachte, in den bestehenden Verhältnissen eine Aenderung eintreten zu lassen. Wenn man sich aber fragt, wie es kommt, daß im folgenden Jahre die Bodenzinsfrage plötzlich einen so breiten Raum in den Kammerverhandlungen beansprucht, daß auch die übrigen, nicht rein agrarischen Parteien sich veranlaßt sahen, mit Vorschlägen an die Regierung heranzutreten, so läßt sich das eigentlich nur begreifen aus der politischen Agitation, welche inzwischen im Land hervorgetreten war und die mit den schärfsten Schlagworten gearbeitet hatte. Diese Bodenzinsbewegung äußerte beim Zusammentritt des Landtags 1895 ihren Niederschlag in 3 Anträgen, welche den Ausgangspunkt der parlamentarischen Verhandlungen in diesem Stadium bilden sollten. Sie waren von den drei großen Parteien der Abgeordnetenkammer gestellt und enthielten das Glaubensbekenntnis jeder dieser 3 Fraktionen auf dem Gebiet der Bodenzinse bezüglich der Art und Weise ihrer Beseitigung oder Erleichterung.

Der erste Antrag,[2]) gestellt von Abg. Stöcker u. Gen., vom 23. Oktober 1895, verlangt die Uebernahme aller noch nicht überwiesenen Privatbodenzinse auf die Ablösungskasse, Herabsetzung des Zinsfußes auf $3^1/_2$% für alle Bodenzinse und Verwendung dieses $^1/_2$%, das vom Staate aufgebracht werden solle, zur Amortisation bezw. rascheren Amortisation.

Der Bedarf sollte gedeckt werden durch Ausnützung des niedrigeren Zinsfußes z. B. durch Rückzahlung der Grundrentenschuld oder auf anderem Weg.

Der Antrag Lutz u. Gen. vom 24. Oktober 1895 wünscht Ausgabe einer 3prozentigen Grundrentenanleihe zur „Erleichterung" der Bodenzinse an Private und zur Ablösung. Die hiedurch erzielten Ersparnisse sollen zur Abminderung und zur rascheren Tilgung der Bodenzinse zur Ablösungskasse Verwendung finden; im Finanzgesetz der XXIII. Finanzperiode (1896/97)

---

[1]) Verhandlungen der Kammer d. Abgeordneten 1893/94, Bd. III, 106 S. 433 ff.

[2]) Verhandlungen der Kammer d. Abgeordneten, Beil. Bd. VIII, Beilage 399, 400, 406.

soll eine entsprechende Summe eingestellt werden, welche die Abminderung und allmähliche Tilgung der Staatsbodenzinse herbeiführt.

Eine Forderung dieses Antrags war auch die Anstrebung einer gerechten Steuerreform und Verwendung der Ueberschüsse derselben zur rascheren Beseitigung aller Bodenzinse.

Der Antrag Söldner u. Gen. vom 25. Oktober 1895: Ermäßigung des Zinsfußes auf $3^1/_2$%; der hiedurch frei werdende Betrag soll den Gefällspflichtigen an den jährlichen Leistungen zugut gerechnet werden und der den Gefällsberechtigten sich ergebende Ausfall an den Einnahmen aus den allgemeinen Staatsmitteln gedeckt werden. Nachlaß der Staatskassebodenzinse zu $^1/_3$. Der Rest der Bodenzinse soll im Weg der Amortisation zur Tilgung gebracht werden.

Diese Anträge waren zu verschiedener Natur, um sofort eine Besprechung im Parlament finden zu können; sie wurden deshalb an einen besonderen (IX.) Ausschuß verwiesen, der speziell zum Zweck der „Beratung der Anträge auf Abminderung der Bodenzinslast" gebildet wurde. Eingehende Erörterung fand hier die Frage nach Ursprung und Berechtigung der Bodenzinse, worüber an anderer Stelle zu sprechen sein wird.

Die ganze Bodenzinsfrage war nunmehr in ein Stadium gekommen, welches ein völliges Wiedereinschlafen derselben schon wegen der heftigen Agitation draußen im Lande und der dadurch hervorgerufenen Erregung als ausgeschlossen erscheinen ließ.

Ein vom Finanzminister vorgeschlagener Weg der Selbsthilfe: Gründung einer Genossenschaftsbank der Landwirte unter Protektion des Staates, fand keine Gegenliebe.[1] Eine Aussicht auf Hilfe in der Gegenwart bot sich in dem Rückgang des Zinsfußes und der Konvertierung der bayrischen Staatsschuld.

In dieser Richtung bewegt sich der Ausschußantrag, der in 4 Hauptpunkten das Resultat der Erörterungen im Ausschuß zum Ausdruck bringt.[2]

1. Ermäßigung des Zinsfußes beider Kategorien von Bodenzinsen von 4% auf $3^1/_1$%. Von der Minderleistung soll bei den Bodenzinsen zur Staatskasse $^1/_4$% zum Nachlaß an der jährlichen Leistung und $^1/_2$% zur Tilgung, bei den Ablösungsbodenzinsen unter Beibehaltung der Tilgungsquote (Art. 8 des Ges. von 1872) $^3/_4$% zum Nachlaß verwendet werden.

Der erforderliche Bedarf soll aus allgemeinen Staatsmitteln gedeckt werden.

2. Spezialnachlaß in wirtschaftlich begründeten oder in

---

[1]) Stenogr. Ber. 1895/96. VIII, 287, S. 613.
[2]) l. c. S. 612.

solchen Fällen, in denen die Bodenzinsleistung in keinem Verhältnis zur Grundsteuer steht.

3. Erhebungen über die Bodenzinse aus Zwangs- und Bannrechten und gänzlicher Erlaß derselben bei genügendem Nachweis.

4. Ueberweisung der im Eigentum von Privaten, Stiftungen und Gemeinden befindlichen Grundgefälle durch gesetzlichen Zwang an die Ablösungskasse des Staates oder Einräumung des Rechts an den Pflichtigen, die Uebernahme derselben seitens der Ablösungskasse innerhalb einer bestimmten Frist zu verlangen.

Der finanzielle Bedarf bei Ziff. 1 wäre gewesen: Bei den Staatsbodenzinsen zur Tilgung 865 000 *M.* und zum jährlichen Nachlaß 132 900 *M.*, bei den Ablösungsbodenzinsen 785 350 *M.* zur Tilgung und 390 000 *M.* zum Nachlaß, also eine Gesamtsumme von 2 070 050 *M.* Schon allein der allgemeine und dauernde Nachlaß von $^1/_{16} = {}^1/_4\,\%$ der Jahresschuldigkeit beider Kategorien würde einen Staatsaufwand von 822 900 *M.* erfordern, das entspricht einer Verkürzung des Staatsvermögens um 23,5 Millionen Mark.[1])

Bei einer Gesamtzahl Pflichtiger beider Kategorien von 587 494 würden 307 672 = 52,4 % mit einer durchschnittlichen Jahresleistung von 3,58 *M.* zufolge des Ausschußantrags einen Nachlaß von ca. 22 % bekommen; 253 155 Pflichtige = 43 % mit Durchschnittsjahresleistung von 32,53 *M.* würden einen Nachlaß von 2,03 *M.*, und 26 687 Pflichtige = 4,6 % mit Durchschnittsleistung von 186,61 *M.* würden einen solchen von 11,66 *M.* bekommen.

Der Nachlaß ist also an sich zu unbedeutend, um Zufriedenheit und fühlbare Wirkung nach außen zu erzielen, insbesondere die von der Landwirtschaft erwarteten Wirkungen, wenn man überhaupt die Berechtigung, eine Identität zwischen den Ansprüchen der Bodenzinspflichtigen und den Interessen der ganzen Landwirtschaft zu konstruieren, als unbestritten annehmen will. Auf jeden Fall dürfte den gewaltigen Summen, die der Staat aufzubringen hätte, der Erfolg nicht entsprechend sein.

Aus diesen Gründen sprach sich auch die Regierung, die nur einen Spezialnachlaß in wirtschaftlich besonders schwierig gelagerten Fällen im Auge hatte, gegen diesen Gedanken aus, und trat nunmehr dem Tilgungsgedanken näher:[2])

Einleitung der Amortisation der Staatskassebodenzinse durch Verwendung des 8. Teils der gegenwärtigen Jahresleistung in Form eines Staatszuschusses von jährlich 865 800.

---

[1]) Ref. Söldner. VIII, 287, S. 619.
[2]) von Riedel, VIII, 288, S. 621.

Für die Bodenzinse zur Ablösungskasse soll die seit 1876 laufende Amortisation für die Pflichtigen erleichtert werden, indem der Staat ihnen $^1/_2$% nachläßt und einen jährlichen Zuschuß von 7—800 000 ℳ. gewährt.

Außerdem sah die Regierung noch Gewährung von Nachlässen in wirklich dringenden Notfällen und Berücksichtigung der Bodenzinse an Private und Stiftungen vor.

Dieses Anerbieten bewegte sich auf dem Boden des Antrags Stöcker.

Der Ausschußantrag wurde im Plenum angenommen, nachdem ein Vermittlungsantrag Sartorius, welcher die Ermäßigung des Zinsfußes auf $3^1/_2$% und die Streichung des generellen Nachlasses bezweckte, sowie ein Antrag von Vollmar: Ermäßigung des Zinsfußes auf 3% und Konvertierung der Grundrentenschuld auf 3%, abgelehnt worden waren.

In der Kammer der Reichsräte konnte wegen der Kürze der Zeit eine eingehende Beratung über die vorliegende Frage nicht mehr stattfinden. Um jedoch die Vorarbeiten der Staatsregierung für Vorlage eines Gesetzentwurfs bis zum Zustandekommen eines Gesamtbeschlusses nicht zu verzögern, wurde eine Resolution beschlossen, welche als die hauptsächlichsten Richtpunkte enthält:

1. Allmähliche Beseitigung der Bodenzinse durch Amortisation.
2. Zuschüsse aus Staatsmitteln zu diesem Zweck bis zum Betrag von $^1/_2$% des Bodenzinskapitals.
3. Bereitstellung von Staatsmitteln für Nachlässe in dringenden Notfällen.
4. Nachträgliche Uebernahme der im Eigentum von Privaten, Stiftungen und Gemeinden befindlichen Bodenzinse innerhalb einer bestimmten Frist auf die Ablösungskasse.

---

2. Kapitel.

Das Gesetz vom 2. Februar 1898, die Fortsetzung der Grundentlastung betreffend.[1])

Der Beschluß der Kammer der Abgeordneten vom 28. Mai 1896 und die Resolution der Kammer der Reichsräte vom 11. Juni 1896 hatten in den hauptsächlichsten Punkten: Nachträgliche Uebernahme der noch nicht überwiesenen Bodenzinse,

---

[1]) Ges.- u. Verordnungsblatt 1898, S. 19. — Verh. der K. d. Abg. 1897/98. IX, 311 ff., X 343 ff. — Begründung und Entwurf B. Bd. XIV, S. 478. — Verh. d. K. d. R. R. Prot. Bd. VI, 383 ff.

Einleitung der Amortisation der Staatsbodenzinse, Spezialnachlässe und Bedarfsdeckung aus allgemeinen Staatsmitteln, übereingestimmt.

Diesen Anregungen und Wünschen kam der vorgelegte Gesetzentwurf im allgemeinen nach, ging jedoch in zwei Punkten darüber hinaus: Er suchte eine raschere Beseitigung der Bodenzinse herbeizuführen durch weitere Ausdehnung der Zwangsablösung und durch Gewährung von außerordentlichen Begünstigungen in Fällen der freiwilligen Ablösung.

Die weitergehende Forderung, die Bodenzinskapitalien selbst abzumindern, konnte jedoch nicht berücksichtigt werden, da es sich bei den Staatsbodenzinsen um ein unveräußerliches Staatsvermögen handelt; schon das allgemeine Staatsinteresse würde verbieten, die Substanz des Staatsvermögens durch Verzicht auf einen Teil der den Bodenzinsen entsprechenden Kapitalien zu schmälern. Die Bodenzinse zur Ablösungskasse jedoch bilden die Unterlage für die Verzinsung und Tilgung der Grundrentenschuld und jede Abminderung des Kapitalbetrags würde den bereits bestehenden ungedeckten Teilbetrag dieser Staatsschuld noch vermehren.[1])

Auch auf die Herabsetzung des Zinsfußes unter $3^1/_2$% glaubte die Regierung nicht eingehen zu dürfen, umsomehr, als der Zinsfuß von $3^1/_2$% tatsächlich demjenigen des größten Teils der bayerischen Staatsschuld entsprach.

Der Entwurf selbst würde für die Staatskasse teils den Entgang von Einnahmen, teils direkt erhöhte Ausgaben zur Folge gehabt haben. Die finanziellen Aufwendungen würden sich jährlich bei den Staatsbodenzinsen auf ungefähr 890 000 ℳ., bei den Ablösungsbodenzinsen auf ungefähr 780 000 ℳ. belaufen, also eine Gesamtaufwendung von jährlich ca. 1 670 000 ℳ. Hiezu kommen noch einige Hunderttausend Mark für Zinsentgang infolge der unverzinslichen Stundung von Ablösungskapitalien gem. Art. 11 des Entwurfs und der Nachlässe an Bodenzinsen in Vollzug des Art. 23 des Entwurfs; der Gesamtaufwand würde also mehr als 2 Millionen betragen.

Außerdem sind noch nicht in Betracht gezogen die Zuschüsse für Verzinsung und Verwaltung der Grundrentenschuld, veranschlagt im Budget der XXIV. Finanzperiode (1898/99) auf 379 890 ℳ.

Die der Kammer vorliegenden Anträge wollten auf verschiedene Weise den Bodenzinspflichtigen zu Hilfe kommen. Am weitesten ging der Antrag Dr. Ratzinger: Beseitigung der Bodenzinse ohne jede Mithilfe der Pflichtigen. Die Anträge Dr. Sigl

[1]) Motive S. 478.

und Lutz bezweckten einen sofortigen Nachlaß; durch letzteren Antrag würde der Staatskasse über den Entwurf hinaus eine Belastung von 1 670 000 ℳ. erwachsen, die Deckung hiefür sollte den Ueberschüssen der letzten Finanzperiode und der Steuerrevision entnommen werden. Dr. Sigl wollte den Hälftenachlaß durch den Gewinn aus einer einzuführenden Staatslotterie gedeckt wissen, während der erstgenannte Antrag bezüglich der Deckung überhaupt keine Bestimmung enthält. Alle diese Anträge lassen jedoch die Privatbodenzinse außer Betracht.

Der Finanzminister beantragte bei der Vorberatung am 14. Oktober 1897 selbst die Ueberweisung des Gesetzentwurfs und der Anträge Dr. Ratzinger und Lutz an einen besonderen Ausschuß, erklärte sich aber, ausgehend von ethischen und steuertechnischen Erwägungen gegen den Antrag Dr. Sigl, der auch im Hause keinen Anklang fand und schon in den Vorberatungen abgelehnt wurde.

Die Ausschußverhandlungen lassen sich am besten in drei Abschnitte oder Stadien zergliedern:

1. Kritik des Regierungsentwurfs und Aufstellung neuer Forderungen, hauptsächlich von Seite des Referenten Abg. Kohl.
2. Eingehende Besprechung im engeren Kreis und neue Vorschläge der Regierung.
3. Erneute Vorschläge und Zugeständnisse der Regierung. Einigung über den Entwurf.

1. Der prinzipiell bedeutsamste Artikel des ganzen Entwurfs ist Art. 19, welcher den Hauptmangel der Gesetze von 1848 und 1872 zu verbessern sucht, indem er das Prinzip der Zwangsablösung in einem ziemlich weiten Umfang geltend machen will. Nachdem das Gesetz von 1872 (Art. 14 und 15) die zwangsweise Ablösung nur für ganz kleine Bodenzinse bis zu 6 kr und bei Besitzveräußerungen im Fall von Teilungen bis zu 30 kr vorsieht, sollten nunmehr in Veräußerungsfällen wenigstens die Bodenzinse unter 10 ℳ. und bei größerer Belastung diejenigen bis zu diesem Betrag sofort abgelöst werden. Die Regierung ging, nach den Motiven, von der Anschauung aus, daß der Bodenzins im kapitalisierten Betrag ohnehin von jedem Erwerber eines Grundstücks beim Kaufpreis bezw. Uebernahmspreis in Berechnung gestellt und davon abgezogen wird, und daß es sich künftig nur darum handeln würde, das Kapital bar zu erlegen anstatt es als verzinsliche Schuld zu übernehmen. Besitze der Erwerber die nötigen Mittel, so biete diese Bestimmung nichts belastendes für ihn, im andern Fall werde ihm die Aufnahme eines Kapitals durch Art. 20 erleichtert, wonach der ablösende Schuldige befugt ist, auf dem bodenzinspflichtigen Grund-

stück im Rang vor den zur Zeit der Ablösung eingetragenen Hypotheken für ein Kapital bis zu dem Betrag der Ablösungssumme eine Hypothek zu bestellen, wobei ihm noch das Vorrecht der Gebührenfreiheit zugesichert wird.

Diese Maßregel wurde auch als Mittel gegen die gewerbsmäßigen Güterzertrümmerer gedacht.

Der Artikel stieß jedoch auf starken Widerspruch. Man behauptete, die Lage der Landwirtschaft sei nicht zu Zwangsablösungen angetan und würde eine besondere Härte für den parzellierten Besitz z. B. in Unterfranken enthalten, wo schon der frühere, geringe Ablösungszwang schwer empfunden worden war. Ein Antrag Lutz minderte die weitgehende Idee ab, indem er die Grenze auf 1 ℳ herabsetzte. Eine Einigung konnte jedoch nicht erzielt werden. Die Annahme dieses Artikels hätte die ganze Bodenzinsfrage einer raschen und wirksamen Lösung zugeführt.

Besonders wichtig in wirtschaftlicher Hinsicht war für die einzelnen Pflichtigen Art. 23 des Entwurfs gedacht: Spezialnachlässe auf Eingaben in unverschuldeten Unglücksfällen, z. B. Hagelschlag, Feuersbrunst, Seuchenverlust usw. Schon bei den Vorverhandlungen, in der Session 1895/96 wurde dieser Punkt als einer der hauptsächlichsten betont. Man behauptete: Einzelnen ist mit der Quote des allgemeinen Nachlasses nicht gedient, sie sind so sehr belastet, daß außerdem noch eine ergiebige Hilfe eintreten muß. Nach der bisherigen Gesetzgebung war es der Regierung nur in äußerst seltenen Fällen möglich, einen Nachlaß zu gewähren; bei ganz schlechten wirtschaftlichen Zuständen erfolgte in der Regel nur eine Abschreibung wegen Uneinbringlichkeit.

Das finanzielle Schwergewicht ist gelegt auf Art. 7 und 15. Ersterer bestimmt, daß bei den Staatsbodenzinsen die Pflichtigen ihre seitherigen Bodenzinse fortentrichten und nach Ablauf von 61 Jahren, also im Jahre 1958, von ihrer Verpflichtung befreit sind. In Art. 15 wird die frühere Leistung der Pflichtigen zur Ablösungskasse wiederhergestellt, also wie vor 1876.

Bei beiden Kategorien wird $^1/_2$% nachgelassen, bei den ersteren wird es den Pflichtigen zur Tilgung angerechnet, bei den letzteren übernimmt es der Staat auf seine Kasse, also $^1/_8$ bezw. $^1/_9$ Nachlaß an der Jahresleistung.

Im Ausschuß wurden viel weitergehendere Forderungen gestellt: Bei den Staatsbodenzinsen $^1/_1$, bei den Ablösungsbodenzinsen $^1/_2$ der Jahresleistung als Nachlaß, außerdem Amortisation durch den Staat, ferner Erweiterung des Art. 23 durch Gewährung des Nachlasses auch „in wirtschaftlich begründeten Fällen".

Von seiten des Bauernbunds fand der Entwurf besonders nach den vom Referenten vorgeschlagenen Aenderungen vollste

Zustimmung. Seine Forderungen wurden hiedurch um das doppelte übertroffen.

Die Staatsregierung sicherte nun auch noch die Uebernahme der bereits in der Tilgung begriffenen Privatbodenzinse zu, welche wegen der großen Schwierigkeiten der Uebernahme und Verwaltung durch Art. 3 ausgeschlossen sein sollten.[1]) Hier wiederholte auch der Finanzminister die zum erstenmal in der Sitzung vom 21. Mai 1896 gemachte Andeutung eines Amortisationsfonds, welcher die kürzere Dauer der Tilgung bewirken und zugleich den seinerzeitigen Ausfall des Kapitals bei den Staatsbodenzinsen decken sollte.[2])

Der Ausschuß sprach sich für die Bildung eines solchen Fonds aus, ebenso für die weitere Ausgestaltung des Art. 23 zu gunsten der schlechter gestellten Pflichtigen und für die Beseitigung des Art. 19.

2. Der Verlauf der Generaldiskussion und eine eingehende Besprechung zwischen dem Finanzminister und dem Ausschußreferenten unter Zuziehung des Vorsitzenden des Ausschusses hatte die Regierung als allgemeine Anschauung erkennen lassen, daß es vom politischen und wirtschaftlichen Standpunkt aus notwendig sei, das Schwergewicht nicht so sehr auf eine Tilgung, als vielmehr auf die Erleichterung in der Gegenwart zu legen. Dies sollte geschehen durch Ermäßigung des achten Teils der Jahresleistung bei den Staatsbodenzinsen als reiner Nachlaß. Die Tilgung übernahm nunmehr der Staat und zwar durch Anlegung eines gleich bei der Gründung mit 5 Millionen Mark dotierten Fonds, welcher durch Ueberschüsse oder Staatszuschüsse gespeist und mit den Zinsen und Zinseszinsen so lange angesammelt werden sollte, bis er den Grundstock der Bodenzinskapitalien zur Staatskasse gleichkommt. In dem Zeitpunkt, wo beide einander gleichstehen, erlöschen die Verpflichtungen gegenüber der Staatskasse.

Für das nächste Budget waren von seiten der Regierung bereits weitere 5 Millionen Mark aus den Ueberschüssen in Aussicht gestellt.

Bei freiwilligen Ablösungen sollte außerdem noch eine Prämie, ein 10 prozentiger Nachlaß von der Ablösungssumme gewährt werden.

Der Regierungsvorschlag kam sowohl den Anregungen des Antrags Lutz wie auch denen des Referenten entgegen.

Die Ablösungsbodenzinse wurden hievon nicht berührt; hier blieb es bei dem im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehenen

---

[1]) Art. 37 d. Ges. von 1848; Art. 10 und 11 des Ges. von 1872.

[2]) Die erste derartige Anregung wurde 1843 von Frh. von Closen gemacht, kam aber in Vergessenheit; in den Motiven 1848 wiederholt, jedoch ohne Beachtung.

Nachlaß in Form eines Staatszuschusses. Ein weiteres $^1/_2$% wird jedoch nunmehr als Tilgungsnachlaß gewährt, insofern, als nun eine neue, bis 1942 verlängerte Tilgungsfrist beginnt; nachdem bisher schon 15% amortisiert waren, beginnt die neue Tilgung bei 85 statt bei 100. Die Erleichterung für die Gegenwart gleicht sich durch die längere Zahlungsdauer wieder aus.

Der Staatsminister erklärte, er stehe an der Grenze des Budgets und könne nicht mehr weiter gehen.

3. Im dritten Stadium wurden trotz der Erklärung des Ministers wieder höhere Forderungen an die Regierung gestellt, so die sofortige Bereitstellung von 10 Millionen Mark für die nächsten zwei Jahre zur Dotierung des Amortisationsfonds. Diesem Verlangen konnte nicht entsprochen werden; dagegen konnte sich der Finanzminister der Notwendigkeit einer Erweiterung des Art. 23 nicht verschließen, indem besonders hohe Bodenzinse hier Berücksichtigung finden sollten. Auch wurde vorläufig beschlossen, die für diesen Zweck zur Verfügung stehende Summe von 400 000 ℳ. auf 500 000 ℳ. zu erhöhen.

Diese Zugeständnisse bedeuten eine Staatsaufwendung von 2 950 000 ℳ.,[1]) nämlich 890 000 ℳ. zum generellen Nachlaß bei den Staatsbodenzinsen, zweimal je 780 000 ℳ. oder $^2/_9$ der Jahresleistung Nachlaß bei den Ablösungsbodenzinsen, und 500 000 ℳ. für Spezialnachlässe. Allerdings haben wir gesehen, daß $^1/_9$ Nachlaß nur scheinbar ist und durch das Hinausschieben des Endtermins modifiziert wird; dadurch würde sich der wirkliche Bedarf auf 2 170 000 ℳ. abmindern.

Einer Anregung des Referenten zufolge wurde beantragt, das gleichzeitige Erlöschen der Ablösungsbodenzinse mit den Staatsbodenzinsen durch Staatszuschüsse zu ermöglichen.

Bei den Plenarberatungen, die am 9. Dezember 1897 begannen, lassen sich im großen und ganzen 3 Gruppen oder Richtungen wahrnehmen: Die große Mehrheit der Abgeordneten war mit dem Gesetzentwurf und den vom Ausschuß vorgeschlagenen Aenderungen einverstanden. Von seiten ländlicher Abgeordneter wurden diese Maßregeln vielfach nicht als Geschenk an die Landwirtschaft betrachtet, sondern gewissermaßen als Ausgleich der durch die frühere Gesetzgebung den Landwirten zugefügten Nachteile; als solche betrachtete man hauptsächlich die Zwangsablösung kleinerer Beträge und die Erhöhung der Ablösungsbodenzinse um $^1/_8$ zum Zweck der Tilgung, wie das Gesetz von 1872 vorgeschrieben hatte.

Eine zweite Gruppe bildeten die Sozialdemokraten. Sie waren auch im Ausschuß nicht vertreten und hatten von Anfang

---

[1]) Nach den Angaben der Regierung.

an einen abweichenden Standpunkt in dieser Frage eingenommen. Darüber wird noch später zu sprechen sein.

Eine dritte Gruppe endlich – einige Mitglieder des Bauernbunds unter der Führung Wielands – war gegen den Entwurf, weil er ihr zu wenig weitgehend erschien; diese verlangte sofortige Aufhebung aller Bodenzinse als auf ungerechter Grundlage beruhend. Ein dahin zielender Antrag Wieland wurde vom Plenum jedoch mit großer Mehrheit abgelehnt.

Im Lande, auch im Landwirtschaftlichen Verein und in politischen Versammlungen, wurde das Entgegenkommen der Staatsregierung mit großem Danke von den Pflichtigen begrüßt.

Das ganze Grundprinzip des Gesetzes ist: Das in den früheren Gesetzgebungen Versäumte nachzuholen und die Bodenzinse allmählich aus der Welt zu schaffen unter weitgehender Schonung der Pflichtigen im allgemeinen und der wirtschaftlich Schwachen im besonderen.

Wie das Ziel erreicht werden sollte, zeigt das Gesetz selbst, dessen Hauptpunkte hier hervorgehoben werden sollen:

1. Die noch im Eigentum von Privaten, Stiftungen und Gemeinden befindlichen Grundgefälle werden auf Verlangen der Berechtigten oder der Pflichtigen von der Staatskasse (nicht mehr von der Ablösungskasse!) übernommen (Art. 1).

Die Ausschlußfrist läuft bis 1. Juni 1898.

Diejenigen Grundgefälle, für welche ein Bodenzinskapital noch nicht bestellt ist, sind in Bodenzins umzuwandeln (Art. 4).

2. Für die überwiesenen Grundgefälle vergütet die Staatsschuldentilgungsanstalt den Berechtigten den 18fachen Betrag des fixen jährlichen Gefälls bezw. den Bodenzinskapitalbetrag, in beiden Fällen nach Abzug von 2% Verwaltungskosten; die Vergütung erfolgt in Schuldverschreibungen des 3½prozentigen allgemeinen Anlehens (Art. 5).

3. Die Bodenzinse zur Staatskasse werden um den achten Teil der Jahresleistung ermäßigt (Art. 7).

4. Für die Tilgung dieser Staatsbodenzinse, denen zufolge Art. 6 die neu übernommenen Grundgefälle gleichgestellt werden, wird ein Amortisationsfond gegründet, welcher solange anzusammeln ist, bis er die Höhe der Bodenzinskapitalien erreicht hat; mit diesem Zeitpunkt erlischt die Verpflichtung zur Entrichtung der Bodenzinse. Die erste Dotation beträgt 8 Millionen aus den Mehreinnahmen des Jahres 1896. Weitere Verstärkungen erfolgen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel (Art. 11).

5. Bei den Bodenzinsen zur Ablösungskasse wird der auf Grund des Art. 8 des Gesetzes von 1872 zu leistende Zuschlag von der Staatskasse übernommen. Die Pflichtigen haben nur

mehr sieben Achtel des ursprünglichen Bodenzinses zu entrichten, und zwar zum letztenmal im J. 1942 (Art. 15).

6. Freiwillige Ablösung ist für beide Kategorien von Bodenzinsen gestattet; hiebei erhalten die Pflichtigen zur Staatskasse einen Nachlaßbetrag am Ablösungskapital entsprechend dem Verhältnis des Amortisationsfonds zur Gesamtsumme aller Bodenzinskapitalien, in den Jahren 1898 mit 1902 mindestens 10%, und zwar aus dem Amortisationsfond. Die Pflichtigen zur Ablösungskasse erhalten einen dem jeweiligen kapitalisierten Werte des Staatszuschusses gleichkommenden Nachlaß (Art. 12, 16).

7. Zwangsablösung findet statt:

a) Bei Güterzertrümmerung durch einen gewerbsmäßigen Güterhändler (Art. 19).

b) Wenn Grundstücke dauernd dem landwirtschaftlichen Betrieb entzogen werden, hier auf Verlangen des Rentamts (Art. 21).

8. Nachlässe an den jährlichen Leistungen für beide Kategorien können durch das Finanzministerium gewährt werden in unverschuldeten Unglücksfällen, oder bei unverhältnismäßig hoher, nicht durch eigenes Verschulden herbeigeführter Belastung des Grundbesitzes mit Bodenzinsen, ferner bei Vermutung des Vorliegens von Zwang- und Bannrechtsbodenzinsen (Art. 25).

Die Erhöhung der Dotation des Amortisationsfonds geschah auf Veranlassung der Kammer der Reichsräte, welche anfangs Bedenken hegte gegen die Gewährung des Nachlasses, der ja in der Abgeordnetenkammer einstimmig verlangt worden war. Man regte sogar an, die für den Nachlaß bestimmte Summe noch für den Amortisationsfond zu verwenden.

Da inzwischen die Nachtragspostulate eingelaufen waren, hatte die Regierung mehr Ueberblick über ihre Bestände und konnte nun 3 Millionen Mark mehr zur Verfügung stellen. Der Finanzminister wurde hiewegen in der Kammer der Abgeordneten veranlaßt, sich zu verantworten, da man in dieser nachträglichen Erhöhung der Summe eine Gefährdung des Bewilligungsrechts dieser Kammer erblicken zu müssen glaubte.

Hinsichtlich der Zwangsablösungen hatte die Regierung große Erwartungen gehegt und sie hatte gehofft, hiedurch eine große Zahl von Bodenzinsen aus der Welt zu schaffen und auf diese Weise in 15—20 Jahren die Bodenzinsfrage beseitigt zu haben. Nachdem aber der hochbedeutsame Art. 19 des Entwurfs schon im Ausschuß gefallen war, blieben nur die beiden anderen Arten der Zwangsablösung.

Die Zwangsablösung im Falle der Güterzertrümmerung wurde erst durch die Reichsratskammer in das Gesetz gebracht. Die Bestimmung richtet sich nur gegen die gewerbsmäßigen Gü-

terhändler, die nunmehr bei der Zertrümmerung eines Anwesens die sämtlichen auf diesem Anwesen oder dessen einzelnen Bestandteilen lastenden Bodenzinse ablösen müssen. Vor allem sollten dadurch die nichtsolventen „Güterschlächter", die ohne Kapital arbeiteten und eben deswegen für die schlimmsten und gefährlichsten galten, ausgeschaltet werden. Nachdem aber schon bisher nicht nur der gewerbsmäßige Güterhändler, sondern jeder sachverständige Käufer eines Anwesens das Bodenzinskapital in Erkenntnis seines Reallastcharakters vom Kaufpreis abzieht, die Last also dem Verkäufer überläßt, hat diese Bestimmung weniger einen sozialen Wert als vielmehr den rein taktischen Zweck, beim Besitzwechsel eine Gelegenheit zur Ablösung wahrzunehmen. Ob darin jedoch eine Verbesserung und Präzisierung der ganzen, schon seit 1867 in Fluß befindlichen Güterzertrümmerungsfrage erblickt werden kann, wie der Referent meinte, dürfte immerhin etwas zweifelhaft sein.

Ein Umstand, auf den weniger Gewicht gelegt wurde, war die freiwillige Ablösung, trotz der großen Vorteile, welche für den Ablösenden bereitgestellt wurden. Von Bedeutung ist die Verstärkung des Amortisationsfonds auch hier insofern, als die Nachlaßquote nach Art. 12 Abs. 2 hievon abhängt, in der Zeit von 1898—1902 jedoch mindestens 10% betragen sollte, sodaß sich das Bestreben geltend machte, den Amortisationsfond baldigst auf die Höhe von 17 Millionen Mark zu bringen, um die Nachlaßdeckung aus den Zinsen zu ermöglichen.

Eine eingehende Erörterung erfuhr auch die Frage des Spezialnachlasses, die im Laufe der Debatte immer weiter ausgebaut wurde. Aufgenommen wurde das Kriterium der Bedürftigkeit für die Nachlässe außer bei unverschuldeten Unglücksfällen auch in den oben genannten Fällen. Für die Zwangs- und Bannrechte, bei denen auch die Ablösung auf einen geringeren Kapitalbetrag vereinbart werden kann, wird nur begründete Vermutung, nicht ein strikter Nachweis verlangt, da ja dieser von keiner Seite zu führen war, wie auch aus den Erhebungen des Finanzministeriums, die sich auf 16300 Mühlen und Tafernwirtschaften erstreckten, hervorging.

Die Grenze für die jährlichen Nachlässe wurde auf 500000 *M.* festgesetzt.

Abgelehnt wurde ein Antrag Wieland, der Nachlaß verlangte für solche Bodenzinse, welche das doppelte der auf der einzelnen Plannummer ruhenden Grundsteuer betragen. Dieser Gedanke wurde oft wiederholt, von der Regierung jedoch schon mit Rücksicht auf die zugestandenen Geldmittel entschieden bekämpft. Das Verhältnis oder Mißverhältnis der Grundsteuer zu den Bodenzinsen zur Grundlage eines Nachlasses zu machen, dürfte ebensowenig berechtigt sein wie etwa der Gedanke, das

Verhältnis von Hypothekenschulden und Bodenzinsen maßgebend sein zu lassen. Der Versuch, ein derartiges Verhältnis in der Weise berechnen zu wollen, daß man pro Tagwerk die Belastungen der einzelnen Grundstücke mit Bodenzinsen und mit Grundsteuern ermittelt und dann die gewonnenen Ziffern miteinander vergleicht, dürfte an einem Mangel an berechtigten Voraussetzungen leiden. Der Grund von so unverhältnismäßig hohen Belastungen liegt ja vielfach in dem unwirtschaftlichen oder vielleicht auch dolosen Verhalten der Besitzer, die Grund und Boden wegverkaufen und die auf den verkauften Teilen liegenden Bodenzinse auf das restige Anwesen konzentrieren. Eine Berücksichtigung von solchen Pflichtigen dürfte daher nicht veranlaßt sein, da sie ja durch erhöhten Preis der verkauften Gutsteile einen Vorteil bereits erhalten und ihr Interesse schon gewahrt haben.

---

3. Kapitel.

Das Gesetz vom 12. Dezember 1899.[1])

Das Gesetz des Jahres 1898 hatte zwar den Beifall der ländlichen Bevölkerung gefunden, aber eine allgemeine Befriedigung war deshalb doch nicht eingetreten; die Klagen, wie sie schon seit Beginn der neunziger Jahre vorgebracht wurden, waren trotz der guten Ernten der letzten 3 Jahre dieselben geblieben. Soviel ist aus den Debatten in der Kammer zu entnehmen, daß man gegenüber den Verhandlungen der vorhergehenden Jahre nicht so sehr über die Bodenzinse klagte, da ja nur ein, wenn auch großer, Teil der Landwirte bodenzinspflichtig ist, als über die allgemeine Lage der Landwirtschaft gegenüber den gestiegenen Anforderungen der Neuzeit, besonders auf dem Gebiete der Sozialversicherung und der kommunalen Selbstverwaltung. Das neue Gesetz hat daher nicht die selbständige Bedeutung, wie sie dem Gesetz von 1898 zukommt, es ist nur dessen Konsequenz, die Einlösung des vom Finanzminister in der vorhergehenden Session gegebenen Versprechens.

Das Gesetz vom 12. Dezember 1899 bringt eine weitere Dotierung des Amortisationsfonds um den Betrag von 9 Millionen Mark aus den Erübrigungen der XXIII. Finanzperiode 1896/97 (Art. 1).

Art. 2 enthält eine Veränderung des Art. 25 des Gesetzes von 1898 bezüglich der Spezialnachlässe, und zwar:

---

[1]) Ges.- u. Verordnungsblatt 1899, S. 1003.

a) Eine unverhältnismäßig hohe Belastung des Grundbesitzes mit Bodenzinsen soll auch dann nicht mehr vom Nachlaß ausgeschlossen bleiben, wenn sie selbstverschuldet ist (Art. 2 Ziff. I).

b) Die Begrenzung der Nachlaßsumme auf jährlich 500 000 ℳ ist nur mehr eine Ordnungsvorschrift; das Ministerium kann im Bedarfsfall diese Summe überschreiten.

c) Die Zulässigkeit der Vereinbarung auf einen geringeren Kapitalsbetrag bei freiwilligen Ablösungen wird auch auf andere Fälle ausgedehnt; bisher war dies nur bei Zwang- und Bannrechtsbodenzinsen möglich.

Zugleich wird der Regierung hiefür ein weiterer Kredit bis zu 500 000 ℳ eröffnet (Art. 2 Ziff. II).

Der Regierungsentwurf[1]) hatte neben der Dotierung nur die Ablösung zum geringeren Betrag vorgesehen für solche Pflichtige, deren Gründe minderwertiger oder stärker belastet sind. Zu dem ersteren Punkt hätte es keines eigenen Gesetzes bedurft, wenn man einfach bis zum Sommer 1900 gewartet hätte und dann die Dotierung im Finanzgesetz ausgesprochen hätte. Die Verzinsung und Verstärkung des Amortisationsfonds wäre also erst von dieser Zeit ab erfolgt, das Rechnungsjahr der Ablösungskasse und der Bodenzinsverwaltung beginnt jedoch am 1. Januar; diese Rücksichten auf den Geschäftsgang waren also hiefür maßgebend. Für die im Gesetz vorgesehenen weiteren Bestimmungen wäre allerdings auf jeden Fall der Gesetzesweg, d. h. ein Spezialgesetz notwendig gewesen.

Die im Finanzausschuß der Abgeordnetenkammer behandelte Vorlage kam in wesentlich veränderter Gestalt an das Plenum.

Es wurde vorgeschlagen, die für den Amortisationsfond bestimmte Summe von 9 auf 12 Millionen Mark zu erhöhen.

Der zunächst angegebene Grund hiefür: die Staatskasse vor Verlusten bei Ueberangebot von freiwilligen Ablösungen zu schützen, dürfte jedoch durch die Tatsache widerlegt werden, daß gerade dieser stille Wunsch der Regierung wenig Entgegenkommen im Lande fand, wie auch aus den Verhandlungen hervorgeht.

Der Hauptgrund dieser vorgeschlagenen Erhöhung dürfte jedoch sein: Nachdem einmal der Weg gewählt ist, die Bodenzinse durch Amortisation aus der Welt zu schaffen, rückt diese Möglichkeit um so rascher heran, je mehr der Amortisationsfond gestärkt wird. Die Ausgaben des Staates steigern sich von Jahr zu Jahr,[2]) eine sichere Aussicht auf dauernde Ueberschüsse war

[1]) Entwurf und Motive Beil. Bd. I, S. 310. Verh. der Kammer d. Abg. 1899/1900.

[2]) Nach den Angaben des Finanzministers waren sie in der XXIII. und XXIV. Finanzperiode um rund 15 Millionen, in den beiden folgenden um rund 14 700 000 Mk. gestiegen. Sten. Ber. I. 8, 157.

aber nicht gegeben. Darum wollte man jetzt die vorhandenen Ueberschüsse benützen zur Dotierung des Amortisationsfonds, damit derselbe später, wenn die Zuschüsse nicht mehr geleistet werden könnten, aus sich selbst heraus fortarbeiten könnte.

Diesem Sonderzweck gegenüber mußte auch eine im Finanzausschuß gemachte Anregung eines allgemeinen Steuernachlasses verstummen.

Es handelt sich nun um die Frage der Möglichkeit einer Erhöhung der Summe ohne wesentliche Schädigung anderer Interessen. Die Ueberschüsse aus der XXIII. Finanzperiode 1896/97 betrugen 64 010 336 *M.*[1]) Hievon waren insgesamt verwendet 23 828 600 *M.*, der Aktivrest betrug also 40 181 736 *M.*, in Reserve hielt die Regierung 3344866 *M.* für etwaige Mehrleistungen an Matrikularbeiträgen. Von dem Rest mit 36836870 *M.* beanspruchte der vorliegende Gesetzentwurf und das Finanzgesetz für die XXV. Finanzperiode 36 597 725 *M.*, sodaß also aus den Erübrigungen der XXIII. Finanzperiode nur noch eine Summe von 239 145 *M.* zur Verfügung stand. Damit konnte die Mehrforderung von 3 Millionen Mark natürlich nicht gedeckt werden. Nun war aber nach den Angaben der Regierung aus dem Jahre 1898 ein Ueberschuß von etwa 30 Millionen Mark zu erwarten, und hierauf glaubte man einen Vorgriff machen zu sollen. Nicht mit Unrecht wies jedoch der Vorsitzende des Finanzausschusses darauf hin, daß man die Ausgaben nicht auf unsichere Einnahmen oder Erübrigungen fußen lassen dürfe, daß noch dringendere Bedürfnisse an den Landtag herantreten könnten, zumal man erst am Anfang der Finanzberatung stehe. Auch waren hievon schon etwa 25 Millionen Mark für Unterstützungen anläßlich der Hochwasserschäden, für Justizbauten usw. vorgesehen, ganz abgesehen davon, daß der Staat auch durch das Hochwasser selbst großen Schaden an seinem Aerar und Ausfall an den Eisenbahneinnahmen erlitten hatte.

Die Regierung verhielt sich im Plenum ebenso wie im Ausschuß gegen die geforderte Erhöhung ablehnend. Sie wahrte, gegenüber den Behauptungen der Agitation und einiger Stimmen im Landtag, ausdrücklich ihre Rechtsauffassung bezüglich der Bodenzinse und motivierte das Gesetz von 1898 als ihrerseits den Erwägungen der Billigkeit entsprungen, nicht aber als eine Konzession an die irrtümliche Rechtsauffassung.

Auch ein genereller Nachlaß wurde wieder verlangt, am weitestgehend durch einen Antrag Dr. Gäch, welcher bei den Staatsbodenzinsen einen Nachlaß von $^4/_8$, also die Hälfte, und bei den Ablösungsbodenzinsen einen solchen von $^3/_8$ der jährlichen Leistung forderte. Dieser Antrag hätte einen jährlichen

[1]) Sten. Ber. I. 7, S. 133.

Entgang von etwa 5 Millionen Mark für die Staatskasse zur Folge gehabt. Der Antragsteller betonte, daß er nur auf eine Erleichterung in der Gegenwart Gewicht lege, nicht aber auf die Amortisation, er fand jedoch mit diesen entschiedenen Forderungen keinen Anklang, selbst nicht in den Reihen seiner eigenen Fraktion. Man hielt allgemein den Zeitpunkt nicht für einen generellen Nachlaß geeignet, da die hauptsächlichste Voraussetzung hiefür, wie es 1898 der Fall war, nämlich die Aenderung im Zinsfuß, jetzt nicht vorlag.

Die im Ausschuß wie im Plenum der Abgeordnetenkammer mit großer Majorität geforderte und bewilligte Erhöhung des Zuschusses auf 12 Millionen Mark fand in der Reichsratskammer keine Genehmigung. Unter Berücksichtigung der Finanzlage und der nunmehr bekannt gewordenen Höhe der Hochwasserschäden stellte man die ursprüngliche Regierungsvorlage wieder her.

Während der erste Teil des Gesetzes die Zukunft berücksichtigt, nämlich die Dotierung des Amortisationsfonds, bezieht sich der zweite Teil auf die Gegenwart: Spezialnachlaß und freiwillige Ablösung.

In ersterer Hinsicht enthielt der Regierungsentwurf keine Bestimmung, und zwar deshalb, weil die durch Art. 25 des Gesetzes von 1898 für Spezialnachlässe bewilligte Summe von 500 000 ℳ. bisher völlig ausgereicht hatte, sodaß nach den Erklärungen des Finanzministers sogar noch ein Betrag übrig war. Es waren 20 000 Gesuche um Nachlaß eingegangen, welche bei begründeter Vermutung des Vorliegens von Bannrechten oder zu hoher Belastung infolge Grundstückentwertung in entsprechender Weise bewilligt wurden. Schwieriger dagegen waren die Gesuche derjenigen Pflichtigen zu behandeln, welche die Ueberlastung ihrer Grundstücke als Grund angaben. Es wurde auch von den Pflichtigen vielfach nicht mit der reinen Wahrheit umgegangen oder ungerechtfertigte Nachlaßforderungen gestellt, die natürlich die Regierung nicht erfüllen konnte; es wurde daher auch etwa die Hälfte der Gesuche abschlägig verbeschieden. Dies hatte freilich zur Folge, daß man von einer Seite dem Minister imputierte, er habe das getan wohl deswegen, um die Mittel für die freiwillige Ablösung, wozu er mehr neigte, zu gewinnen.

Die Ausdehnung des Regierungsentwurfs hinsichtlich der Nachlässe und Ablösungen war durch einen Antrag Stöcker-Wagner herbeigeführt worden, welcher außerdem die für Nachlässe bestimmte Summe auf eine Million Mark erhöhen wollte. Die Regierung war mit diesen Abänderungen einverstanden, regte aber nur an, es bei den festgesetzten 500 000 ℳ. zu be-

lassen und die weiter geforderten 500 000 ℳ bei den Ablösungen einzusetzen. Dies wurde auch Gesetz.

Hinsichtlich der Ablösungen selbst war allerdings im Lande, wie von mehreren Seiten hervorgehoben wurde, wenig Geneigtheit vorhanden, trotzdem die Bedingungen günstig waren. Vielleicht waren die Pflichtigen in dieser Beziehung nicht genügend aufgeklärt worden, vielleicht lag es auch an der Regierung, daß sie den Gedanken der notwendigen Mithilfe von seiten der Pflichtigen nicht ausdrücklich genug in den Vordergrund gestellt hatte, vielleicht war auch der Umstand schuld, daß die Ablösungsbedingungen für zu schwer gehalten wurden; die Pflichtigen verlangten Erleichterung derselben, namentlich für die Zwang- und Bannrechtsbodenzinse. Bei diesen letzteren hatte die Regierung durchschnittlich mit der Hälfte des Kapitals ablösen lassen, man forderte aber, daß schon der 2—3fache Jahresbetrag genügen solle.

Im Gegensatz zu allen übrigen Parteien nahmen nur die Sozialdemokraten eine ablehnende Haltung ein. Darüber an anderer Stelle.

---

4. Kapitel.

Die Gesetze vom 18. Dezember 1901 und 10. August 1904.[1])

Die beiden neuen Gesetze bedeuten einen Schritt weiter auf dem Wege der Grundentlastung im Rahmen der Bestimmungen der Gesetze von 1898 und 1899.

Das Gesetz von 1901 bewilligt in seinem einzigen Artikel eine Summe von 3 Millionen Mark zur Fortsetzung der Grundentlastung aus den Erübrigungen der XXIV. Finanzperiode 1898/99, und zwar 1 Million zur Verstärkung des Amortisationsfonds und 2 Millionen für Ablösungen auf geringere Kapitalsbeträge nach Maßgabe der Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes von 1898 und Art. 2 Ziff. II des Gesetzes von 1899.

Im gleichen Verhältnis, aber nur mit geringeren Summen, bewegt sich das Gesetz von 1904: Es gewährt eine Gesamtsumme von 1 500 000 ℳ, hievon 500 000 ℳ für den Amortisationsfond, 1 000 000 ℳ für Ablösungen im obigen Sinn (Art. 1).

Art. 2 bringt eine Erweiterung des Art. 22 des Ges. vom 1898, indem bei Hypothekbestellungen im Fall von Ablösung die Vorschriften der Art. 19, 20 des Ausführungsgesetzes zur

[1]) Ges.- u. Verordnungsblatt 1901, S. 726; 1904, S. 279.

Grundbuchordnung und zu dem Gesetze über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 9. Juni 1899 mit dem Zeitpunkt Anwendung finden, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Art. 3 und 4 enthalten Bestimmungen hinsichtlich der gemeindlichen Sicherheit bei gemeindeweiser Ablösung.

1. Das Gesetz vom 18. Dezember 1901.

Der Entwurf[1]) hatte hier nur eine andere Verteilung der Summen vorgesehen, nämlich zwei Drittel für den Amortisationsfond und ein Drittel für die Ablösungen.

Außerdem wollte in einem Art. 2 eine Modernisierung des Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes von 1872 bewirkt werden, indem für die Zwangsablösungen infolge von Teilung das Belastungsminimum auf 1 ℳ. statt, wie früher, auf 30 kr = 86 ₰ festgesetzt werden sollte.

Der Finanzausschuß veränderte jedoch den Entwurf in der dann Gesetz gewordenen Weise, daß 1 Million für den Amortisationsfond und 2 Millionen für Ablösungszwecke bereitgestellt wurden. Man hatte sich überzeugt, daß die Ablösungslust im Land gestiegen war. Die Pflichtigen waren darauf aufmerksam geworden, daß auf sofortige Beseitigung der Bodenzinse oder auf ausgiebige generelle Nachlässe doch nicht zu hoffen sei, daß auch die Hilfe des Amortisationsfonds zu lang auf sich warten lassen würde. Er betrug am Schluß des Jahres 1900 die Summe von 18 420 800 ℳ. gegenüber einem Bodenzinskapital zur Staatskasse von 181 600 000 ℳ. Die Finanzlage war schlechter geworden und die Ueberschüsse waren verschwunden. Wenn nun der Fond nur mehr auf seine eigenen Zinsen angewiesen war und außerdem noch die nachgelassenen Ablösungsbeträge abgeben mußte, so stand zu erwarten, daß die Aufhebung erst in etwa 60 Jahren eintreten würde. Man ergriff daher das Angebot der Regierung und entschloß sich zu Ablösungen, um der wesentlichen Erleichterungen teilhaft werden zu können. Auch die Agitation mußte sich ihrerseits überzeugt haben, daß die Regierung gegen extreme Forderungen standhaft bleiben würde, und mußte ihrerseits die Pflichtigen auf diesen Weg hingewiesen haben.

Zur Befriedigung der erhöhten Ablösungslust mußten nun die Mittel bereitgestellt werden, da die nachgelassenen Quoten im Falle des Art. 16 und 25 im vollen Betrage von der Staatskasse an die Ablösungskasse abgeführt werden mußten, wenn es sich um Bodenzinse zu dieser Kasse handelte, bei den Staatsboden-

[1]) Entwurf und Begründung: 1901/02, Beil. Bd. VII, S. 385.

zinsen sind die Nachlaßquoten dem Amortisationsfond zu entnehmen. Durch Gesetz mußten jedesmal erst die für die Nachlässe nötigen Summen bereitgestellt werden; dieselben sind übertragbar und können in späteren Jahren verwendet werden, gedacht ist dabei jedoch, daß, wenn man sich von der freiwilligen Ablösung nichts mehr verspricht, der etwa vorhandene Rest dem Amortisationsfond zufällt.

Ein Antrag im Finanzausschuß, für beide Zwecke je 2 Millionen einzusetzen, wurde nach Hinweis des Ministers auf die Finanzlage wieder zurückgezogen, dagegen wurde ein weiterer Antrag, die gesamte Summe für Ablösungen zu verwenden, abgelehnt, weil man nicht den Anschein erwecken wollte, als lege man auf die Verstärkung des Amortisationsfonds kein Gewicht mehr.

Ein von agrarischer Seite gestellter Antrag, die Gesamtzuwendung auf 6 Millionen Mark festzusetzen und hievon 1 Million dem Amortisationsfond einzuverleiben, 5 Millionen für freiwillige Ablösungen zu bestimmen, wurde abgelehnt, besonders infolge des Widerstandes der Regierung.

Ebenso entschieden sprach diese sich aus gegen eine von der nämlichen Seite gemachte Anregung, die Ablösung zum 6-, 7- oder 8fachen Betrag zu gestatten. Wenn man die Pflichtigen mit dem 6fachen Jahresbetrag ablösen lassen wollte, so würde das einen Staatsaufwand von 145 Millionen Mark bedeuten, da sich dieser Nachlaß ja auf beide Kategorien erstreckte und für ihn die Staatskasse resp. der Amortisationsfond aufkommen mußte. Deshalb war auch die Regierung genötigt, vielfach Gesuche der Pflichtigen infolge der zu niedrigen Ablösungssumme, die angeboten wurde, abzuweisen, von den eingelaufenen 24000 Gesuchen konnten nur 16559 = 68% bewilligt werden.[1])

Es konnte auch deshalb nicht eine ganz bestimmte Zahl festgehalten werden, weil ja auch eine Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse notwendig ist, und auch bei den Ablösungen ein gewisser Spielraum freigelassen werden wollte, innerhalb dessen die Regierung je nach dem Grad der Bedürftigkeit bezw. Vermögenslage des Pflichtigen an ihn ihre Ansprüche stellte. Wenn man allgemein hohe Prämien gewährt ohne triftigen Grund, also auch an die Gutsituierten, dann schädigt man die

[1]) von Riedel VI. 180, S. 324. — Seit 1898 waren nach den Angaben der Regierung im Finanzausschuß abgelöst worden: Auf Grund des Art. 19 (Güterzertrümmerung) zur Staatskasse 591 973 Mk., zur Ablösungskasse 535 796 Mk. Nach Art. 21 (wenn Grundstücke dem landwirtschaftlichen Betrieb entzogen werden) 50 165 Mk. Nach Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes von 1872 (Teilungen) 473 431 Mk. Freiwillige Ablösungen ohne Prämien: 1 793 430 Mk. Ablösungen mit Prämien: 370 221 Mk Ablösungen auf Grund des Art. 25 (bei Vermutung des Vorliegens von Zwangs- und Bannrechten): zur Staatskasse 404 894 Mk., zur Ablösungskasse 457 815 Mk.

übrigen, indem man für die Minderbemittelten, für die wirklich Bedürftigen nicht mehr die nötigen Mittel zur Verfügung hat. Die Regierung zeigte ohnedies in einzelnen Fällen große Nachgiebigkeit gegenüber begründeten Forderungen, indem sie z. B. bei den Bannrechtsbodenzinsen die Ablösung mit der 3fachen Jahresleistung zuließ. Ferner trat auch eine Ermäßigung, und zwar nicht unbedeutend, ein, wenn eine Mehrzahl von Gemeindeangehörigen sich vereinte und gemeinsam die Ablösung betätigte, dadurch wurden die Geschäfte sehr vereinfacht und die Regierung berücksichtigte die Bereitwilligkeit solcher Gemeinden, indem sie manchmal mit dem $5^1/_2$—10fachen Betrag ablösen ließ.

Der Art. 2 brachte gegenüber der früheren Fassung nur eine Differenz, eine Erhöhung von 14 ℌ, er bedeutete jedoch eine Verschärfung, indem der Ablösungszwang auf eine größere Zahl von Gütern und Grundstücken ausgedehnt wird. Für die kleinen Besitzer, besonders in Gegenden mit stark parzelliertem Grundbesitz war dieser Artikel nicht ohne Bedeutung. Die Regierung legte ihm nur Wert bei hinsichtlich einer glatten Abrechnung, und legte kein Gewicht auf seine Aufrechterhaltung, als er von verschiedenen Seiten angegriffen wurde.

Auch ein Vermittlungsantrag, welcher den Betrag auf 90 ℌ festsetzen wollte, wurde zu Gunsten des status quo abgelehnt.

2. Das Gesetz vom 10. August 1904.

Seit 1898 hatte in jeder Session der Landtag bei seinem Zusammentritt einen Gesetzentwurf zur Fortsetzung der Grundentlastung vorgefunden; 1903 war dies das erste Mal nicht der Fall. Man empfand das als Mangel und ein Antrag Bachmaier-Prieger verlangte die Einbringung einer Vorlage, derzufolge 2 Millionen Mark zur Verstärkung des Amortisationsfonds und der gleiche Betrag für die freiwillige Ablösung bereitgestellt werden sollte.

Begründet wurde dieser Antrag mit der gesteigerten Ablösungslust, die im Lande herrsche, und dem großen Interesse, das schon die jetzige Generation an dem Verschwinden der Bodenzinse habe. Der Amortisationsfond betrug in diesem Jahre 20,5 Millionen Mark; wenn man jedes Jahr auch nur 2 Millionen einlegte, so glaubte man, würde das Ende der Bodenzinse zur Staatskasse - unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen — in etwa 40 Jahren erreicht sein. Die Bodenzinse zur Ablösungskasse laufen in gleichmäßiger Tilgung fort bis zum Jahre 1942. Diese Zeitpunkte erscheinen für viele Pflichtige als zu fern liegend, eine schnellere Erlösung von den Bodenzinsen wird für beide Kategorien durch die Ablösung bewirkt.

Eine Deckung für die geforderten Beträge sah der Antrag

selbst nicht vor. Die Mitantragsteller Prieger verwies nur im allgemeinen auf die Erübrigungen, auf den Mehrertrag der Erbschaftssteuer, die für die XXVII. Finanzperiode 1904/05 um 10% erhöht werden sollte, und die Einnahmen aus der Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses.

Die Abg. Dr. Jäger und Schirmer hatten am 9. Oktober 1903 einen Antrag gestellt auf Einbringung eines Gesetzentwurfs, welcher eine Beteiligung von Staat und Gemeinde an der beim Besitzwechsel festzustellenden Steigerung des reinen Bodenwertes, des sog. „unverdienten Wertzuwachses" als Ergänzung der geplanten Grundwertabgabe in der Weise einführen sollte, daß beide Teile je 10% von diesem Wertzuwachs erhielten; gleichzeitig wurde eine Festlegung der Erträge dieser Steuer gewünscht: Die Gemeinde sollte ihren Anteil zur Förderung des Wohnungswesens der minderbemittelten Klassen verwenden, während der Anteil des Staates teils für raschere Tilgung der Bodenzinse, teils zu Wohnungsgeldzulagen für die staatlichen Beamten und Bediensteten verwendet werden sollte.

Dieser Antrag hätte die Mittel vorgesehen, um im Rahmen des Etats alljährlich eine bestimmte, wenn auch immerhin nicht ausreichende Summe für die Bodenzinse festzulegen.

Bei den Verhandlungen über den Antrag Bachmaier wurde die Notwendigkeit, auf dem bisher eingeschlagenen Weg der Beseitigung der Bodenzinse durch Amortisationsfond und freiwillige Ablösung fortzufahren, betont, die endgültige Beratung jedoch zurückgestellt bis nach Behandlung des Antrags Dr. Jäger-Schirmer „oder bis sonst auf irgend einem anderen Weg als auf dem der Steuererhöhung die erforderlichen Mittel beschafft werden können".

Am 26. Oktober 1903 teilte der Finanzminister in der Abgeordnetenkammer mit, daß das Jahr 1902 mit einem Ueberschuß von 5 706 000 ℳ. abschließe. Darauf gründete sich ein Antrag Dr. Heim: Bereitstellung eines Betrags von 1,5 Millionen Mark aus den Erübrigungen des Jahres 1902 und sonstigen Staatsmitteln und zwar ausschließlich für Ablösungszwecke im Sinne des Art. 25 Abs. 2 des Ges. von 1898 und Art. 2 Ziff. II des Ges. von 1899. Auch sollte nach den Aeußerungen des Antragstellers bei der Begründung seines Antrags die Summe von 435 000 ℳ., welche durch Kammerbeschluß vom 2. April 1900 der K. Bank zur Stärkung ihrer Mittel überlassen worden war, zurückgezogen und für die Zwecke dieses Antrags verwendet werden.

Der Antrag bedeutet eine einmalige Willigung aus den Erübrigungen, gegenüber dem Antrag Dr. Jäger-Schirmer: Beschaffung dauernder Mittel für die Grundentlastung und dadurch dauernde Belastung des Budgets.

Widerspruch wurde in der Kammer nicht erhoben, auch die Regierung erklärte, die Mittel zur Verfügung stellen zu können.

Ziemlich gegen Ende der Session, am 11. Juli 1904, legte die Regierung den Entwurf[1]) vor, welcher in der gewünschten Höhe die Mittel bereitstellte, jedoch entgegen dem Gesamtbeschluß beider Häuser des Landtags $^1/_3$ für den Amortisationsfond und nur $^2/_3$ für Ablösungszwecke bestimmte.

Die weiter angefügten Artikel bezielten Vollzugserleichterungen, so Art. 2 bezüglich der Hypothekeintragungen, veranlaßt durch die Einführung des Grundbuchs und der Ausführungsbestimmungen hiezu.

Art. 3 enthält eine Fürsorge für die Gemeinden, welche entweder für alle Bodenzinspflichtigen oder einen Teil derselben die Ablösung der Bodenzinskapitalien in der Weise übernehmen, daß die Pflichtigen die auf sie treffenden Beträge durch Annuitäten an die Gemeinde zu tilgen haben; die Jahresleistungen, soweit sie die bisher geschuldeten Beträge nicht übersteigen, sollen öffentliche Lasten der Grundstücke sein. Der Eigentümer haftet für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen auch persönlich, im Fall eines Eigentumswechsels geht die Haftung des bisherigen Eigentümers für Rückstände auf den neuen Eigentümer über. Die Vollstreckung wegen rückständiger Leistungen erfolgt nach den für die Beitreibung der Gemeindeumlagen bestehenden Vorschriften.

Die Einstellung dieses Artikels erfolgte, weil nunmehr die gemeindeweise Ablösung eine erhöhte Bedeutung bekam, die bisherigen Bestimmungen aber hier vielfach ein Hindernis für die Ablösung boten. Wenn nämlich bisher eine Gemeinde für die Bodenzinspflichtigen das Ablösungskapital beim Rentamt erlegt hatte, hörte die bisherige Bodenzinslast auf, eine Grundlast zu sein und wurde eine persönliche Last der Pflichtigen. Damit die Sicherstellung des Kapitals nicht gefährdet würde, mußte nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung regelmäßig Hypothek bestellt werden.[2]) Die Gemeinden und die Pflichtigen nahmen aber diese geschäftlichen Umständlichkeiten nicht gern auf sich. Dies war also eine sehr begrüßenswerte Erleichterung.

Die Bestimmung erhielt durch Art. 4 rückwirkende Kraft auch für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten gemeindeweisen Ablösungen, soweit nicht schon Hypotheken bestellt waren.

Der Gesetzentwurf wurde im Finanzausschuß einstimmig

---

[1]) Entwurf: 1903/04, Beil. Bd. XIV, S. 907 Begründung l. c. S. 908.
[2]) Art. 112 Ziff. 8 und 159 Ziff. 10 G. O. vom 29. April 1869 und § 1 A. V. vom 31. Juli 1869 (Weber VIII, S. 24).

angenommen und fand auch im Plenum allseitige Zustimmung. Ein Antrag Bauer-Dr. Heim griff den früheren Antrag Dr. Heim von derselben Session wieder auf und wünschte die ganze Summe in den Dienst der Ablösung zu stellen. Die Ausführung dieses Gedankens wäre von einigem Nachteil gewesen für alle diejenigen Pflichtigen, welche nicht in der Lage sind, abzulösen, insofern, als eine Verlängerung der Zahlungszeit bewirkt worden wäre. „Wenn man", wie die Motive S. 4 hervorheben, „nicht bloß die Minderung der jährlich zu entrichtenden Bodenzinse, sondern die Abkürzung der Zeitdauer, bis zu welcher die nicht zur Ablösung gelangenden Bodenzinse noch zu entrichten sind, als die Ziele des Gesetzes vom 2. Februar 1898 festhält, dann erübrigt nur, wie dieses in Art. 11 Abs. 2 dieses Gesetzes in Aussicht genommen wurde, auch fernerhin die zeitweilige Verstärkung des Fonds nach Maßgabe der vorhandenen Mittel nicht zu unterlassen." Das Gleichbleiben der Zeitdauer resultiert aus der prozentual gleichmäßigen Minderung des Amortisationsfonds entsprechend dem durch Ablösungen sich mindernden Gesamtbetrag der Bodenzinskapitalien zufolge der Bestimmungen der Art. 12 Abs. 2, 21 Abs. 2 und 25 Abs. 3 des Gesetzes von 1898, wonach die jeweilige Nachlaßquote nach dem Verhältnis des Fonds zu den Bodenzinskapitalien dem ersteren zu entnehmen ist, gleichviel, ob freiwillig oder zwangsweise abgelöst wird (cf. auch Art. 21 Abs. 2).

Die Regierung nahm keine entschiedene Stellung zu dem Antrag, es wurde aber auch im Haus und vielleicht selbst von den Antragstellern kein wesentliches Gewicht auf diese Formulierung gelegt, und der Entwurf wurde in der Fassung der Regierungsvorlage mit 101 gegen 3 Stimmen angenommen am 30. Juli 1904.

Die Kammer der Reichsräte stimmte ohne Aenderung am 8. August 1904 zu.

5. Kapitel.

Die Gesetzgebung von 1905/06.

Für die XXVIII. Finanzperiode 1906/07 konnte der Finanzminister für Zwecke der Grundentlastung an außerordentlichen Zuwendungen nur die Summe von 1 117 055 ℳ. im Etat bereit stellen.[1]) Dies war der Rest des Betrages von 5650000 ℳ., welcher durch Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1899 zur Gewährung von Zuschüssen und Darlehen aus Anlaß der Ueberschwemmungen im September 1899 bewilligt, für diesen

[1]) Finanzgesetz § 16.

Zweck aber nicht ganz erforderlich war und nun zur Förderung der freiwilligen Ablösung in der bisherigen Art und Weise verwendet werden kann.

Im Finanzausschuß waren Anträge gestellt auf Erhöhung dieser Summe bis zu 2 000 000 ℳ. resp. 2 500 000 ℳ. Ein weiterer Antrag bezielte die Beseitigung der in Art. 25 Abs. 2 des Ges. von 1898 bewilligten Nachlässe an den jährlichen Leistungen und wollte außerdem die Verwendung der zu Nachlässen und Ablösungen festgesetzten Summe im Höchstbetrag von jährlich 2 mal je 500 000 ℳ. (Art. 25 Abs. 4 des Ges. von 1898 und Abs. 5 in der Fassung des Ges. von 1899) in der Weise geregelt wissen, daß nur ein Teilbetrag von 250 000 ℳ. zu Nachlässen an beiden Arten von Bodenzinsen gebraucht würde, der Restbetrag von 250 000 ℳ. dagegen zur $3^1/_2$%igen Verzinsung und $^1/_2$%igen Amortisation von je nach Bedürfnis aufzunehmenden Staatsanlehen im Gesamtbetrag bis zu 6 250 000 ℳ. in Verwendung genommen würde behufs Förderung der freiwilligen Ablösung von Bodenzinsen beider Kassen mittelst Vereinbarung auf einen geringeren Kapitalbetrag.

Das Bedürfnis für ausgiebigere Bereitstellung von Mitteln für Ablösungszwecke war vorhanden. Es lagen zur Zeit 25 835 Gesuche vor. Die Bodenzinsschuldigkeit derselben bezifferte sich bei den Bodenzinsen zur Staatskasse auf 428 546 ℳ., bei den Bodenzinsen zur Ablösungskasse auf 377 041 ℳ., insgesamt 805 587 ℳ.,[1]) das entspricht einem Kapitalbetrag von 12 237 389 ℳ. resp. 8 248 209 ℳ., zusammen 20 485 598 ℳ. Die angebotenen Barzahlungen erreichen jedoch nicht einmal die Hälfte des Nominalbetrags, sie betragen nur 9 261 472 ℳ. An Mitteln hiefür sind jedoch nur die 500 000 ℳ. ausgesetzt nach Art. 25 Abs. 4, die außerdem noch für Nachlässe mitbestimmt sind.

Hinsichtlich der im Finanzausschuß gemachten Anregungen wies der neue Leiter der Finanzverwaltung, Minister von Pfaff, darauf hin, daß bei Beratung des Gesetzes von 1898 gerade auf die Gewährung von Nachlässen an den jährlichen Leistungen bei den Bannrechtsbodenzinsen seitens der Kammer das größte Gewicht gelegt wurde; man müsse andrerseits auch am Amortisationsfond festhalten, denn viele Leute seien nicht in der Lage, die Ablösung vorzunehmen, auch zu den geringsten Sätzen nicht, und es sei geboten, der Staatsregierung in dieser Beziehung keine Schranken zu ziehen. Gegen den weiteren Vorschlag sprach jedoch der Finanzminister schwere Bedenken aus: Man lege sich hiedurch mit 6 Millionen Mark für alle Zeiten fest für eine einmalige Ablösung, diese Verzinsung von 250 000 ℳ. bedeute eine dauernde Belastung des Budgets, angesichts der schlechten

[1]) Bericht des Finanzausschusses III. 93, S. 168.

Finanzlage sei dies jedoch nicht gerechtfertigt, wie auch deswegen eine Verstärkung des Amortisationsfonds zur Zeit nicht möglich sei, ohne der freiwilligen Ablösung, die ja den Wünschen der Bevölkerung entspreche, alle Mittel zu entziehen.

Dagegen konnte der Minister die Aussicht eröffnen, hier auch noch die nachträglichen Einnahmen zur Verfügung stellen zu können, welche sich im Jahre 1905 nach Abzug der jährlichen Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre ergeben haben, sodaß die Gesamtsumme auf etwa 2 Millionen Mark sich erhöhte (§ 16 Abs. 2 des Finanzgesetzes). Die gestellten Anträge wurden daraufhin zurückgezogen.

Dem Plenum lagen zu diesem Gegenstand verschiedene Anträge vor, die am 5. März 1906 und den folgenden Tagen anläßlich der Beratung des Etats der Grundgefälle mit zur Sprache kamen.

Der bedeutsamste unter diesen war der Antrag Eisenmann, der den Grundgedanken des späteren Beschlusses enthielt. Darnach sollte die Nachlaßsumme gem. Art. 25 Abs. 4 des Gesetzes von 1898 für beide Kategorien, die auf 500 000 ℳ. festgesetzt und jährlich im Budget erscheint, nunmehr den Betrag von 250 000 ℳ. nicht übersteigen. Behufs Förderung der freiwilligen Ablösung von Bodenzinsen beider Kassen sollte die Staatsregierung ein Anlehen bis zur Höhe von 6 250 000 ℳ. aufnehmen, welches mit der anderen Hälfte, 250 000 ℳ., verzinst und getilgt werden sollte.

Es ist dies die Erneuerung des schon im Ausschuß gestellten Antrags.

Auf dem gleichen Gedanken hinsichtlich der Art der Verwendung der bereits genehmigten Mittel beruht ein Antrag Dr. Heim und Gen., welcher die zur Ablösung gegenwärtig bereits erforderliche Summe aus dem Gefällsablösungsschillingsfond entnehmen will, d. h. jenem Fond, welcher bei der Zentralstaatskasse aus Ablösungsschillingen von Grundgefällen zur Staatskasse angesammelt und verzinslich angelegt ist. Er beträgt z. Z. 15 200 000 ℳ.

Der Vater des Gedankens war wohl der in § 18 des Finanzgesetzentwurfs enthaltene Vorschlag der Staatsregierung, aus dem Gefällsablösungsschillingsfond eine Summe bis zum Höchstbetrag von 2 500 000 ℳ. zu Verbesserungen in den ärarialischen Bädern gegen entsprechende Verzinsung zu verwenden.

Beide Anträge berühren sich insofern, als sie nicht die einmal bewilligte Summe Jahr für Jahr verwendet wissen, sondern mit ihrer Hilfe auf einmal die gegenwärtigen Bedürfnisse befriedigen wollen.

Der Antrag Eisenmann gibt für die nötigen Mittel keine Quelle an; der Antragsteller meinte nur ein sog. „inneres Anlehen", deutlich kam dies jedoch nicht zum Ausdruck. In dieser

Hinsicht war der zweite Antrag präzisierter, und auch insofern besser, als hier eine kürzere Tilgungsdauer vorgeschlagen ist, nämlich bis 1942, während nach dem ersteren Antrag die Tilgung bis zum Jahre 1964 gedauert hätte.

Abg. Eisenmann zog seinen Antrag zu Gunsten des Antrags Dr. Heim zurück, nachdem er seinen Gedankengang von letzterem aufgenommen und praktisch formuliert sah.

Die Art und Weise der vorgeschlagenen Förderung der freiwilligen Ablösung fand bei den Beratungen Anklang und der in dieser Richtung gefaßte Gesamtbeschluß beider Kammern vom 30. April 1906 hatte die Einbringung einer Regierungsvorlage zur Folge, welche unterm 18. Mai 1906 als Nachtrag zum Finanzgesetz und zwar als 3. Absatz des § 16 an den Landtag gebracht wurde.[1])

Die Beratung im Finanzausschuß und am 6. Juni 1906 in der Abgeordnetenkammer, am 28. Juni in der Reichsratskammer, ergab deren einstimmige Annahme. Ihr Inhalt ist identisch mit dem vom Landtag gefaßten Beschluß:

„Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Förderung der freiwilligen Ablösung eine Summe bis zu 6 000 000 M. dem Gefällsablösungsschillingsfond zu entnehmen und als Ersatz für die ausfallenden Zinsen, sowie zur Wiederergänzung des Fonds von dem durch Art. 25 Abs. 4 des Gesetzes vom 2. Februar 1898 zur Verfügung gestellten Betrag von jährlich 500 000 M. während 35 Jahren jährlich eine Summe zu verwenden, welche 5 vom Hundert des entnommenen Kapitals entspricht."

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Art der Verwendung der Gelder des Fonds können nicht geltend gemacht werden, da ja die entsprechende Verzinsung durch die bereits budgetmäßig bestimmten Mittel, deren größter Teil hiezu verwendet werden soll, gesichert ist.

Diese Verzinsung war deshalb möglich, weil in den letzten Jahren ohnedies durchschnittlich nur je 180—200 000 M. für Nachlässe an den jährlichen Bodenzinsleistungen erforderlich gewesen waren, während die übrigen 300—320 000 M. mit zur freiwilligen Ablösung verwendet worden waren. Für die große Masse der vorliegenden Gesuche reichte natürlich diese Summe nicht aus, wohl aber war sie geeignet für die Verzinsung, wenn man doch einmal mit Staatshilfe die Gesuche befriedigen wollte, wozu übrigens, wie der Finanzminister an verschiedenen Stellen und wiederholt betonte, die Regierung keine Nötigung anerkenne, weder eine Berechtigung des Ablösenden, zu einem bestimmten Satz die Ablösung zu verlangen, noch die Verpflichtung der Regierung, dieselbe zu gewähren.

---

[1]) Beilage 295.

Wenn man nun eine $3^1/_2$% ige Verzinsung und eine Tilgungsquote von $1^1/_2$% zu Grunde legt, wie dies im Gesetz der Fall ist, dann ist die Schuld in 35 Jahren, also bis 1942 getilgt, d. h. zu jenem Zeitpunkt, in welchem spätestens die Bodenzinse zur Ablösungskasse erlöschen. Ein Hinausgehen über diesen Zeitpunkt, also etwa bis 1964, wie dies ursprünglich Antrag Eisenmann beabsichtigte ($3^1/_2$% Zins und $^1/_2$% Tilgungsrate), fand entschiedenen Widerspruch, besonders auch von seiten der Regierung.[1]) Man betrachtete es als vom Standpunkt einer gesunden Finanzpolitik nicht zulässig, für eine Schuld die Zinsen länger zu kontrahieren als die Schuld an sich normal erlischt. Es wurde auch in der Reichsratskammer betont, daß das Jahr 1942 den äußersten Zeitpunkt bilden solle, in welchem die Bodenzinsfrage auch in Bayern verschwunden sein müsse.[2])

Demgegenüber sah ein Antrag Hilpert eine frühere Beseitigung sämtlicher Bodenzinse vor.

Die Bodenzinspflichtigen haben ihre Jahresschuldigkeit zur Staats- und Ablösungskasse nur mehr bis zum Jahre 1925 zu entrichten. Daneben soll die freiwillige Ablösung mit jener Summe gestattet werden, welche rechnerisch von den Pflichtigen bis zum Endtermin des Erlöschens der Bodenzinse aufgebracht werden muß. Hiebei kann für die Zwangs- und Bannrechtsbodenzinse noch besondere Ermäßigung eintreten. Die nötigen Mittel sollen durch Verwendung des Amortisationsfonds und durch Staatszuschüsse aufgebracht werden. Ursprünglich war auch hier Schaffung einer Staatslotterie verlangt, dieser Passus wurde jedoch später vom Antragsteller gestrichen.

Der Antrag fand jedoch nicht die Billigung der Kammer. Abgesehen davon, daß er für die Gegenwart und für die vielen vorliegenden Gesuche um Ablösung keine Hilfe in Aussicht stellt, wäre damit eine sehr beträchtliche Belastung des Budgets gegeben. Die derzeitige Einnahme an Staatsbodenzinsen beträgt rund 6 Millionen Mark; vom Jahre 1926 hätte also die Staatskasse mit diesem Ausfall zu rechnen, da auch die freiwilligen Ablösungen kaum mehr erfolgen, wenn das Erlöschen der Bodenzinse in so greifbarer Nähe steht. Als Deckung für den Ausfall kann der Amortisationsfond nicht in Betracht kommen, da er derzeit ungefähr $^1/_8$ beträgt, also in 20 Jahren etwa $^1/_4$ des Kapitalwerts der Bodenzinse betragen würde, der Ausfall würde sich immerhin auf $4^1/_2$ Millionen Mark beziffern. Hiezu würde noch, wie der Finanzminister bei den Beratungen der Abgeord-

[1]) Kammer d. Abg. Sten. Ber. III. 93, S. 177.

[2]) Kammer d. R. R. Ref. von Soden-Fraunhofen, Ausschußsitzung 6. April 1906.

netenkammer mitteilte,[1]) ein Betrag von etwa 5 Millionen Mark für Verzinsung und Tilgung der Grundrentenschuld an Stelle der ausfallenden Ablösungsbodenzinse kommen. Der jährliche Zuschuß müßte sich also für die Staatsbodenzinse auf 4 464 000 ℳ, und für die Grundrentenobligationen, deren verstärkte Tilgung infolge des Erlöschens der Staatsbodenzinse vor 1942 ebenfalls mit in Aussicht genommen werden muß (Art. 15 Abs. 3 des Ges. von 1898), auf 2 371 000 ℳ belaufen, zusammen also 6 835 000 ℳ. Da diese Summe in diesem und auch im nächsten Budget nicht hätte untergebracht werden können, würden sich für die Folgezeit noch weiter erhöhte Zuschüsse ergeben.

Aus dieser budgetpolitischen Erwägung und auch aus dem allgemeinen Grund, weil der Antrag in seiner ganzen Tendenz den Anforderungen der Gegenwart und den Anschauungen der Kammer nicht entsprach, zog man den erstgenannten Ausweg vor.

Ein Antrag Prieger verlangte die Einführung einer Staatslotterie zum Zweck der Beseitigung der Bodenzinse und glaubte, hievon etwa 2 Millionen Mark erwarten zu können.

Der Finanzminister stellte nicht, wie sein Vorgänger, in dieser Frage die ethischen Erwägungen in den Vordergrund, sondern er hielt das mehr für eine Zweckmäßigkeitsfrage, seine Bedenken lagen hauptsächlich auf steuertechnischem und volkswirtschaftlichem Gebiet.

Der Gedanke einer Staatslotterie an sich schien jedoch nicht mehr das gleiche Mißfallen zu erregen wie frühere Anträge in dieser Hinsicht; der Antrag wurde zur weiteren Beratung in den Wirtschaftsausschuß verwiesen, wo er allerdings, wie auch später im Plenum, nicht die erforderliche Majorität fand.

[1]) Sten. Ber. III. 94, S. 194.

IV. Teil.

Kritik und Ergebnis der Darstellung.

1. Kapitel.

Die bisherige Entwicklung.

Bei der Frage nach den Ursachen der Bodenzinsbewegung kommen verschiedene Momente in Betracht. Es ist schon oben zu zeigen versucht worden, wie bei der Entstehung des Gesetzes von 1848 vorwiegend politische Beweggründe im Spiel waren, wenn auch dessen Bedeutung im Rahmen der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und in der Umgestaltung des ganzen Volkslebens nicht verkannt oder unterschätzt werden soll. Politische Erwägungen, die Rücksicht auf die neu zugestandenen politischen Freiheiten, waren es auch, welche den Gesetzgeber veranlaßten, von Zwangsmaßregeln in diesem Gesetz abzusehen, sodaß die Ueberweisung und Ablösung der Bodenzinse lediglich in das freie Belieben der Beteiligten gestellt wurde. Man ging auch von der Anschauung aus, daß die den Bauern gewährten Vorteile so groß seien, daß ein Zwang, davon Gebrauch zu machen, nicht notwendig sei; diese Voraussetzung erwies sich aber als irrig. Gegenüber den vielen Vorteilen, welche die Bauern durch das Gesetz erhielten, wäre es nützlich gewesen, auch ihre Mitarbeit zu fordern, diese Lasten durch allmähliche Tilgung aus der Welt zu schaffen. So praktisch und vorteilhaft der Gedanke der Umwandlung und Fixierung der alten Feudallasten war, so günstig das Gesetz im allgemeinen für die Bauern war, so war es doch unvollständig, wenn eine einheitliche Weiterführung seiner Grundidee in der Richtung auf die vollständige Beseitigung dieser Lasten fehlte. Das war ein empfindlicher Mangel des Gesetzes, der sich in seiner ganzen Bedeutung erst später herausstellte, wie so manche andere, die infolge der allerdings anerkennenswert raschen, aber auf Kosten der Gründlichkeit erfolgten Arbeit der Gesetzgebung sich in das Gesetz eingeschlichen hatten. Die dadurch veranlaßten unhaltbaren Zustände waren die Ursachen der Unzufriedenheit mit dem Grundlasten-

ablösungsgesetz und machten das Gesetz von 1872 notwendig, das seinerseits nur als Konsequenz des erstgenannten erscheint, im übrigen aber keinerlei politische Bedeutung hat. Es führte wenigstens für die Ablösungsbodenzinse den Tilgungszwang ein, für die Beseitigung der Staatsbodenzinse geschah, außer einer Bestimmung der Zwangsablösung bei ganz kleinen Beträgen, wieder nichts. Allerdings trat nun wenigstens eine gewisse Ruhe ein. Erst nachdem der durch den Krieg von 1870 71 herbeigeführte Aufschwung etwas abgeflaut war, erhoben sich in der allgemeinen wirtschaftlichen Depression auch die Klagen der Landwirte über die schlimmen Zeiten und Verhältnisse, über deren Ursachen man sich nicht klar werden konnte. Die Meinungen darüber waren geteilt und umfaßten so ziemlich alle Gegenstände, die bei der Landwirtschaft in Betracht kommen können, von der Dienstbotennot angefangen bis zu den Handelsverträgen und der Goldwährung. Bei gleichbleibenden Einnahmen hatten sich neue Anforderungen und neue Lasten zu den alten gesellt und machten diese erst recht fühlbar.

Ein Angriffspunkt für diese nie verstummenden Klagen über die landwirtschaftliche Notlage bot sich erst, als der Bayrische Bauernbund bei seiner Gründung am 2. März 1895 die Beseitigung der Bodenzinse als einer Ursache mancher Mißstände in sein Programm aufnahm. Schon vorher hatte der Fränkische Bauernbund, der nunmehr seine Selbständigkeit aufgab, die Regelung der Bodenzinse verlangt. In dem Programm der christlichen Bauernvereine hatte die Forderung auf Beseitigung der Bodenzinse gefehlt; erst nach Vereinigung dieser Vereine zum Landesverband wurde „Erleichterung" der Bodenzinslast gefordert. Der Bauernbund kann, wie auch die anderen Parteien zugaben, das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, die Bodenzinsfrage in Fluß gebracht zu haben. Die Bodenzinse waren allerdings auch ein sehr geeignetes Feld für Reformgedanken: Reste einer längst entschwundenen Wirtschaftsverfassung, für die man heutzutage vielfach kein rechtes Verständnis mehr hat, und deren vielfältiger Ursprung durch eine einheitliche Bezeichnung nicht klarer gestellt wird, hatten sich auf den Krücken der Gesetzgebung in die neue Zeit hinübergeschleppt und fristeten ihr Dasein unter Verhältnissen, in die sie ihrem Wesen und Ursprung nach nicht hineinpaßten.

Der im Gesetz von 1872 etwas gebesserte Mangel wurde aber auch 1898 noch nicht endgültig aus der Welt geschafft, und dieses wichtige Gesetz unterscheidet sich von allen anderen Gesetzen dieser Art durch zwei charakteristische Momente: Das Fehlen eines einheitlichen, auf Zwang beruhenden Tilgungsplanes, und die außerordentlich starke Heranziehung des Staates an Stelle der Verpflichteten zur Beseitigung der Bodenzinse.

Die Zwangsamortisation der Ablösungsbodenzinse war mit einer Erleichterung für die Gegenwart aufrecht erhalten und bis 1942 ausgedehnt worden; für die Bodenzinspflichtigen zur Staatskasse war zwar die freiwillige Ablösung unter günstigen Bedingungen freigestellt, jedoch wurde die Tilgung durch den Amortisationsfond auf Staatskosten gesetzlich festgelegt.

Eine auffällige Erscheinung bei den ganzen Verhandlungen über die Bodenzinsfrage ist der Mangel genauer Angaben über Zahl und Maß der Verpflichtungen, über deren örtliche und soziale Verteilung. Gerade wenn immer Schonung für die wirtschaftlich Schwachen verlangt wurde, wäre es vor allem notwendig gewesen, einen sicheren Ueberblick über deren Zahl und Verhältnisse zu besitzen. Es wurden hie und da von Seite der Regierung einige runde Zahlen oder Durchschnittsangaben veröffentlicht, aber eine eingehende Statistik wurde weder von der Regierung gegeben noch eigentümlicherweise vom Landtag verlangt. Gerade in unserer Zeit mit ihrer Vorliebe für statistische Erfassung aller möglichen Vorgänge und Erscheinungen auf den verschiedensten Gebieten des Lebens erscheint ein derartiger Mangel doppelt merkwürdig. Die relativ ausführlichsten Mitteilungen in der Kammer der Abgeordneten erfolgten 1896 (22. Mai), wo von der Regierung die Gesamtzahl der Pflichtigen beider Kategorien auf 587 494 angegeben wurde. Hievon hatten eine durchschnittliche Jahresbelastung von

3,58 ℳ.	307 672	= 52,4%	aller Pflichtigen
32,53 ℳ.	253 155	= 43,0%	„ „
186,61 ℳ.	26 687	= 4,5%	„ „

Nachdem gerade unter den letzteren nach Angabe der Regierung die vermöglichsten Einwohner sich befanden, und bei diesen die geforderten Nachlässe am ausgiebigsten, wenn auch vielleicht nicht immer am meisten angebracht waren, wären nähere Angaben darüber wünschenswert gewesen. Von den einzelnen Angaben über die Kapitalslast der Bodenzinse soll nur angeführt werden:

	Bodenzinse zur Staatskasse	zur Ablösungskasse
1896	172 625 000 ℳ.	143 385 000 ℳ.
1904	171 226 064 ℳ.	rund 128 000 000 ℳ.

Ueber die Bodenzinse an Private, Stiftungen und Gemeinden, soweit sie noch bestehen, konnte die Staatsregierung keinerlei Auskunft geben.

Eine Nachweisung des Standes der Grundgefälle unter Ausscheidung auf die einzelnen Regierungsbezirke nach den Solleinnahmen für ein Jahr der XXVIII. Finanzperiode 1906/07 enthält die Anlage zum Etat der Grundgefälle Nr. 17 S. 7.

	A. Grundgefälle zur Staatskasse		B. Grundgefälle zur Grundrentenablösungskasse
	1. Aelt. Grundgefälle (Art. 22 d. Ges. von 1848)	2. Neuere Grundgefälle	
	M.	M.	M.
Oberbayern . . .	33 200	892 000	783 000
Niederbayern . .	60 500	760 000	918 000
Pfalz	10	—	—
Oberpfalz	38 000	642 000	591 000
Oberfranken .	27 400	632 000	510 000
Mittelfranken . .	36 000	883 000	702 000
Unterfranken . .	7 690	906 000	581 000
Schwaben	35 200	935 000	858 000
Summe	238 000	5 650 000	4 943 000

Der gesamte Restbestand an Handlohnsfixen wird für den Schluß der XXVIII. Finanzperiode voraussichtlich sich berechnen auf 4110 M. Hievon haben die 4 erstgenannten Regierungsbezirke keine Anfälle mehr; die Ausscheidung auf die übrigen ergibt:

	A. Bei der Staatskasse	B. Bei der Ablösungskasse
	M.	M.
Oberfranken	870	2500
Mittelfranken	150	160
Unterfranken	70	350
Schwaben	10	—
Summe	1100	3010

Es kamen bei den Operationen große Summen in Betracht, und es wäre vorteilhaft gewesen, auf Grundlage einer eingehenden Statistik zu prüfen, ob die bedeutenden Opfer des Staates wirklich immer so notwendig und angebracht waren.

Es drängt sich nun unwillkürlich die Frage auf: Warum wurde und wird diese Staatshilfe in so weitgehendem Maße geleistet? — Wir haben schon gesehen, daß 1893 der von agrarischer Seite gestellte Antrag auf Zwangstilgung der Bodenzinse durch Annuitätenzahlung von seiten der Pflichtigen im Landtag abgelehnt worden war mit der Begründung, daß die Pflichtigen kaum in der Lage seien, die jährlichen Leistungen aufzubringen, geschweige denn noch Tilgungsraten. Man wollte daraus von agrarischer Seite den Schluß ziehen, daß nun der Staat verpflichtet sei, die Tilgung in die Hand zu nehmen. Die Klagen über die schweren Lasten verstummten auch nicht, im Gegenteil, sie wurden immer stärker, und die politische Bedeutung dieser Frage machte es für Regierung und Landtag notwendig, eine

Abhilfe in dieser Richtung zu treffen. Letzten Endes ist daher das Gesetz von 1898 mehr eine politische Maßregel, wenn auch die ihm zu Grunde liegende Bewegung wirtschaftlichen Ursachen entsprungen war. Die Regierung hatte zwar in dem Gesetzentwurf 1897 (in Art. 19) die Anregung eines ziemlich weitgehenden Ablösungszwanges gebracht, aber unter beinahe allgemeinem Widerspruch war dieser Versuch gescheitert. Man glaubte den Pflichtigen diese Last nicht aufbürden zu können und sprach sich daher gegen den Zwang aus. Es dürfte dieses Vorgehen eine gewisse Inkonsequenz enthalten, wenn man dann bei den weiteren Verhandlungen den früheren Gesetzen den Mangel an ausreichenden Zwangsbestimmungen zum Vorwurf machte. Nun war allerdings zur Zeit der Entstehung jener Gesetze die Lage der Landwirtschaft in weit höherem Maße geeignet, höheren Ansprüchen in dieser Beziehung zu genügen, die drückenden Lasten waren ihr genommen worden, die Konkurrenz des Auslandes war noch nicht fühlbar und die Preise waren zu den Produktionskosten in einem für die Landwirtschaft günstigen Verhältnis. Es waren dies Vorteile, die in den 90er Jahren tatsächlich nicht in dem Maß der Landwirtschaft zur Verfügung standen. Andrerseits aber hatten ja die Bodenzinse den Charakter von Reallasten angenommen, der sich in entsprechend niedrigerem Bodenpreis bei Verkauf und Erbteilung äußert. Es muß anerkannt werden, daß für den Staat eine rechtliche Verpflichtung, an der Tilgung der an ihn zu zahlenden privatrechtlichen Leistungen seiner Untertanen mitzuwirken, nicht bestand; was gewährt wurde, hätte auch stets als das aufgefaßt werden müssen, was es seinem wirklichen Wesen nach war: Eine freiwillige Gabe des Staates zur Linderung einer gewissen Notlage eines wichtigen Berufszweiges. Eine Erörterung darüber, ob die bayerische Regierung durch Gewährung so außerordentlicher Vorteile an die Bauern sich in einen gewissen Gegensatz zu der von der Reichsregierung inaugurierten Handelsvertragspolitik bringen wollte, würde zu weit führen; diese besonderen Leistungen dürften eben doch hauptsächlich aus innerpolitischen Gründen veranlaßt gewesen sein.

Wie wurde nun diese Staatshilfe gewährt?

Im Verlauf der Bodenzinsbewegung und der damit in Zusammenhang stehenden Gesetzgebung lassen sich seit 1892 zwei Strömungen fixieren:

1. Das Bestreben, die gegenwärtigen drückenden Lasten zu mindern, mit einer Sorge für die weitere Zukunft;
2. das Bestreben, durch freiwillige Ablösungen von Seite der Pflichtigen schon in der nächsten Zukunft der Vorteile teilhaft zu werden, welche das Gesetz von 1898 den Staats

bodenzinsen für ferne Jahre, den Ablösungsbodenzinsen für 1942 in Aussicht stellt.

Die Verwirklichung der ersten Strömung findet sich in den Gesetzen von 1898 und 1899.

Es wurde zunächst ein allgemeiner Nachlaß von $^1/_8$ der jährlichen Leistung zu Lasten der Staatskasse bestimmt. Man mag einen solchen Nachlaß als Ungerechtigkeit gegenüber denen, die schon abgelöst haben, betrachten, als eine ungleiche Behandlung zum Schaden der mehr Bedürftigen, auf jeden Fall war er hier zulässig durch die Konvertierung der allgemeinen Staatsschuld und mußte eben gerade deswegen auf alle Pflichtigen sich erstrecken. Bei den Ablösungsbodenzinsen fand neben der Ueberweisung der Tilgungsquote auf die Staatskasse nur scheinbar ein genereller Nachlaß statt, wie wir gesehen haben.

Eine differentielle Behandlung der Pflichtigen nach dem Grad ihrer Dürftigkeit und ihrer Leistungsfähigkeit ist durch die in Art. 25 des Gesetzes von 1898 vorgesehenen Spezialnachlässe ermöglicht.

Eine prinzipielle Bedeutung in der Betrachtung der ganzen Gesetzgebung hat dagegen der Amortisationsfond. Er ist — wie er auch mehrfach bezeichnet wurde — eine Sparkasse zu Gunsten der Bodenzinspflichtigen zur Staatskasse, mit Ausschluß derjenigen zur Ablösungskasse, aber auf Kosten des Staates. Aus den Erübrigungen, die gemacht werden aus den Leistungen der Gesamtheit der Steuerzahler, nicht aus den Leistungen der Pflichtigen, spart der Staat solange, bis er den Kapitalbetrag der Schulden der Pflichtigen angesammelt hat und erläßt dann deren Schuld.

Es dürfte wohl in der ganzen Geschichte nicht nur der Grundentlastungsgesetzgebung, sondern der Gesetzgebung überhaupt aller deutscher Staaten und der übrigen Länder bisher noch nicht vorgekommen sein, daß der Staat als privatrechtlicher Gläubiger einer großen Anzahl seiner Untertanen einen Fond gründet und diesen durch seine Ueberschüsse und Zuschüsse bis zur Höhe von 182 Millionen Mark anwachsen zu lassen gedenkt, um dann ohne Ausfall für die Staatsfinanzen ihre Verpflichtungen erlassen zu können, und zwar all das nicht sowohl aus Bereitwilligkeit, etwa einem allgemein empfundenen, wirklichen Notstand Linderung angedeihen zu lassen, als vielmehr, wie man anzunehmen gezwungen ist, aus Gründen einer inneren Politik gegenüber weitgehenden und teilweise unberechtigten Forderungen einer großen Zahl von Angehörigen eines einzelnen, allerdings wichtigen Berufszweiges. Daß von einer allgemeinen Belastung der Landwirtschaft mit Bodenzinsen nicht gesprochen werden kann, geht schon daraus hervor, daß von rund

840 000 Grundsteuerpflichtigen im Jahre 1900 nur 590 000 bodenzinspflichtig waren.[1])

Es dürfte hier vielleicht am Platze sein, kurz auf eine Frage einzugehen, welche in der neueren Bewegung und auch bei den Landtagsverhandlungen eine große Rolle spielte. Es wurde nämlich jetzt die Behauptung aufgestellt: Die Bodenzinse sind ungerecht und müssen deshalb fallen. Schon 1848 war man sich bei den Debatten in beiden Kammern bewußt, daß Erörterungen über den Ursprung und den Rechtsbestand der in Frage stehenden gutsherrlichen Rechte ohne Wert seien und daher ausgeschlossen bleiben müßten, daß es sich nur darum handeln durfte, die durch die Verfassung und die bestehenden Gesetze gewährleisteten Rechte und Vorzugsverhältnisse den Anforderungen der Neuzeit entsprechend umzugestalten, in neue Formen zu gießen und erforderlichenfalls auch zu beseitigen. Diese Anschauungen vertreten auch unter Hervorhebung des Reallastcharakters der Bodenzinse die Motive zum Gesetzentwurf von 1848, S. 288: „Für den Besitzer ist der Ursprung der Abgaben ebenso gleichgültig wie ihr Verhältnis zum Reinertrag, wenn er nur den Kaufpreis um den entsprechenden Betrag niedriger zu stellen vermochte."

Auch bei den Verhandlungen über das Gesetz von 1872 wurde hinsichtlich der Berechtigung der Bodenzinse kein Wort verloren, und auch im Lande erhob sich kein Zweifel an ihrem Rechtsbestand. Um so eigentümlicher und nur durch die heftige Agitation erklärlich erscheint nun, daß nach so langer Zeit zu Beginn der 90er Jahre auf einmal die Berechtigungsfrage mit solcher Schärfe und Entschiedenheit in die Erscheinung treten konnte.

In dem geschichtlichen Teil der Arbeit ist dargelegt, wie die Bodenzinse aus den allerverschiedensten Arten von Grundgefällen sich zusammensetzen. Hieher gehören auch die Bodenzinse, welche als Kaufschillingsreste auf die Güter gelegt waren; die Ausscheidung derselben ist selbstverständlich nicht möglich. Einen Gegenstand fortwährender Klagen bildeten jedoch die Bodenzinse aus den Zwangs- und Bannrechten.

In früheren Zeiten war die Bevölkerung in einem gewissen

[1]) Eine Einzelstatistik über die Belastung einer einzelnen Gemeinde ist angeführt in „Schöffau, eine oberbayerische Landgemeinde", von Fr. Schweyer, Stuttgart 1896, S. 144. Demzufolge sind in dieser Gemeinde von 42 Gemeindemitgliedern 11 bodenzinspflichtig mit einem Gesamtbetrag von 95 Mk 30 Pf. Die einzelnen Leistungen sind sehr verschieden: 2,92 Mk, 1,56 Mk., 7,71 Mk, 4,37 Mk., 1,41 Mk., 6,47 Mk, 2,78 Mk., 10,04 Mk., 18,25 Mk., 18,56 Mk., 15,23 Mk. Dabei ist zu bemerken, daß die nicht mit Bodenzinsen Belasteten in dieser Gemeinde sich deswegen durchaus keiner wirtschaftlichen Besserstellung gegenüber den Bodenzinspflichtigen zu erfreuen haben.

Umkreis oder die Untertanen einer Gutsherrschaft gezwungen, ihr Bier bei einem bestimmten Wirt zu nehmen, ihre Hochzeiten dortselbst zu feiern usw., oder ihr Getreide bei einem bestimmten Müller mahlen zu lassen. Als Gegenleistung hatte der Wirt resp. Müller jährlich eine bestimmte Summe oder ein bestimmtes Maß von Naturalien an den Grundherrn zu leisten, welche als Reallast, als Bodenzins auf sein Anwesen gelegt wurde. Nun waren aber schon 1799 und 1807 die Zwangs- und Bannrechte für die Wirte, 1809 die für die Müller aufgehoben worden, die Leistungen blieben jedoch bestehen. Eine sofortige Aufhebung dieser Art Bodenzinse war schon deshalb nicht angängig, weil trotz eingehender Erhebungen keine Belege und Nachweise für die ursprüngliche Bannrechtseigenschaft der fraglichen Bodenzinse ausfindig gemacht werden konnten; in all diesen Fällen handelte es sich um eine — allerdings ziemlich begründete — Vermutung. Allerdings mußte auch die Regierung zugeben, daß es zeitgemäß und wünschenswert wäre, gerade diese Lasten zu beseitigen oder wenigstens nach Tunlichkeit zu mildern.

Eine nicht unbedeutende Rolle spielte ferner die Behauptung: Die Bodenzinse sind eine Doppelbesteuerung und schon aus diesem Grunde zu beseitigen. Damit wollte ausgesprochen sein: Zugegeben, die Bodenzinse haben früher zu Recht bestanden, sie waren Gegenleistungen für Leistungen von seiten des Grundherrn, des Gerichtsherrn, des Staates usw., oder beruhten sonst auf einem Privatrechtstitel - diese Leistungen sind aber weggefallen oder durch andere, moderne ersetzt, für welche die Gegenleistung in Gestalt der gegenwärtigen Steuern gezahlt wird.

Wenn auch nicht absolut ausgeschlossen ist, daß einzelne Grundlasten vielleicht einen gewissen steuerlichen Charakter trugen, so dürfte doch in der allgemeinen, weitgehenden Fassung die Behauptung von der Ungerechtigkeit und Steuereigenschaft der Bodenzinse unrichtig sein; in vielen Fällen ist ja die Gegenleistung aufrecht erhalten geblieben, aber nur in anderer Gestalt, z. B. für die Zehnte in Form der Kirchenbaulast des Staates. Die meisten der Grundlasten entstanden auf legalem Weg: durch Vermächtnis, Kauf, Tausch, andere allerdings wieder auch durch Usurpation.[1]) Der Boden, auf den man sich bei der Betrachtung dieser Frage zu stellen hat, ist nun folgender: Eine Ausscheidung nach Rechtstiteln, eine Unterscheidung in gerechte und ungerechte Bodenzinse ist, wie auch seitens der Regierung betont wird,[2]) nahezu absolut unmöglich. Eine Entscheidung darüber hätte vielleicht bei den Verhandlungen über die Grundsteuer 1828 oder spätestens bei der Grundentlastungsgesetz-

[1]) Verh. d. Abg.-K. 1895/96. VIII. 289, S. 666, von Riedel.
[2]) 1897/98. X. 349, S. 182.

gebung 1848 stattfinden und von Vorteil sein können. Dies war damals versäumt worden und sämtliche Abgaben ohne Rücksicht auf ihren Ursprung waren unter dem einheitlichen Begriff „Bodenzinse" zusammengefaßt und behandelt worden. Aus diesen Gründen war bei der Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse auf jeden Fall eine Erörterung über die Rechtsgrundlagen und den Rechtsbestand der Bodenzinse nicht nur inopportun, sondern unberechtigt, man hätte ohne weitere Debatte die durch das Gesetz von 1848 und 1872 geschaffenen Rechtsverhältnisse als einzige Grundlage für die neue Gesetzgebung betrachten müssen. Trotzdem nahm die Berechtigungsfrage bei den neueren Verhandlungen einen breiten Raum ein.

Es ist vielleicht interessant, hier die Stellung der Regierung zu der ganzen Frage zu beleuchten.

Am 26. Oktober 1891 erklärte Finanzminister von Riedel in der Kammer der Abgeordneten, nachdem er die Auffassung des Abg. Lutz von den Grundgefällen als Grundsteuern berichtigt hatte: „M. H.! Soweit dürfen wir uns nicht versteigen, daß wir unsere positiven und feststehenden Rechtsverhältnisse verdunkeln und auf Grund dieser Verdunkelungen Forderungen stellen, die nach meiner Meinung unbegründet sind. Wenn Sie die Grundgefälle aufheben, so machen Sie dem betreffenden Besitzer ein sehr wertvolles Geschenk auf Staatswegen. Ob wir reich genug sind, das zu machen, weiß ich nicht, aber ich glaube es nicht, und würde ein solches Geschenk auch nicht befürworten, da ich darin eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen Staatsangehörigen und zwar auch gegen diejenigen Grundbesitzer, deren Güter nicht mit Grundgefällen belastet sind, finde."

Diese Worte dürften eine klare und entschiedene Negation der prinzipiellen Forderungen auf Beseitigung der Bodenzinse durch Staatshilfe bedeuten. Die Wandlung, die die Regierung in ihren Anschauungen von 1891 bis zur Gründung des Amortisationsfonds durchgemacht hat, dürfte denn doch auf gewichtige, in politischen Erwägungen zu suchende Gründe schließen lassen.

Der Amortisationsfond dürfte als Staatshilfe wohl einzig dastehen, nicht nur hinsichtlich der Form, sondern auch hinsichtlich der Höhe und der Quellen der bereitgestellten oder vielmehr als Hilfeleistung gedachten Mittel. Ob allerdings diese Erübrigungen nicht etwa durch Außerachtlassung und Zurückdrängung wichtiger Staatszwecke, notwendiger Reformwerke oder auch planmäßiger Schuldentilgung ermöglicht wurden, ist eine andere Frage, die hier nicht weiter in Betracht zu kommen hat.

Der Weg der Tilgung durch den Amortisationsfond wurde deshalb eingeschlagen, weil die mehrfach geforderte Uebernahme der Tilgungsquote durch den Staat eine Summe von zweimal 800 000 ℳ. aus laufenden Mitteln gefordert hätte. Das Budget

war jedoch geschlossen und vertrug auch eine solche Belastung nicht. Ablösungsschuldbriefe auszugeben, wie für die ganze Grundentlastung vorgeschlagen wurde, war deshalb nicht möglich, weil dieser Weg hinsichtlich der Ablösungsbodenzinse schon eingeschlagen war und weil es nicht anging, den Ausfall der Staatsbodenzinse durch Anlehen zu decken, d. h. der Ausweg, daß der Staat selbst Schulden macht, um den ihm Verpflichteten die Schulden zu erlassen.

Das Budget bilanzierte zu jener Zeit mit großen Ueberschüssen, und diese sollten die Grundlage des Amortisationsfonds bilden, nachdem man doch einmal dem Gedanken der Tilgung durch Staatsmittel näher getreten war. Die Regierung hatte diesen Ausweg wohl schon länger im Auge, sie trat aber erst im zweiten Stadium der Ausschußverhandlungen damit hervor; sie wollte vielleicht erst sehen, wie weit ihr Angebot den Wünschen der Volksvertreter entspräche.

Eine regelmäßige Dotierung für die Folgezeit wurde im Gesetze nicht bestimmt, das sollte von den jeweils verfügbaren Mitteln und den Beschlüssen der gesetzgebenden Faktoren abhängen. Eine regelmäßige, ausgiebige Dotierung wäre aber die Voraussetzung für eine wirksame, nicht allzulange Zeit beanspruchende Tätigkeit des Fonds gewesen. Daß im Fall einer Verminderung der Zuschüsse der Fond gewissermaßen in der Luft hing, insofern, als er sich nur von seinen Zinsen vermehrte, mit der Folge, daß die Tilgungszeit weiter hinausgeschoben würde und daß eine Regelung doch auf anderem Weg eintreten mußte, darüber war man sich nicht ganz klar. Die Regierung hegte immer den stillen Wunsch, daß freiwillige Ablösungen in erhöhtem Maße eintreten möchten, erreichte aber durch die starken Zuschüsse der ersten Jahre gerade das Gegenteil, indem die Pflichtigen, von der Agitation noch in dem Glauben bestärkt, vom Fond ein baldiges Ende der Bodenzinse erwarteten und in der Hoffnung darauf, die freiwillige Ablösung unterließen.

Durch den Fond wurde der Endtermin für die Bodenzinse zur Staatskasse, der nach dem Entwurf auf das Jahr 1958 festgesetzt war, wieder aufgehoben; es existiert nun nicht mehr, wie für die Ablösungsbodenzinse, eine bestimmte Grenze, sondern das Erlöschen richtet sich nur mehr nach dem Fond.

Ueber die spätere Verwendung des Fonds wurde in den Verhandlungen nichts erwähnt, doch würde sie wohl dieselbe sein, wie der — im Gesetz ausgefallenen — Art. 13 des Entwurfs für die Tilgungsraten, eingehenden Ablösungsschillinge und Restergänzungen, sowie die Zinsen und Zinseszinsen hieraus vorsah: Tilgung von Staatsanlehen, Bestreitung von Ausgaben, für welche Anlehenskredite bewilligt sind oder Ankauf von rentierenden Objekten. Die oben genannten Beträge: Ablösungs-

schillinge usw. gehen nunmehr an den Gefällsablösungsschillingsfond, der getrennt von dem Staatsgüterkaufschillingsfond verrechnet wird. Die Verwendung der Beträge hängt ihrem Zwecke nach von den jeweiligen Umständen ab.[1]) —

Als die Ueberschüsse sich dem Ende zuneigten und der Fond keine weitere Verstärkung erhalten konnte, wandten sich die Pflichtigen, von Regierung und Landtag darauf aufmerksam gemacht, dem anderen Wege zu: der freiwilligen Ablösung. Diese Strömung setzte etwa um das Jahr 1901 ein und hat sich in ungeahnter, überraschender Weise verstärkt, sodaß die zur Verfügung gestellten Mittel nicht mehr ausreichten. Seit 1899 befinden sich die Zuwendungen an den Amortisationsfond in einer absteigenden, die Willigungen für die freiwillige Ablösung in einer aufsteigenden Bewegung. Die bisherigen Zuwendungen der letzten beiden Gesetze an den Fond fanden nur statt, um nicht den Anschein zu erwecken, als ob sein Zweck ganz außer Acht gelassen werden sollte. Die gesetzlichen Maßnahmen des Jahres 1905 enthalten jedoch keine Verstärkung für den Fond, und dies ist auch nach den bestimmten Erklärungen des Finanzministers für die nächsten Jahre nicht zu erwarten. Der Fond ist jetzt eigentlich nur mehr zu Gunsten derjenigen gedacht, welche nicht in der Lage sind, die für die Ablösung nötigen Kapitalien aufzubringen.

Einige Worte wären noch zu sagen über das gegenseitige Verhältnis der Bodenzinse zur Staatskasse und derjenigen zur Ablösungskasse.

Eine allgemeine Ungleichheit zwischen beiden Kategorien war durch das Gesetz von 1872 geschaffen worden, insofern, als für die Ablösungsbodenzinse die Tilgung durch die Pflichtigen eingeleitet wurde durch Erhebung eines $^1/_2$% igen Zuschlags zu den jährlichen Leistungen, während für die Staatsbodenzinse die Tilgung nicht in Aussicht genommen wurde — teils aus Rücksicht auf die Pflichtigen, denen man nicht, wie es vielfach der Fall hätte sein müssen, doppelte Erhöhungen zu zahlen zumuten wollte, teils auch aus Rücksicht auf die Staatskasse. Nachdem dann das Gesetz von 1898 für die Staatsbodenzinse die Tilgung aus Staatsmitteln aussprach und außerdem $^1/_2$% Nachlaß gewährte entsprechend dem gesunkenen Zinsfuß und der Konvertierung, hätte man vielleicht für die Ablösungsbodenzinse die gleiche Konsequenz erwartet. Es wurde jedoch nur bestimmt, daß die frühere, seit 1876 von den Pflichtigen bezahlte Tilgungsquote auf die Staatskasse übernommen würde; der weitere Nachlaß von $^1/_2$% wurde ja durch die Verlängerung der Tilgungs-

[1]) Begr. S. 482. 1897/38. Beil. Bd. 14.

frist wieder aufgehoben. In den letzten Verhandlungen des Jahres 1906 wurde vielfach gewünscht, es möchte diese Ungleichheit durch möglichst weitgehende Berücksichtigung der Bodenzinspflichtigen zur Ablösungskasse bei der freiwilligen Ablösung wieder gut gemacht werden. Von der Regierung wurde jedoch darauf hingewiesen, daß die bisherigen Maßnahmen auf der rein vermittelnden Tätigkeit des Staates beruhten, daß eben zwischen den Ablösungsbodenzinspflichtigen und dem Staat niemals ein grundherrliches Verhältnis bestanden habe und daß andrerseits diese Pflichtigen schon große Vorteile erlangt hätten und auf besondere Begünstigung daher nicht mehr rechnen dürften.

Diese Stellung der Regierung gegenüber der Verschiedenheit der Bodenzinse dürfte gerechtfertigt sein im Hinblick auf eine endgültige, soweit als möglich einheitliche und sachgemäße Erledigung der ganzen Frage.

Die von seiten des Landtags gegenüber den Pflichtigen geübte Politik muß als diesen außerordentlich günstig bezeichnet werden. Der Landtag des Jahres 1848 war sich seiner Aufgabe voll bewußt, mit zu arbeiten an dem sozialen und wirtschaftlichen Umschwung. Daß gemäß der ständischen Interessenvertretung den Forderungen auf Beseitigung der Grundlasten in den bäuerlichen Vertretern die eifrigsten Verteidiger erwuchsen, ist leicht verständlich, jedoch auch die übrigen Stände, und unter ihnen auch die Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit und hauptsächlich die in der ersten Kammer vertretenen adligen Großgrundbesitzer traten für die Durchführung der Reformgedanken ein. Nur die katholische Geistlichkeit mit ihrer extremen Betonung der Unverletzlichkeit der von der Verfassung garantierten Stiftungs- und Kirchenvermögensbestände blieb auf ihrem negierenden Standpunkt stehen.

Im Jahre 1872 dagegen, nachdem inzwischen der Landtag zur Vertretung des ganzen Volkes geworden war, fand der damals vorgelegte Gesetzentwurf einstimmige Annahme.

Ein neues Moment wurde in diese Frage erst gebracht durch die scharfe parteipolitische Gestaltung der folgenden Jahrzehnte: Nach dem Wiederaufleben der Bodenzinsbewegung wetteiferten die Parteien gewissermaßen, diese Frage einem günstigen Abschluß entgegenzuführen.

Die Zentrumsfraktion hatte sich auf den Standpunkt gestellt, den der christliche Bauernverein in seinen Beratungen in Regensburg in der Pfingstwoche 1897 als Programm festgesetzt hatte: Herabsetzung des Zinsfußes und Verwendung der Zinsminderung zur Tilgung, genereller Nachlaß und spezielle Nachlässe. Diese Richtung wurde bei allen Beratungen konsequent

festgehalten, bis zur Bereitstellung des Amortisationsfonds, der ja die Erwartungen aller weit übertraf.

Die liberale Partei war bestrebt, auf der Grundlage des Regierungsvorschlags zum gleichen Ziel einer möglichsten Entlastung der Pflichtigen zu kommen.

Gespalten war der Bauernbund, der in seinen Reihen die Vertreter der schärfsten agrarischen Forderungen aufwies neben solchen Abgeordneten, welche die Bereitwilligkeit und die Zugeständnisse der Regierung dankbar anerkannten.

Eine geschlossene, streng ablehnende Haltung gegenüber der ganzen Bodenzinsfrage nahmen die Sozialdemokraten ein. Ihre Stellung war bedingt durch die Anschauung, daß jeder Nachlaß dem Staat, d. h. der Gesamtheit der Steuerzahler zur Last falle, und richtete sich gegen die Art und Weise des Nachlasses. Die einzige, aktive Betätigung der Partei ist gegeben durch einen Antrag von Vollmar vom 22. Mai 1896, welcher für die große Mehrzahl der Kleinbauern, der minderbemittelten Bodenzinspflichtigen (bis zu einer Jahresleistung von 30 ℳ) Herabsetzung des Zinses auf 3% und Anrechnung dieses 1% als Tilgung verlangte. Eine weitere Anregung in Bezug auf positive Maßnahmen wurde jedoch nicht gegeben.

Eine Sonderstellung — und zwar nur bei dem Gesetz von 1898 — nahm eine Gruppe von Abgeordneten ein, welche zwar nicht durch politische Interessen, jedoch durch die infolge der geographischen Lage bedingten wirtschaftlichen Interessen eine gewisse Gemeinsamkeit ihrer Forderungen und Anschauungen zum Ausdruck bringen: die Pfälzer Abgeordneten.[1])

Die Pfalz war durch die französische Revolution von den Bodenzinsen und den übrigen Lasten der Feudalzeit befreit worden, doch waren noch Erbzinse, Gilten usw. mit rein privatrechtlichem, hypothekenartigem Charakter bestehen geblieben. Nachdem schon bei den Ausschußverhandlungen der Versuch, die Amortisation dieser Lasten auf den Staat abzuwälzen, an dem Widerstand der Regierung und der übrigen Ausschußmitglieder gescheitert war, verlangte man für die Pfalz zur Ausgleichung aus allgemeinen Staatsmitteln denselben Betrag, der für die Grundentlastung im diesseitigen Bayern verwendet würde, unter Berufung auf die großen Verwüstungen und Verheerungen, welche die Pfalz seinerzeit durch die Franzosen zu erleiden gehabt hatte, und auf die Abwälzung der Baulasten für Kirchen, Schulhäuser usw. auf die Gemeinden. Der Finanzminister versprach auch, eine Berücksichtigung der analogen Verhältnisse in der Pfalz in Erwägung ziehen zu wollen, da tatsächlich im rechtsrheinischen Bayern der Staat für 4900 Gebäude die Baulast zu

[1]) Sten. Ber. 1897/98. 344 ff., S. 68, 71, 142, 164, 182.

tragen habe infolge der Säkularisation von Klostergütern oder Zehentbezug, aus letzterem Grund allein schon für 2600 Gebäude. Darauf erklärte Abg. Dr. Andeae im Namen seiner Pfälzer Kollegen die rückhaltlose Zustimmung zu dem Gesetze.

Die Reichsratskammer nahm an der Gesetzgebung in einer für die ganze Frage günstigen Weise teil. Die Gründung des Amortisationsfonds fand ihre Zustimmung, die im Jahre 1898 praktisch und für den Fond vorteilhaft betätigt wurde durch die auf ihre Veranlassung hin bewirkte Erhöhung des Staatszuschusses auf 8 Millionen Mark. Im nächsten Jahre war sie, und zwar mit Rücksicht auf die Finanzlage, die Ursache zu dem Abstrich der von der anderen Kammer mehrgeforderten 3 Millionen Mark. Die folgenden Gesetze wurden ohne Aenderung von ihr angenommen. Man war sich darüber einig, daß es für das Staatsinteresse im allgemeinen und für die ökonomische Lage des mit Bodenzinsen belasteten Teils der Landwirtschaft im besonderen vom größten Nutzen sei, diese Lasten, die beständige Quelle von Unruhe und Klagen im Lande, baldmöglichst, aber unter Wahrung der Interessen der Gesamtheit, zu beseitigen.

2. Kapitel.

Der gegenwärtige Stand der Bodenzinsfrage und ihre zukünftige Gestaltung.

„Die Ablösung der Grundlasten ist die moralische, politische und materielle Erlösung des Volkes" schrieb im Jahre 1848 ein Ungenannter in einer Abhandlung über die Ablösungsfrage.[1] Daß dieser Satz in seiner weitgehenden Fassung heute nicht mehr den Anspruch auf Geltung hat wie zur Zeit seiner Niederschrift, dürfte nach den vorstehenden Ausführungen wohl als selbstverständlich zu betrachten sein. Einst war der Bodenzins in seinen verschiedenen Entstehungsformen eine Last, die den einzelnen Bauer in seinen ganzen wirtschaftlichen Verhältnissen niederdrückte und an freier Entfaltung seiner Fähigkeiten und Leistungsmöglichkeit hemmte, heutzutage dagegen ist der Bodenzins für den Betreffenden eine lästige Verpflichtung, von der man nicht sagen kann, daß sie seine ganze wirtschaftliche Existenz gefährdet, eine Verpflichtung, die ihm unangenehm und unbequem ist, hauptsächlich auch deshalb, weil er ihren Entstehungs-

[1] „Ueber die Ablösung der Grundlasten." Ein freies Wort von einem bayerischen Staatsbürger. (S. 32.) Nürnberg 1848.

grund nicht kennt und ihren derzeitigen Bestand nicht mit anderen Lasten öffentlichrechtlicher Art in Einklang zu bringen vermag, und die er deswegen als zu Unrecht bestehend gerne beseitigt wissen möchte. Woher kommt es nun, daß trotzdem die Bodenzinsfrage eine solche Bedeutung besitzt, daß sie in weiten Kreisen, und nicht nur in den der zunächst Beteiligten der Gegenstand einer gespannten Aufmerksamkeit ist?

Das politische und wirtschaftliche Schwergewicht der Frage hat sich verschoben: Wo früher der einzelne berechtigte Private stand, steht heute die Gesamtheit, der Staat; die Ansprüche an ihn und seine Mildtätigkeit gehen naturgemäß viel weiter als es bei einem Privatmann der Fall sein könnte; was früher als Gnade gewährt und anerkannt wurde, wird heute als selbstverständliches Recht gefordert, andrerseits fallen heute Nachlässe, die früher als wertvolles Geschenk betrachtet wurden, bei der vorgeschrittenen Geldwirtschaft kaum mehr ins Gewicht. Infolge der Anforderungen der Pflichtigen an die Gesetzgebung sind die Bodenzinse zu einem parlamentarischen Kampfobjekt geworden, das das rein politische und wirtschaftliche Interesse gegenüber den parteipolitischen Gesichtspunkten teilweise in den Hintergrund treten ließ. Eine schwerwiegende Frage gleichviel welcher Art wird aber kaum erleichtert und gefördert durch langjährige parlamentarische Regelungsversuche, durch sich widersprechende Gesetze und durch alle möglichen Bestrebungen, dieselbe mit Anwendung verschieden wirkender großer und kleiner Mittel einer Lösung zuzuführen. Unter dieser Weise der Behandlung leidet auch die Bodenzinsfrage, die ja anerkanntermaßen zu den schwierigsten Problemen dieser Art gehört. Durch die Vermeidung von Zwangsbestimmungen in den früheren Gesetzen, durch den Mangel an Verständnis und Aufklärung bei den Pflichtigen wurde eine endgültige Regelung immer verzögert, die Agitation setzte ein und verschob die rechtlichen Gesichtspunkte; den Stimmungen und Bedürfnissen des Augenblicks mußte nachgegeben werden, und darüber wurde eine großzügige, einheitliche, in sich geschlossene Behandlung der ganzen Frage außer Acht gelassen. Die Schwierigkeiten einer zweckmäßigen Lösung der Aufgabe sind von Jahr zu Jahr gewachsen, seit dem Jahre 1895 unterliegt diese Materie einer beständigen Erörterung im Landtag, viele Mittel sind versucht, viele Wege eingeschlagen worden, und trotzdem ist auch jetzt noch kein Ende der Bodenzinskalamität abzusehen. Daß diese Frage einer endgültigen und baldigen Lösung zugeführt werde, ist wünschenswert in Anbetracht der großen Opfer, die der Staat zu bringen sich veranlaßt gesehen hat, aber auch wünschenswert und notwendig wegen der großen Verwirrung und Unruhe, die in den Kreisen der Pflichtigen herrscht. Nicht minder hat auch die Allgemeinheit

ein großes Interesse daran, hier eine endliche Regelung zu erblicken, denn auf ihre Kosten erfolgen die Leistungen des Staates zu Gunsten der Pflichtigen, die Nachlässe, die denselben gewährt werden. Die allgemeine Stimmung drängt auf eine baldige Lösung.

Die Regierung hatte sich besonders in den letzten Jahren mehr als je bemüht, den Anregungen, die an sie ergangen waren, nachzukommen, und unter eifriger Mitwirkung des Landtags diese Materie aus der Verworrenheit in die Klarheit zu führen, Wege zu finden, die zur endgültigen und befriedigenden Lösung der Frage zu leiten geeignet wären. Verworrener und schwieriger war sie ja noch dadurch geworden, daß von verschiedenen Seiten Ansprüche erhoben und Behauptungen aufgestellt worden waren, die jeder Berechtigung entbehrten und die nur hemmend wirken konnten, die nur eine Erschwerung der Verhandlung bedeuteten und nach außen Verwirrung und falsche Vorstellungen erzeugen mußten.

Schon der Gang der Gesetzgebung zeigt, daß man zu verschiedenen Zeiten verschiedene Wege einschlug, daß man, wenn die Verhältnisse sich änderten, die alten Mittel fallen ließ oder bei Seite legte und zu neuen griff, um den veränderten Bedürfnissen entgegen zu kommen. So bedeutet die gesetzliche Behandlung der Bodenzinsfrage ein beständiges Lavieren, ein Suchen nach dem richtigen Weg, und dieser Mangel einer planmäßigen Regelung bewirkt nicht nur eine Erschwerung der Uebersicht über die ganze Frage, sondern vor allem eine Verzettelung der Mittel, die der Staat aufbringen mußte. In den beteiligten Kreisen hat sich die Unzufriedenheit mit dem bisherigen Verlauf und die Ungewißheit über die zukünftige Entwicklung der Bodenzinsgesetzgebung nicht vermindert: Man weiß nicht, ob nicht das kommende Gesetz zerstört, was das vorhergehende aufgebaut; die Aussicht, bald an das ersehnte Ziel, das Ende der Bodenzinse, zu gelangen, sinkt, die Hoffnungslosigkeit nimmt zu. Sobald von der Gesetzgebung ein Weg zur Abhilfe gezeigt war, wurde er entweder von den Pflichtigen nicht eingeschlagen und es mußte sodann ein neuer gesucht werden, oder, wie es bei der freiwilligen Ablösung in den letzten Jahren der Fall war, es drängte alles in überraschender, unvorhergesehener Weise in der angegebenen Richtung, sodaß die bereitgestellten Mittel nicht mehr zureichten und ein Flickwerk nach dem andern den früheren Mangel ausgleichen mußte.

Eine Betrachtung des gegenwärtigen Standes der vorwürfigen Frage läßt erkennen, daß eine Regelung, wie sie jetzt projektiert ist und den bestehenden Gesetzen entsprechen würde, eine ziemlich lange Dauer beansprucht. Die Bodenzinse zur Ablösungskasse, deren Tilgung der Staat durch jährliche Zuschüsse

übernommen hat, erlöschen demnach erst im Jahre 1942. Mit diesem Jahre werden also die Pflichtigen von selbst von jeder Leistung frei, die Tilgung ist seit 1898 ganz auf Staatskosten erfolgt. Die Staatsbodenzinse sollen durch den Amortisationsfond getilgt werden, der bis zur Höhe ihres Gesamtbetrages anwachsen muß, damit sodann die Pflichtigen ohne jede eigene Mitwirkung frei von ihrer Last werden. Der Fond beträgt gegenwärtig ungefähr 22,5 Millionen Mark und muß, um seinen Zweck erfüllen zu können, seine Zinsen und Zinseszinsen bis zum Jahre 1964 ansammeln, da er nach der jetzigen Finanzlage keine weiteren Zuschüsse erhalten kann, und wenn dies doch möglich wäre, würden sie so gering sein, daß es sich um eine Verkürzung dieses Zeitraumes von nur 1—2 Jahren handeln könnte. Es läßt sich denken, daß in der gedachten Form die Lösung gerade der allgemeinen Stimmung wenig entspricht, sie ist auch absolut nicht geeignet, den Staat vor erhöhten Anforderungen der Pflichtigen sicherzustellen.

Es erübrigt deshalb nur noch, einen Blick zu werfen auf die einzelnen, bisher in dieser Frage verwendeten Mittel, und hiebei zu prüfen, in welchem Maße sie für die Zukunft brauchbar erscheinen. Man war sich wohl bisher einig in der Erkenntnis der Notwendigkeit, die Bodenzinsmisère zu beseitigen, und in dem Wunsch, diesen Erfolg herbeizuführen, nicht aber über die Mittel und Wege hiezu. Es gewinnt nunmehr fast den Anschein, als ob man durch die zu große Mannigfaltigkeit, durch die Fülle der gebotenen Wege den Gedanken einer einheitlichen Gesetzgebung und zielbewußten Durchführung der Tilgung außer Acht gelassen, und die aufgewendeten Mittel zersplittert hat, dadurch, daß man auf den verschiedensten Wegen das Ziel zu erreichen suchte.

Bezüglich der Bodenzinse an Private, die der Staatskasse noch nicht überwiesen sind, fehlt jeglicher Anhaltspunkt, eine Regelung ist daher für sie weder im Gange noch projektiert. Der Gesamtkapitalbetrag aller Bodenzinse, soweit sie derzeit staatlicher Einwirkung unterliegen, beträgt rund 275 Millionen Mark, ist also immer noch trotz aller bisher versuchten Tilgungsmaßnahmen sehr bedeutend; ein gänzlicher Erlaß derselben, wie von radikaldenkender Seite früher öfter verlangt wurde, würde, ganz abgesehen davon, daß es an jeder rechtlichen Unterlage für eine derartige Maßnahme fehlt, zu große Opfer des Staates erfordern, Opfer, die schon unter normalen Verhältnissen, d. h. bei günstiger Finanzlage eine schwere Belastung des Budgets bedeuten und die Interessen der Gesamtheit schwer schädigen würden, die aber bei dem gegenwärtigen Stand der Finanzlage unmöglich zu bringen sind. Das wiederholt ausgesprochene Ideal der extremen Vertreter bäuerlicher Forderungen wäre ja eine auf Bayern angewendete Wiederholung der bekannten Maß-

nahme jener Augustnacht des Jahres 1789, wo in Frankreich alle Feudallasten mit einem Schlage aufgehoben wurden. Man übersieht hiebei nur, daß eine derartige Gewaltmaßregel eine vollkommen in ihren Grundfesten aufgelöste Rechtslage zur Voraussetzung oder zur Folge haben würde, wenn nicht schließlich doch Entschädigungen geboten werden, wie es in Frankreich auch wirklich später der Fall war.

Als ein anderer, neuer Weg wurde nun auch die Einführung einer Staatslotterie und Verwendung der Ergebnisse derselben zur Beseitigung der Bodenzinse vorgeschlagen. Schon 1879 wurde ein Antrag Schels auf Einführung einer Staatslotterie abgelehnt. Dasselbe Schicksal hatte Antrag Dr. Sigl 1897, welcher die Reineinnahme auf 7—8 Millionen Mark annehmen zu müssen glaubte und diese Summe zu einem Hälftenachlaß der Staatsbodenzinse verwendet wissen wollte. Nach dem neuen Antrag Prieger wird hieraus eine Summe von 2 Millionen Mark erwartet, welche für die Ablösung verwendet werden soll. Die inzwischen, am 19. Juni 1906, im Wirtschaftsausschuß der Abgeordnetenkammer stattgefundene Beratung mit dem Resultat: Ablehnung des Antrags Prieger, ließ schon aus ihrer Abstimmung (11 gegen 8) erkennen, daß die Meinungen sehr geteilt sind und daß nicht mehr die prinzipiell abweisende Haltung in der Kammer besteht wie früher. Mit ähnlichem Stimmenverhältnis wurde schließlich der Antrag auch im Plenum der Abgeordnetenkammer abgelehnt, nachdem die Zweckbestimmung von dem Antragsteller fallen gelassen worden war.

Eine Betrachtung der Lotterie vom ethischen Standpunkt soll hier ganz ausscheiden, es handelt sich nur um die steuertechnische und volkswirtschaftliche Würdigung der Frage. Hinsichtlich des ursprünglich geplanten Zwecks der Einführung der Lotterie muß gesagt werden, daß es mit der allgemeinen Uebung und dem Prinzip der Kasseneinheit in Widerspruch steht, eine Staatseinnahme auf die Erfüllung eines bestimmten Staatszweckes festzulegen. Diese Anschauung wurde auch von der Regierung vertreten. Eine Durchbrechung dieses Prinzips zu Gunsten der Bodenzinse wurde ja schon versucht durch den von der Reichsratskammer abgelehnten Antrag Dr. Jäger-Schirmer, die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses betreffend. Andrerseits sprach auch mit, daß der schließliche Erfolg, die Einnahme der Staatskasse zu den Einlagen der Spieler in einem auffallenden Mißverhältnis stehen würde, den 2 Millionen auf seiten der Staatskasse würden 15—20 Millionen als Leistungen der Spieler gegenüberstehen. Es wurde auch der Zeitpunkt für die Einführung als ungeeignet befunden. Fraglich ist ferner aber auch, ob die Lotterie die Einnahmen bringen wird,

welche sich die Befürworter dieses Projektes von ihr erwarten. Für die Anfangszeit dürften, nach dem Beispiel anderer Länder zu schließen, die Erträgnisse unbedeutend sein und für die Förderung der Grundentlastung kaum ins Gewicht fallen. Diese Rücksichten waren auch für die Stellungnahme des jetzigen Finanzministers zur Lotteriefrage maßgebend.

Entsprechend dem zweifachen Grundgedanken, den das Gesetz von 1898 zum Ausdruck bringt, hatte man zur Linderung der gegenwärtigen drückenden Notlage einen allgemeinen und verschiedene Einzelnachlässe gewährt; zu Tilgungszwecken bestanden von früher her die Annuitäten und die freiwillige Ablösung, während der Amortisationsfond eine vollkommene Neuerung darstellt.

Der generelle Nachlaß, wie er im Jahre 1898 gewährt wurde, kann nur dann eine gewisse Berechtigung für sich in Anspruch nehmen, wenn besonders gelagerte Verhältnisse es erforderlich machen, einen Nachlaß zu gewähren, der vom rechtlichen wie wirtschaftlichen Standpunkt aus sich auf alle Pflichtigen ohne Unterschied ihres Vermögens und ihrer Lasten erstrecken muß. Zur angegebenen Zeit war die Grundlage hiefür die Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsschuld. Nachdem aber die Zinsverhältnisse stabil geblieben sind, dürfte eine derartig weitgehende Maßregel z. B. innerlich nicht berechtigt und hinsichtlich der Beseitigung der Bodenzinse ohne großen Zweck, für den Staat nur mit großen Opfern verbunden sein.

Der spezielle Nachlaß (Art. 25) ist ein Ausgleich zu Gunsten einzelner Pflichtigen, die eine besondere Berücksichtigung verdienen oder zu verdienen glauben. So segensreich diese Bestimmung im einzelnen Fall vielleicht war, so hatte sie doch durchschnittlich keine gute Wirkung gehabt. Zu gering, um wirtschaftlich irgendwie von Bedeutung sein zu können, arteten diese Nachlässe in Almosen aus und dies bewirkte nur eine Verzettelung der zu Gebote stehenden Mittel. Von Seite der Regierung wurde bei den Verhandlungen 1906 ein Beispiel angeführt, das ein scharfes Licht auf die Wertlosigkeit dieser Nachlässe wirft. Darnach erfuhren im Jahre 1904 von 2217 eingereichten Nachlaßgesuchen in Niederbayern 2006 Berücksichtigung. Hievon wurde gewährt auf 553 Gesuche Nachlaß bis zu 5 ℳ., auf 551 Nachlaß von 5—10 ℳ., auf 418 10—20 ℳ., der Rest über 20 ℳ. Im Hinblick hierauf begrüßte es der Finanzminister, daß durch die Maßnahmen, wie sie im Antrag Eisenmann-Dr. Heim vorgesehen sind und Gesetz wurden, eine Herabsetzung der für Nachlässe bestimmten Summe auf 200 000 ℳ. bewirkt wird. In Zukunft dürfte diese Art nicht ganz ausgeschlossen bleiben mit Rücksicht auf ganz besonders gelagerte Fälle, in denen es notwendig erscheint, bedürftigen Pflichtigen schwere Lasten etwas

zu erleichtern. Das könnte aber vielleicht praktischer im Verwaltungswege geschehen. Auf jeden Fall ist vorgesehen, daß der Nachlaß in so weitgehendem Maße nicht mehr gewährt wird.

Die freiwillige Annuitätentilgung als Mittel der allmählichen Beseitigung der Lasten wurde 1848 für alle Verpflichtete für zulässig erklärt. Diese Bestimmung wurde aber, da man von der Vergünstigung sehr wenig Gebrauch gemacht hatte, 1872 wieder aufgehoben und für die Pflichtigen zur Ablösungskasse die zwangsweise Annuitätentilgung mit Wirkung von 1876 ab eingeführt. Sie hatte einen ungestörten Verlauf bis zum Jahre 1898, wo die allgemeine Bewegung einen Eingriff machte und durch den Nachlaß eine Verlängerung der Tilgungsdauer bewirkt wurde. Dieser Weg wäre in den meisten Fällen für die Pflichtigen wie für die Berechtigten der vorteilhafteste gewesen, und es ist sehr zu bedauern, daß 1872 diese Zwangstilgung nicht auch für die Staatsbodenzinse ausgesprochen worden ist. Es wäre dann auf jeden Fall nicht die Ungleichheit zwischen beiden Arten von Bodenzinsen geschaffen worden, die nunmehr einen Anlaß zu lebhaften Klagen bildet, und durch die sichere Aussicht auf ein Ende aller Bodenzinse wäre vielleicht auch das Gesetz von 1898 überflüssig geworden. Selbstverständlich wäre hiebei eine Zwangsüberweisung oder Ausdehnung der Zwangstilgung auf alle Privatbodenzinse unbedingte Voraussetzung.

Die Ablösungskasse selbst ist seit 1. Januar 1876 in ihrem Wirkungskreis abgeschlossen; neue Ueberweisungen fanden seitdem nicht mehr statt. Nachdem nun allerdings andere, rascher wirkende Tilgungsmethoden eingeschlagen sind, läßt sich eine derartige, längere Zeit in Anspruch nehmende Tilgungsweise nicht durchführen.

Durch den in der neueren Zeit betonten Gedanken, die Tilgung der Bodenzinse ausschließlich oder doch vorwiegend durch Staatshilfe zu bewirken, mußte in den Pflichtigen der Keim zu falschen Hoffnungen erweckt werden, und mehr und mehr bricht sich die Ueberzeugung Bahn, daß durch den Amortisationsfond die Regelung der Frage in eine falsche Richtung gedrängt worden ist. Wenn man einmal das Projekt aufstellte und den Grund dazu legte, daß der Staat die gesamten Verpflichtungen seiner Schuldner mit Hilfe seiner Ueberschüsse im Laufe der Jahre tilgen wolle, und wenn man diesen Plan gleich mit so bedeutenden Mitteln ins Werk setzte, so mußte ganz naturgemäß bei den Pflichtigen die Anschauung entstehen, als ob auf ihre Mitwirkung von diesem Augenblicke an überhaupt verzichtet werde. So einzigartig der ganze Plan war, wie schon oben ausgeführt, die Regierung hatte die redliche Absicht, ihn zur Vollendung zu bringen, scheiterte aber an dem Mangel an Mitteln. Die

Ueberschüsse schwanden immer mehr, dringende Staatsausgaben verlangten mit gebieterischer Notwendigkeit Erfüllung und bestritten anderen, minder wichtig erscheinenden Forderungen die Existenzberechtigung. Damit geriet auch die Dotierung des Amortisationsfonds ins Stocken, und er verliert mehr und mehr für die Zukunft die Bedeutung, die ihm bei seiner Gründung zugedacht war.

Der Zeitpunkt, an welchem der Amortisationsfond seine positive Tätigkeit zu entfalten die Möglichkeit erhält, erscheint für viele Beteiligte als zu fernliegend. Die Pflichtigen wandten sich deshalb nunmehr einem neuen Wege zu, neu insofern, als er, weil vorher wenig beliebt, wenig betreten wurde.

Die freiwillige Ablösung war zwar schon in früheren Gesetzen gestattet und den Pflichtigen freigestellt, aber allgemein wurde sehr wenig Gebrauch davon gemacht; es fehlte ursprünglich an der nötigen Aufklärung, und als noch dazu die staatliche Tilgungsaktion eingeleitet war, wurde alle Hoffnung auf den Amortisationsfond gesetzt beziehungsweise hinsichtlich der Ablösungsbodenzinse erfuhr mit dem Augenblick, da der Staat die Tilgung übernahm, bei den Pflichtigen das Bewußtsein der Notwendigkeit eigener Tätigkeit zur Beseitigung der Lasten eine starke Verminderung. Mit der Veränderung der Aussichten auf Staatshilfe kam man aber nunmehr auch seitens des Landtags zu einer nachdrücklicheren Betonung der Zweckmäßigkeit einer Mitwirkung der Pflichtigen und hält in dieser Hinsicht die freiwillige Ablösung für den einzig gangbaren Weg für die Zukunft. Diese Tilgungsform bedeutet, daß der Pflichtige, anstatt seinen Bodenzinsbetrag jährlich weiter zu bezahlen, den Kapitalbetrag desselben an den Gläubiger zahlt, also hier entweder an die Staatskasse oder an die Ablösungskasse, und damit von jeder Verpflichtung für die Zukunft frei wird. Diese Art und Weise der Befreiung von der Bodenzinslast ist für den Pflichtigen in einer bestimmten Richtung unbequemer, denn es wird seiner Wirtschaft mit einem Male eine größere Summe entzogen, während er die regelmäßige Fortentrichtung eines kleineren Betrags weniger schwer empfindet. Jedoch in den Modalitäten, die hier zur Anwendung kommen, liegt die bedeutende Erleichterung und der Vorteil dieses Tilgungsverfahrens. Zunächst braucht der Pflichtige nicht den vollen, seinem Bodenzins entsprechenden Kapitalbetrag zu zahlen, sondern es werden ihm von vornherein 13 Prozent des Betrags als sein Anteil am Amortisationsfond abgerechnet. Nach der Gesetzesvorschrift wird jeweils dem freiwillig Ablösenden der je nach dem Verhältnis des Amortisationsfonds zur Gesamtlast des Bodenzinskapitals – das zur Zeit 13 Prozent beträgt – auf ihn entfallende Teil gut geschrieben. Diese Berechnung hat zugleich die Folge, daß durch

die freiwilligen Ablösungen keine Verkürzung der Tilgungsdauer für die Staatsbodenzinse eintritt, denn die nachgelassenen Beträge werden zur Ergänzung des Ablösungskapitals dem Amortisationsfond entnommen, und dadurch wird dessen Bestand im gleichen Verhältnis vermindert. Eine ähnliche Berechnung findet bei den Ablösungsbodenzinsen statt.

Sodann liegt eine wesentliche Bedeutung in der Höhe des Satzes, zu dem abgelöst wird. Der Normalbetrag der Ablösungssumme wäre das 25fache des jährlichen Bodenzinsbetrags, was dem 18fachen des ursprünglichen Grundgefälles entspricht. Nun wurde hier ein sehr verschiedener Maßstab angelegt. Unmittelbar nach Erlaß des Gesetzes von 1898, das die großen Opfer des Staates aussprach, dachte niemand daran, freiwillig abzulösen; es war zwar immer der stille Wunsch der Regierung gewesen, mit dem Gedanken der freiwilligen Ablösung auf Gegenliebe zu stoßen, durch die großen Staatsleistungen wurde aber zunächst gerade das Gegenteil bewirkt. Nun war man zufrieden, wenn sich überhaupt jemand zur Ablösung bereit zeigte, anstatt sich ganz und gar auf die Staatshilfe zu verlassen, und um den guten Willen zu belohnen und die Ablösungslust zu wecken, gewährte man gern niedrigere Sätze, die Ablösung wurde sogar schon zum 8—10fachen der Jahresleistung zugelassen. Es wurde damit die Hoffnung verbunden, durch derartige günstige Bedingungen bei den Pflichtigen Nachahmung hervorzurufen. In Fällen, wo die Bannrechtseigenschaft vermutet wurde, gestattete man sogar noch niedrigere Sätze. Dies war möglich, solange die Ablösungsgesuche nicht in größerer Zahl gestellt wurden, solange sie gewissermaßen eine Ausnahmeerscheinung bildeten. Eine Aenderung dagegen ergab sich, als nunmehr eine Wandlung in den Anschauungen eintrat, als die intensiv gehegte Hoffnung auf das baldige Erlöschen der Bodenzinse durch den Rückgang in den staatlichen Zuwendungen eine bittere Enttäuschung erfuhr. Von seiten der Kammern und der Regierung wurden nunmehr die Pflichtigen auf die freiwillige Ablösung hingewiesen, auch die Agitation auf dem Lande wirkte diesmal im Sinne zweckentsprechender Aufklärung, die Ablösungslust stieg. Mit der Zunahme der Ablösungsgesuche trat die Notwendigkeit an den Staat heran, größere Mittel hiefür bereitzustellen, da ja die den Pflichtigen nachgelassenen Beträge vom Staat ergänzt werden müssen. Um zuweitgehende Opfer des Staates hintanzuhalten,[1]) mußte nun eine Erhöhung der Sätze eintreten, und während noch bis

[1]) Der Staatsaufwand würde betragen beim 14fachen Betrag: 127 Millionen Mark, beim 15fachen 94, beim 16fachen 83 Millionen. Zur Verzinsung dieser Summen wären lange Jahre mindestens 4 Millionen nötig, das würde eine Erhöhung der direkten Steuern um 10% bedeuten. cf. Stenogr. Ber. 1905/06. IV. 147, S. 553.

etwa zum Jahre 1904 allgemein zum 14fachen Betrag abgelöst werden konnte, sah sich die Regierung veranlaßt, mit ihren Bedingungen in die Höhe zu gehen, und nunmehr den 15fachen Betrag als Regel zu verlangen, und zwar auch das nur bei gemeindeweiser Ablösung, bei Einzelablösung sollte ein höherer, eventuell der volle Betrag in Ansatz kommen.

Nun war bisher die Ablösungsmöglichkeit für die Pflichtigen äußerst günstig. Zur tatsächlichen Feststellung dieser Vorteile im allgemeinen diene nur folgendes Beispiel: Bei einem Staatsbodenzins von jährlich 100 ℳ. beträgt die Ablösungssumme, einen 15fachen Ablösungssatz angenommen, 1500 ℳ. Hievon kommen in Abzug gemäß Art. 12 des Gesetzes von 1898 13% = 195 ℳ. Nimmt nun der Pflichtige, um diese Summe von 1305 ℳ. bezahlen zu können, ein Darlehen auf, so beträgt bei 4% Verzinsung seine jährliche Leistung 52,20 ℳ., das bedeutet also eine Erleichterung nahezu um die Hälfte. Nun wird ein solches Darlehen zu Tilgungszwecken von den Darlehenskassen meist gegen Annuitäten gegeben. Nimmt man, um eine kürzere Tilgung zu bewirken, eine 22jährige Frist an, was einen 3prozentigen Zuschlag erfordert, so beträgt seine jährliche Gesamtleistung an Zins und Tilgungsquote 91,35 ℳ., somit immer noch weniger als sein jährlicher Bodenzinsbetrag. Der Pflichtige wird also in 22 Jahren von seiner Schuld frei, während er, den günstigsten Fall angenommen, daß im Jahre 1942 die Bodenzinse erlöschen, seine Jahresleistung noch 35 Jahre lang 100 ℳ. beträgt.

Die Erhöhung der Anforderungen von seiten des Staates wird nun allerdings die Veranlassung sein, daß vielleicht eine größere oder geringere Anzahl der vorliegenden Ablösungsgesuche zurückgezogen wird, da die Pflichtigen einen erhöhten Betrag nicht zahlen können oder nicht zahlen wollen, da sie doch noch auf eine in nächster Zeit von Staatswegen erfolgende Beseitigung der Bodenzinse hoffen. Dieser Rückschritt in der Entwicklung der Dinge wäre angesichts der Notwendigkeit einer gedeihlichen Regelung zu bedauern, nachdem bisher doch eine ganz erfreuliche Steigerung stattgefunden hatte. In den Jahren 1899–1901 wurden ungefähr 860 000 ℳ. an Bodenzinskapitalien beider Kassen abgelöst. Man betrachtete das damals schon als einen großen Fortschritt. Wie sehr aber hier ein Aufschwung stattgefunden hat, ergibt sich aus folgenden Ziffern: Im März 1906 lagen nach den Angaben der Regierung 25835 unerledigte Gesuche vor, die eine Gesamtbodenzinsschuldigkeit von 805587 ℳ. und einen Kapitalbetrag von 20 485 598 ℳ. beziffern. Allerdings war die Ablösung zu ganz niedrigen Beträgen von seiten der Pflichtigen angeboten, die Summe würde noch nicht einmal der Hälfte des wirklichen Betrags entsprechen. Daß die Re-

gierung auf eine derartige Unterbietung nicht eingehen konnte, wenigstens nicht in allen Fällen, ist klar. So bedeutungsvoll diese Zahlen auch sein mögen als Zeichen der zunehmenden Ablösungslust, hervorgegangen aus gesteigerter Aufklärung und wirtschaftlicher Besserung, so muß doch gegenüber einer Gesamtsumme von rund 275 Millionen Mark der bisherige Erfolg als noch recht unbedeutend bezeichnet werden. Eine vermehrte Aufklärung mit der Tendenz, die Pflichtigen auf die Vorteile der freiwilligen Ablösung noch mehr aufmerksam zu machen und ihnen eine lebhaftere Beteiligung als in ihrem eigenen Interesse liegend anzuraten, würde als sehr wünschenswert und nützlich zu betrachten sein.

Eine besonders große Rolle bei der zukünftigen Regelung der Frage scheint nach der Entwicklung der letzten Jahre auch der Gemeinde vorbehalten zu sein; sie streckt den Pflichtigen entweder aus ihren Beständen oder im Weg einer Anleihe die zur Ablösung erforderlichen Mittel vor und läßt sich sodann die Schuldsummen in Annuitäten zurückzahlen, oder sie übernimmt auch die Garantie für die Pflichtigen bei einer Darlehenskasse, Kreditverein usw.

Von den zur Zeit vorliegenden 25 835 Ablösungsgesuchen ist der größte Teil durch Vermittlung von Gemeinden (378) gestellt, welche durch den Art. 23 a der Novelle von 1904 eine Sicherstellung ihrer vorgestreckten Beträge erhalten haben; dadurch wurden auch die rechtlichen Bedenken zerstreut, welche seinerzeit, bei den Beratungen des Gesetzes 1901, der Referent der Reichsratskammer, Graf zu Törring-Jettenbach, hinsichtlich der Haftung der Gemeinde für die zum Zweck der Bodenzinsablösung aufgenommenen Anlehen geäußert hatte.

Die Mitwirkung der Gemeinde bedeutet für das Ministerium und die äußeren Behörden eine außerordentliche Geschäftsvereinfachung, in dem Verhältnis zwischen Gemeinde und Pflichtigen durch Verbesserung der Vermögenslage und Steuerkraft der letzteren bedeutet sie eine Klarstellung der Finanzen und Beseitigung einer Ursache innerer Unzufriedenheit.

Nicht unbedingt erforderlich ist hiebei, daß sämtliche Pflichtige einer Gemeinde sich an der Ablösung beteiligen, die Vorteile des Gesetzes kommen den Pflichtigen auch dann zu Gute, wenn nur der größere Teil sich dieser Vereinfachung bedient. Ein Zwang besteht nicht.

Ein Vorschlag, wie er in der vergangenen Session 1903/04 gemacht wurde, der Staat solle die Ablösung in die Hand nehmen, den Pflichtigen das Geld vorstrecken und dann die Annuitäten dafür erhalten, dürfte im Effekt nichts anderes bedeuten als die Komplizierung einer direkten Bodenzinsamortisation durch An-

nuitäten unter Beitragleistung des Staates. Eine solche Regelung dürfte sich schon deshalb nicht empfehlen, weil ja dann die privatrechtliche Gläubigereigenschaft des Staates für lange Jahre festgehalten würde, und gerade diesen Umstand, der mit dem modernen Staatsbegriff für nicht vereinbar gilt, wollte die Regierung beseitigt wissen. Auch wäre absolut keine Garantie geboten, daß die in Darlehensschuldner verwandelten Bodenzinspflichtigen nicht neuerdings wieder mit Nachlaßforderungen und sonstigen unberechtigten Ansprüchen an den Gläubiger Staat herantreten würden und eine Fortsetzung der bisherigen Mißstände unter verändertem Namen für lange Jahre hinaus festgelegt wäre. Abgesehen davon ist auch im kleineren Kreis, in der Gemeinde, die Handhabung der Geschäfte viel einfacher und das Interesse der Allgemeinheit, der gesamten Steuerzahler, würde sich gegen unberechtigte Forderungen in einem weit besseren Maß zu sichern wissen und etwaige Nachlässe unter gerechterer Berücksichtigung der Bedürftigen treffen können, als es im Staat der Fall ist. Zu den vielen Aufgaben der Kommunalverwaltung würde allerdings eine neue, nicht allzuleichte hinzutreten, aber ihre Erledigung würde im allgemeinen Staatsinteresse liegen.

Wir haben bereits gesehen, daß in dem ganzen Ablösungswerk die Mitwirkung der Pflichtigen zu wenig in den Vordergrund gestellt wurde; der Staat zeigte sich nur zu schnell bereit, mit seinen eigenen Mitteln und vielleicht manchmal unter Hintansetzung wichtiger Staatszwecke für die Erfüllung der Gesetzesbestimmungen selbst einzutreten. Wenn man dem Gesetz von 1848 öfter zum Vorwurf machte, daß es alles auf das verständnisvolle Selbstinteresse und freiwillige Mitwirken der Pflichtigen habe ankommen lassen und daher diese Schwierigkeiten in der Grundentlastungsfrage verursacht habe, so war es, wie schon erwähnt, zum mindesten inkonsequent, wenn man einigen Zwangsmaßregeln, die in der neueren Zeit in die Gesetzesvorlagen aufgenommen worden waren, heftigen Widerstand entgegensetzte. Nicht zu leugnen ist allerdings, daß auch ganz geringfügige Maßregeln in der Richtung auf zwangsweise Ablösung von Bodenzinsen für die ärmeren Pflichtigen zu Zeiten und je nach Lage ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse eine Härte mit sich bringen können.

Bei der ganzen Betrachtung der zukünftigen Regelung der Bodenzinsfrage sind jedoch vor allem zwei Gesichtspunkte maßgebend: Zunächst soll eine Regelung herbeigeführt werden unter Ausschluß oder wenigstens unter Einschränkung der immer mehr gestiegenen Anforderungen an den Staat, und sodann: Es

soll eine baldige Erledigung der ganzen Frage in die Wege geleitet werden. Bezüglich des ersteren Punktes scheint als allgemeine Ansicht festzustehen, daß die Barablösung den Schwerpunkt der zukünftigen Entwicklung bilden soll, und zwar wurde behauptet, daß die freiwillige Ablösung durch den Pflichtigen der einzig gangbare Weg für die Zukunft sei. Dies dürfte wohl richtig sein, soweit es die Art und Weise der Regelung der Bodenzinsfrage an sich betrifft. Nach den bisherigen Resultaten würde jedoch dieser Weg nicht den Anforderungen entsprechen, die wir mit Hinblick auf den zweiten Gesichtspunkt an die Ablösungsmethode zu stellen haben; die Erfolge, die bisher mit der freiwilligen Ablösung erzielt wurden, lassen sich im Verhältnis zur großen Masse der Bodenzinse nur als unbedeutend bezeichnen, und eine Steigerung der Ablösungslust scheint noch zweifelhaft zu sein. Solange es noch Pflichtige gibt, die nicht in der Lage sind, auch nur das 5—6fache ihrer jährlichen Bodenzinsschuldigkeit zum Zweck der Ablösung aufzubringen, oder solche, die aus Prinzip, aus Spekulation oder aus Oppositionsgeist gegen Regierung und Gesetze ihre Bodenzinse nicht ablösen wollen, wird immer die baldige Abschaffung sämtlicher Bodenzinse ein frommer Wunsch bleiben. Unter der Voraussetzung, daß an den bisherigen Gesetzesgrundlagen festgehalten würde, und nachdem auch eine Verstärkung des Amortisationsfonds zur schnelleren Tilgung ausgeschlossen ist, dürfte es sich im Interesse eines raschen und einheitlich geregelten Abschlusses der langwierigen Verhandlungen nur empfehlen, durch einen maßvollen Druck auf die Pflichtigen das Ende der Bodenzinse zu beschleunigen. Daß der Staat als Gläubiger zu einem derartigen Vorgehen berechtigt ist, steht außer allem Zweifel und ist ja auch durch frühere Maßnahmen präjudiziert; welche Wirkungen dieses Vorgehen in der Praxis haben wird, hängt von der Art und Weise der Ausgestaltung des Projekts ab. Der Zwang müßte sich im Interesse der Einheitlichkeit auch auf die noch in Händen von Privaten befindlichen Bodenzinse behufs Ueberweisung an die Staatskasse erstrecken. Man wird ja vielleicht eine Zwangsablösung von verschiedenen Seiten perhorreszieren, aber nur diese bietet meines Erachtens die sichere Gewähr, bald zu einer glücklichen und die Interessen der Gesamtheit nicht außer Acht lassenden Lösung zu gelangen.

Ein Blick auf die Grundentlastung anderer Länder Deutschlandgs zeigt, daß überall ein wirkungsvoller und manchmal weitgehender Zwang auf die Pflichtigen geübt wurde, welcher die Herbeiführung moderner Zustände in der landwirtschaftlichen Verfassung sehr begünstigte, und daß überall die Staatshilfe nur das sekundäre Moment war. Ein einziges Beispiel. Nach dem Fundamentalgesetz für die Grundentlastung im

Königreich Preußen, dem Regulierungsedikt vom 14. September 1811, mußte der Bauer als erblicher Besitzer ein Drittel seiner Ländereien an den Gutsherrn für Eigentum, Abgaben, Dienste usw. überlassen und dabei auf die ihm zustehenden Gegenansprüche Verzicht leisten; bei nichterblichen, auf unbestimmte Zeit oder gewisse Jahre oder auf Lebenszeit gegen Abgaben oder Dienste überlassenen bäuerlichen Besitzungen wurde durch Abtretung der Hälfte des Landes oder entsprechend hohe Rente oder Kapital das völlig freie Eigentum der anderen Hälfte erworben. Nach der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 konnte der Bauer mit gutem Besitzrecht (Eigentum, Erbzins, Erbpacht) seine Abgaben und Renten mit dem 25fachen Geldbetrag ablösen. Nach dem Gesetz vom 2. März 1850 trat allgemein an die Stelle der Landabtretung die Zahlung der Geldrente seitens des Bauern. Jedoch mußte dem Bauern stets ein Drittel des Reinertrags seiner Stelle verbleiben. In Bayern wurde nur die Zahlung des 18fachen Betrags seitens des Pflichtigen verlangt.

Zur Beförderung der Ablösung und zur vollständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen dem bisherigen Berechtigten und Verpflichteten wurde durch Gesetz vom 2. März 1850 in jeder der 7 preußischen Provinzen eine Landrentenbank errichtet.

Daß Bayern in der Bodenzinspolitik eine Sonderstellung unter allen Staaten einnimmt, anerkennt auch der Referent der Gesetzgebung von 1898, Abg. Kohl, der um eine für die Pflichtigen günstige Gestaltung des Gesetzes außerordentliche Bemühungen entfaltete, wenn er schreibt: „Ueberall sind die Bodenzinse durch Abzahlung seitens der Bauern mittelst Annuitäten verschwunden, nur in Bayern war man in falscher Weise rücksichtsvoll, dafür leidet man jetzt an einer Bodenzinskalamität.“ [1])

Freilich dürfte nun, wenn der Gedanke der Zwangsablösung in Verwirklichung tritt, nicht eine schablonenmäßige Behandlung aller Pflichtigen stattfinden; es müßten zu Gunsten der Minderbemittelten weitgehende Nachlässe gewährt werden, wie andrerseits die Gutsituierten dazu veranlaßt werden müßten, ihre ganze Schuldigkeit ohne Nachlaß, der hier unangebracht wäre, zu bezahlen. Auch in dieser Form würde der gemeindlichen Tätigkeit ein großes Wirkungsfeld geboten sein, mit Hilfe der landwirtschaftlichen Organisationen könnten sie das Ablösungswerk in ganz außerordentlichem Maße fördern. In diesem Fall würden dann die Pflichtigen mit Sonderstellung, also die Aermsten und die Reichsten, von der gemeinsamen Ablösung ausgenommen sein, und nur die Gemeindeangehörigen mit relativ glei

[1]) Kohl, Bodenzinse S. 16.

chen Verhältnissen den nämlichen, aber vielleicht etwas ermäßigten Bedingungen unterliegen. Allerdings würde auch bei der Zwangsablösung der Staat immer noch erhebliche Opfer zu bringen haben, das ließe sich nicht ganz vermeiden, wenn nicht von jetzt an ausschließlich der volle Kapitalbetrag verlangt werden sollte, was jedoch in gewisser Beziehung unbillig wäre und auch nicht dem Geist des Gesetzes von 1898 entsprechen würde. Die Art und Weise, wie der Staat die Mittel aufzubringen hat, die seinerseits zur Erreichung des angestrebten Zieles notwendig sind, kann verschieden sein; der zweckmäßigste Weg wird jedoch nach Analogie des letzten Gesetzes die Aufnahme eines inneren Anlehens beim Gefällsablösungsschillingsfond sein. Die Verzinsung dieses Anlehens kann durch die bereits genehmigten, aber noch nicht aufgebrauchten Kreditsummen geschehen, eventuell unter Heranziehung der Zinsen des Amortisationsfonds. Sollten diese Mittel nicht ausreichen, um den notwendigen Bedarf zu decken, so wird es nur noch von der Finanzlage abhängen, ob weitere einmalige oder wiederkehrende Mittel bereitgestellt werden können, um die Ablösung zu bewirken bezw. das aufgenommene Anlehen zu verzinsen. Es würde sich hiebei im wesentlichen um eine innere Abrechnung handeln.

Ob allerdings eine derartige Regelung unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen in allen Kreisen der Beteiligten gerade auf freudige Zustimmung stoßen wird, erscheint mir zweifelhaft, sie hat jedoch sicher den Vorteil, daß endlich in dieser schwierigen und unübersichtlichen Materie diejenige Lösung gefunden wird, die im Interesse des Staates und der Gesamtheit der Steuerzahler als wünschenswert und glücklich bezeichnet werden muß, aber auch der großen Mehrzahl der Pflichtigen nach Maßgabe ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gerecht und angemessen erscheinen wird.